

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Evaluierungsbericht des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung
und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken**

1 Einordnung

Gemäß Artikel 11 des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes – 2. DAVG vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2023 über die Wirksamkeit der mit dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG) vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) Gesetz beschlossenen Maßnahmen zu berichten. Gegenstand des Gesetzes ist das Ausländerzentralregister (AZR) mit rund 21,7 Millionen personenbezogenen Datensätzen im allgemeinen Bestand, auf das heutzutage potentiell mehr als 16.000 öffentliche Stellen und Organisationen mit mehr als 150.000 Einzelnutzern als Informationsquelle zugreifen können. Mit dem 2. DAVG wurde dem Anliegen der Länder und Kommunen zur Weiterentwicklung der Nutzungsmöglichkeiten des AZR Rechnung getragen. Dabei ging es vorrangig darum, die nach der Verteilung von Asyl und Schutzsuchenden bestehenden Aufgaben effizienter zu organisieren und steuern zu können. Das 2. DAVG wirkt deshalb in verschiedene Rechtskreise des Ausländerrechts.

Der vorgelegte Evaluierungsbericht enthält Ergebnisse unter Darstellung der Evaluierungsmethodik und der zugrundeliegenden Datenbasis sowie daraus abgeleitete Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

Das 2. DAVG hat die Digitalisierung und Automatisierung von IT-Verfahren rund um das AZR beschleunigt und die Bedeutung des AZR als wichtige Informationsquelle in der Migrationsverwaltung weiter gestärkt. Der geringe Rücklauf aus der Feldphase mit den öffentlichen Stellen lässt allenfalls Hinweise für Verbesserungen erkennen, die zugleich Ansatzpunkte sein können. Dazu zählen beispielsweise die Unterrichtsverpflichtung nach § 8 Absatz 1a des Asylgesetzes (AsylG) oder die kindgerechte erkennungsdienstliche Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

Dieser Bericht weist zudem Ergebnisse aus, die über den Evaluationsfokus des Artikels 11 im 2. DAVG hinausgehen und ihren Ursprung im parlamentarischen Raum haben. Dazu zählt beispielsweise die Protokollerklärung der Bundesregierung zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters (Bundesratsdrucksache 513/21), die ein besonderes Augenmerk auf die Maßnahmen zur Verhinderung unberechtigter Abrufe legt. Insofern geht dieser Bericht mit seinen Ergebnissen über die gesetzliche Evaluierungsverpflichtung des 2. DAVG hinaus und weist auch Ergebnisse aus, die nicht im direkten Bezug zum 2. DAVG stehen. Für die nachvollziehbare Beantwortung der zusätzlichen Untersuchungsfragen aus dem parlamentarischen Raum wurde deshalb das Untersuchungsfeld erweitert. Schwerpunktmäßig ging es um die Darstellung, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, um den missbräuchlichen Datenabruf aus dem AZR zu verhindern.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht von dem generischen Maskulinum Gebrauch gemacht und die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2 Management Summary

Die Evaluierung des 2. DAVG führt zu folgenden Erkenntnissen und Ergebnissen, die überblicksartig zusammengefasst sind:

- Die technische Umsetzung der durch das 2. DAVG in der AZRG-DV neu aufgenommenen Speichersachverhalte ist erfolgt. Jede öffentliche Stelle hat Zugriff auf die Daten des AZR, die für den eigenen Aufgabenbereich gesetzlich erforderlich sind.
- Die deutschen Auslandsvertretungen sind für das automatisierte Verfahren nach § 22 AZRG zugelassen und an das AZR angeschlossen (vgl. § 21 AZRG).
- Der Behördenkreis für die Zulassung zum automatisierten Verfahren nach § 22 AZRG ist erweitert. 119 Behörden der in § 22 AZRG neu aufgenommenen Behördengruppen haben bis 30. Juni 2023 die Zulassung erhalten. Dazu zählen Träger der Rentenversicherung, Jugendämter, das Bundesamt für Justiz und Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden.
- Die Anzahl der Auskünfte und Meldungen hat sich seit Inkrafttreten des 2. DAVG deutlich erhöht. 68 Prozent der Auskünfte entfallen dabei auf die Ausländerbehörden.
- Gleichzeitig sind die schriftlichen Ersuchen von öffentlichen Stellen, die im automatisierten Verfahren zugelassen sind, weiter deutlich reduziert worden. Die öffentlichen Stellen arbeiten somit häufiger medienbruchfrei mit dem AZR.
- Das Forschungsdatenzentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt Forschenden zu wissenschaftlichen Zwecken Daten aus dem AZR zur Verfügung. Es wurden neun Anträge auf Nutzung des AZR-Forschungsdatensatzes (§ 24a Absatz 7 AZRG) und vier Anträge auf personenbezogene Kontaktdaten (§ 24a Absatz 6 AZRG) bewilligt und die Verträge unterzeichnet. Zudem wurden 26 Auswertungen aus dem Gesamtbestand des AZR bewilligt.
- Die AZR-Nummer wird zunehmend als verfahrensübergreifendes Ordnungsmerkmal auch im Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen verwendet, wenngleich in der Praxis auch andere Verfahren zur Anwendung kommen. Durch die Anpassung im Gesetz zur Weiterentwicklung des AZR aus dem Jahr 2021 (BGBl. I S. 2467) und dem daraus resultierenden Wegfall der AZR-Nummer (als Speichersachverhalt und somit Ordnungsmerkmal) ist von einem weiteren Bedeutungsgewinn der AZR-Nummer auszugehen.
- Die Weiterleitung von aus dem AZR abgerufenen Grundpersonalien durch öffentliche Stellen an andere öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche ist erleichtert. Damit können für eine effizientere Organisation und Steuerung der Aufgaben zur Verteilung von Asyl- und Schutzsuchenden die Grundpersonalien an andere, insbesondere kommunale IT-Verfahren weitergegeben werden.
- Mit den Anpassungen im Sicherheitsabgleichverfahren (AsylKon § 73 Absatz 1a, 3a AufenthG) stehen dem BAMF nunmehr für alle Asylverfahrensarten und humanitären Aufnahmeverfahren ein einheitlicher Sicherheitsabgleich und damit zeitnah die konsolidierten Erkenntnisse aller beteiligten Sicherheitsbehörden zur Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung in allen Verfahrensarten zur Verfügung.
- Die befragten öffentlichen Stellen bewerten die Zufriedenheit mit der Vollständigkeit und Aktualität der Asylkon-Ergebnisse höher als bei der Befragung im Rahmen der Evaluierung des (Ersten) DAVG.
- Die Speichersachverhalte im Rahmen der Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration sind im AZR hinterlegt und werden durch die öffentlichen Stellen im Rahmen der verfügbaren Daten befüllt. Die bisher geringe Datenbasis erlaubt aktuell keine zielgerichteten Auswertungen und kann allerdings durch verstärkte und schnellere Eintragungen der zuständigen Stellen verbessert werden.
- Die gesetzlich vorgeschriebene Eigenprotokollierung von AZR-Abrufen nach § 13 Absatz 3 AZRG ist für die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder umgesetzt.
- Der neu in § 36 Absatz 2 Satz 2 AZRG aufgenommenen Löschrund für Daten im AZR findet in Verbindung mit § 18 AZRG-DV Anwendung.
- Es werden organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, um dem missbräuchlichen automatisierten Abruf von Daten aus dem AZR vorzubeugen. Dazu zählen die Durchführung von Stichprobenverfahren durch das BAMF oder mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmte Berechtigungskonzepte für diejenigen öffentlichen Stellen, die gemäß § 22 AZRG für das automatisierte Verfahren zugelassen wurden.

- Das Stichprobenverfahren des BAMF für automatisiert abrufende Stellen im AZR wird als wirksam eingestuft. Es trägt auch zur Abschreckung vor Missbrauch bei. Schon die Möglichkeit einer Kontrolle fördert ein Bewusstsein für rechtskonformes Abfrageverhalten und motiviert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu, keine unberechtigten Abfragen zu tätigen.
- Die Mitteilung zur Einleitung und Erledigung von Straftaten von und gegen Ausländer an das BAMF erfolgt durch die für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen gemäß § 8 Absatz 1a AsylG in der Praxis nach Angaben des BAMF unzureichend. Das BAMF sensibilisiert regelmäßig über die Notwendigkeit der Mitteilung schon bei Einleitung des Verfahrens und nicht erst bei Erhebung der öffentlichen Klage. Die eingehenden Mitteilungen werden mit Priorität im BAMF bearbeitet und den jeweiligen Verfahrensakten zugeführt.
- Die technischen Anforderungen an die Aufnahme von biometrischen Daten werden in der Technischen Richtlinie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) BSI TR-03121 am Stand der Technik und an den Anforderungen im Ausländerwesen fortgeschrieben. Seit November 2020 kommen nur noch zertifizierte Lösungen für die Erfassung und Überprüfung von Lichtbildern und Fingerabdruckdaten zum Einsatz.
- Das BSI entwickelt die Technische Richtlinie zur Qualitätsverbesserung und zur Vermeidung von Manipulationsmöglichkeiten laufend weiter. Dabei geht es vor allem um die Qualität der Fingerabdrücke, Aufnahmezeitpunkte, die Qualität des Lichtbilds, verwendete Erfassungsgeräte und die Dauer der Erfassung.
- Die Vollständigkeit und Aktualität von Daten ist eine laufende Herausforderung und hat besonders hohe Relevanz, da es die Grundlage für das Verwaltungshandeln ist. Nicht immer werden alle Daten unverzüglich im AZR durch die öffentlichen Stellen eingepflegt. Ursächlich hierfür sind vor allem fehlende personelle Ressourcen in den öffentlichen Stellen und nicht hinreichende Schulungen bezüglich der korrekten Eintragung von Daten.
- Die erkenntnisdienliche Behandlung von minderjährigen Ausländern erfolgt im Befragungsausschnitt nicht immer in kindgerechter Weise oder in Anwesenheit des Jugendamtes.
- Das Statistische Bundesamt erhält die zusätzlichen Daten aus dem AZR gemäß § 23 AZRG.
- Die FundpapierDatenbank ist abgewickelt.

Die Darstellung der Ergebnisse aus der Datenerhebung und auswertung sowie die abgeleiteten Handlungsempfehlungen erfolgen detailliert in den entsprechenden Kapiteln des Berichts.

3	Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Einordnung	2
2	Management Summary	3
3	Inhaltsverzeichnis	5
4	Abbildungsverzeichnis	8
5	Einordnung der Evaluierung des 2. Datenaustauschverbesserungsgesetzes	11
6	Darstellung der Untersuchungsschwerpunkte	12
6.1	Einführung	12
6.2	Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung.....	12
6.3	Erleichterte Weiterübermittlung von Grundpersonalien an andere öffentliche Stellen	12
6.4	Ausweitung der Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 21, 21a, 22 und 24a des Ausländerzentralregistergesetzes	12
6.5	Ausweitung des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes	13
6.6	Erfassung von Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration.....	13
6.7	Umsetzung der Unterrichtsverpflichtung nach § 8 Absatz 1a des Asylgesetzes in der Praxis	14
6.8	Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	14
6.9	Registrierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer.....	15
7	Methodik der Evaluierung	16
7.1	Untersuchungsfragen und Analyseraster	16
	Festlegung der Methodik zu den Untersuchungsfragen.....	16
7.2	Desk Research	17
7.3	Online-Befragung	17
7.4	Schriftliche Befragung.....	19
7.5	Interviews	19
7.6	ExpertenInterviews.....	19
8	Durchführung der Evaluierung	20
8.1	Untersuchungsphasen	20
8.2	Zeitplan.....	20
8.3	Meilensteinplanung	21
9	Darstellung der Ergebnisse der Evaluierung	22
9.1	Einführung	22

	Seite
9.2	Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung..... 24
9.3	Erleichterte Weiterübermittlung von Grundpersonalien an öffentliche Stellen..... 27
9.4	Ausweitung der Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 21, 21a, 22 und 24a des Ausländerzentralregistergesetzes 29
	§ 21 AZRG 29
	§ 21a AZRG 29
	§ 22 AZRG 30
	§ 24a AZRG 34
9.5	Ausweitung des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes 35
9.6	Umsetzung der Unterrichtsverpflichtung nach § 8 Absatz 1a des Asylgesetzes in der Praxis 38
9.7	Erfassung von Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration..... 41
9.8	Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen 45
	Umfang der Daten 45
	Protokollierung 46
	Weitere Schutzmaßnahmen 46
	Stichprobenverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge 47
	Berechtigungskonzept für das automatisierte Verfahren 47
	Berechtigungsprüfung 48
	Löschen von Daten und Löschfristen 51
9.9	Weitere Ergebnisse der Evaluierung 51
	Maßnahmen zur Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern 51
	Technische Anforderungen..... 59
	Bereinigungslisten 60
	Workshopreihe „Datenqualität im AZR“ (DQ)..... 60
	Bereitstellung von Daten für das Statistische Bundesamt 61
	FundpapierDatenbank..... 61
10	Bewertung der Ergebnisse der Evaluierung 62
10.1	Allgemeines 62
10.2	Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung..... 62
10.3	Erleichterte Weiterübermittlung von Grundpersonalien an öffentliche Stellen..... 62
10.4	Ausweitung der Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 21, 21a, 22 und 24a des Ausländerzentralregistergesetzes 62
	§ 21 AZRG 62
	§ 21a AZRG 63
	§ 22 AZRG 63
	§ 24 AZRG 63

	Seite
10.5 Ausweitung des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes	63
10.6 Umsetzung der Unterrichtsverpflichtung nach § 8 Absatz 1a des Asylgesetzes in der Praxis	63
10.7 Erfassung von Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration.....	64
10.8 Verwendung von Daten durch die abrufenden Stellen	64
Umfang der Daten	64
Protokollierung	64
Weitere Schutzmaßnahmen	64
10.9 Weitere Ergebnisse der Evaluierung	65
Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern	65
Technische Anforderungen.....	65
11 Handlungsempfehlungen	66
12 Anlagen	69
12.1 Fragebogen Online-Befragung	69
12.2 Analyseraster	98

4 Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Übersicht der relevanten Akteursgruppen	16
Abbildung 2: Analyseraster	17
Abbildung 3: Informationsfluss in der Online-Befragung.....	18
Abbildung 4: Rücklauf aus der Online-Befragung nach öffentlichen Stellen.....	18
Abbildung 5: Vorgehen in der Evaluierung im Überblick.....	20
Abbildung 6: Zeitplan der Evaluierung	20
Abbildung 7: Initiale Meilensteinplanung	21
Abbildung 8: Summe der zugelassenen öffentlichen Stellen nach § 22 des Ausländerzentralregistergesetzes von 2018 bis 2023	22
Abbildung 9: Zeitverlauf der Anzahl der abgerufenen Auskünfte und Meldungen (2018 bis 2023 mit Stichtag 30. Juni 2023).....	23
Abbildung 10: Verteilung der Auskünfte nach Behördengruppen (2019 bis 2022).....	23
Abbildung 11: Zeitliche Entwicklung der Anzahl schriftlicher Ersuchen und behördlichen Zulassungen (2017 bis 2023 mit Stichtag 30. Juni 2023).....	24
Abbildung 12: Verwendung der AZR-Nummer als verfahrenübergreifendes Ordnungsmerkmal für den Datenaustausch	25
Abbildung 13: Nutzung der AZR-Nummer nur im Verkehr mit dem Register und in den dafür vorgesehenen Fällen.....	26
Abbildung 14: Nutzung der AKN-Nummer als befristet nutzbares Zuordnungsmerkmal.....	26
Abbildung 15: Anteil der Ausländerbehörden, die die AZR-Nummer auf verschiedene Ausländerdokumente aufdrucken: Aufenthaltsgestattung, Duldungsbescheinigung und Fiktionsbescheinigung.....	27
Abbildung 16: Art der Datenübermittlung an die Registerbehörde.....	28
Abbildung 17: Zeitrahmen der Datenübermittlung an die Registerbehörde.....	30
Abbildung 18: Gründe für die nicht umgehende Übermittlung der einzupflegenden Datenübermittlung ins Ausländerzentralregistergesetz.....	30
Abbildung 19: Entwicklung der Neuzulassungen zur Teilnahme am automatisierten Verfahren für die neuen öffentlichen Stellen, Auswertung BVA zum Stichtag 30. Juni 2023	31
Abbildung 20: Anzahl der Auskünfte bei den neu zum automatisierten Abrufverfahren zugelassenen öffentlichen Stellen zum Stichtag 30. Juni 2023	31

	Seite
Abbildung 21: Verteilung der Berechtigungskonzepte für den AZR-Zugriff in den befragten öffentlichen Behörden	32
Abbildung 22: Abnahme des Berechtigungskonzepts durch den Datenschutzbeauftragten in den befragten Behörden	33
Abbildung 23: Bewertung der Aussagen zum Berechtigungskonzept in Schulungen	33
Abbildung 24: Bewertungen zur Verfügbarkeit von Asylkon-Ergebnissen im Kontext des 2. DAVG.....	36
Abbildung 25: Vergleich der Bewertungen zwischen DAVG und 2. DAVG: Zugänglichkeit, Verständlichkeit und Aktualität der Asylkon-Ergebnisse.....	37
Abbildung 26: Vergleich der Bewertungen zwischen DAVG und 2. DAVG: Vollständigkeit und Übersichtlichkeit der Asylkon-Ergebnisse.....	38
Abbildung 27: Übermittlung der Einleitung von Strafverfahren von und gegen Asylbewerber an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	39
Abbildung 28: Übermittlung der Erledigung von Strafverfahren von und gegen Asylbewerber an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.....	40
Abbildung 29: Bekanntheit der Verpflichtung zur Aufnahme des Daten zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration	42
Abbildung 30: Vorliegen von Handlungsanleitung über Daten im Rahmen der freiwilligen Ausreise bzw. Reintegration	43
Abbildung 31: Erfassung der vollständigen Daten zur Ausreiseförderung	43
Abbildung 32: Erfassung der vollständigen Daten zur Reintegrationsförderung	44
Abbildung 33: Vorliegen von Handlungsanweisungen zur Prüfung von Rückforderungsansprüchen bzw. Ausschlussgründen für weitere Förderung bei Wiedereinreisen.....	44
Abbildung 34: Aussagen über die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen	45
Abbildung 35: Überblick über die durchgeführten Stichprobenverfahren	47
Abbildung 36: Anzahl der Verstöße mit Meldepflicht und ohne Meldepflicht und Meldepflicht in Prüfung von 2021 bis 2023	48
Abbildung 37: Bewertung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch	49
Abbildung 38: Bekanntheit der Identitätsfeststellung für minderjährige Ausländer, die das sechste Lebensjahr vollendet haben	52

	Seite
Abbildung 39: Bekanntheit der Identitätsfeststellung für minderjährige Ausländer, die das sechste Lebensjahr vollendet haben nach Behörden.....	52
Abbildung 40: Erfassungsgrad von unbegleiteten minderjährigen Ausländern.....	52
Abbildung 41: Gründe für die nicht vollständige Erfassung von unbegleitetem minderjährigem Ausländer.....	53
Abbildung 42: Vorgehensweisen bei nicht erfolgter Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern.....	54
Abbildung 43: Erfasste Daten bei der erkennungsdienstlichen Behandlung von minderjährigen Ausländern.....	54
Abbildung 44: Gründe der befragten öffentlichen Stellen für die nicht vollständig erfolgte Datenaufnahme.....	55
Abbildung 45: Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Beisein des Jugendamtes.....	56
Abbildung 46: Gründe für das Fehlen der Beteiligung des Jugendamtes bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern.....	56
Abbildung 47: Vorhandensein einer Handlungsanweisung zur kindgerechten erkennungsdienstlichen Erfassung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern.....	57
Abbildung 48: Anteil des geschulten Personals für die kindgerechte Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung.....	58
Abbildung 49: Effekte der zeitnahen Registrierung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern.....	58

5 Einordnung der Evaluierung des 2. Datenaustauschverbesserungsgesetzes

Der Gesetzgeber hat am 2. Februar 2016 mit dem Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) die Grundlagen geschaffen, Asyl und Schutzsuchende sowie Ausländer, die unerlaubt nach Deutschland einreisen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, frühzeitig zentral zu registrieren sowie die in diesem Zusammenhang erfassten Daten allen relevanten öffentlichen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung im Ausländerzentralregister (AZR) medienbruchfrei zur Verfügung zu stellen.

Mit dem 2. DAVG zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken wurde das Ziel der weiteren Verbesserung der Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken verfolgt.

Das 2. DAVG antwortet somit auf den Bedarf in Ländern und Kommunen, die Aufgaben nach der Verteilung von Asyl und Schutzsuchenden auf ihren Gebieten effizienter organisieren und steuern zu können. Laut Koalitionsvertrag werden die Nutzungsmöglichkeiten des AZR weiterentwickelt, um allen Behörden Zugriff auf belastbarere Auskünfte zu ermöglichen und freiwillige Ausreisen und Rückführungen besser steuern zu können.

Das BMI ist gemäß Artikel 11 des 2. DAVG verpflichtet, dem Deutschen Bundestag unter Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand bis zum 31. Dezember 2023 über die Wirksamkeit der im 2. DAVG beschlossenen Maßnahmen zu berichten. Die Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand erfolgte durch Beauftragung der Accenture GmbH.

Die Evaluierung des 2. DAVG dient insbesondere der Überprüfung der Wirksamkeit der in Artikel 11 2. DAVG genannten gesetzlichen Änderungen und weiterer Maßnahmen. Es werden folgende Bereiche evaluiert:

- Ermöglichung der Nutzung der AZR-Nummer als verfahrensübergreifendes Ordnungsmerkmal für den Datenaustausch von öffentlichen Stellen untereinander und erleichterte Übermittlung der aus dem AZR abgerufenen Grundpersonalien an andere öffentliche Stellen
- Erweiterung des Sicherheitsabgleichverfahrens „Asylkon“ auf Drittstaatsangehörige im asylrechtlichen Widerruf oder Rücknahmeverfahren sowie bei Übernahmehersuchen eines anderen Mitgliedstaates und bei Neuansiedlungsverfahren, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen sowie Umverteilungsverfahren von Asylantragstellenden
- Erhebung von Daten zu staatlich finanzierter Förderung von freiwilligen Ausreisen und Reintegration und deren zentrale Speicherung im AZR
- Registrierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer zeitnah zur Einreise durch Aufnahmeeinrichtungen und Außenstellen des BAMF
- Herabsetzung der Altersgrenze zur Fingerabdrucknahme bei minderjährigen Ausländern auf den Zeitpunkt der Vollendung des sechsten Lebensjahres

6 Darstellung der Untersuchungsschwerpunkte

6.1 Einführung

Der Artikel 11 des 2. DAVG benennt als Untersuchungsschwerpunkte für die Evaluierung:

1. Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung
2. Erleichterte Weiterübermittlung von Grundpersonalien an andere öffentliche Stellen
3. Ausweitung der Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 21, 21a, 22 und 24a des AZR-Gesetzes (AZRG)
4. Ausweitung des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)
5. Erfassung von Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration
6. Ausweitung der Unterrichtsverpflichtung nach § 8 Absatz 1a des Asylgesetzes (AsylG)
7. Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen

Den Untersuchungsschwerpunkten wurden auf Basis durchgeführter Analysen und Recherchen sowie der Anforderungen aus dem parlamentarischen Raum insgesamt 62 Untersuchungsfragen zugeordnet. Im Folgenden wird die Zuordnung der jeweiligen Untersuchungsfragen zu den einzelnen Untersuchungsschwerpunkten dargestellt.

6.2 Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung

Dem ersten Untersuchungsschwerpunkt gemäß Artikel 11 des 2. DAVG wurden 7 Untersuchungsfragen zugeordnet. Dabei handelt es sich um die folgenden Fragen:

- Wird die AZR-Nummer als Ordnungsmerkmal genutzt?
- Liegen den öffentlichen Stellen zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummern vor?
- Wird auf den Bescheinigungen wie der Aufenthaltsgestattung und Duldung auch die AZR-Nummer aufgenommen?
- Speichern Meldebehörden in den in § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 4 AZRG genannten Fällen die AZR-Nummer?
- Wird die AZR-Nummer noch als befristet nutzbares Zuordnungsmerkmal genutzt?
- Erfolgt die Nutzung der AZR-Nummer für die eindeutige Zuordnung in der Datenübermittlung zwischen BAMF, Ausländerbehörden und zwischen den Ausländerbehörden untereinander?
- Erfolgt die Nutzung der AZR-Nummer im Falle von Visumsfragen, Registrier und Asylverfahren, bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln sowie für die Prüfung von Sicherheitsbedenken durch den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischer Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, das Zollkriminalamt, die Landeskriminalämter, die Verfassungsschutzbehörden der Länder, die Polizeibehörden der Länder und die Ausländerbehörden?

6.3 Erleichterte Weiterübermittlung von Grundpersonalien an andere öffentliche Stellen

Dem zweiten Untersuchungsschwerpunkt gemäß Artikel 11 des 2. DAVG wurden zwei Untersuchungsfragen zugeordnet. Dabei handelt es sich um die folgenden Fragen:

- Hat der Registerbetreiber die technischen Voraussetzungen geschaffen, dass im automatisierten Verfahren die Grundpersonalien übermittelt werden dürfen, wenn die abrufende Stelle einen zulässigen Verarbeitungszweck angibt?
- Erfolgt die Übermittlung von Daten durch ersuchende Stellen an andere öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wenn die Daten dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zu diesem Zweck aus dem Register unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen?

6.4 Ausweitung der Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 21, 21a, 22 und 24a des Ausländerzentralregistergesetzes

Dem dritten Untersuchungsschwerpunkt gemäß Artikel 11 des 2. DAVG wurden 13 Untersuchungsfragen zugeordnet. Dabei handelt es sich um die folgenden Fragen:

- Finden Abrufe durch das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen statt?

- Wie erfolgt die prozessuale Umsetzung von Datenabrufen durch das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen?
- Sind die Polizei beim Deutschen Bundestag, das Bundesamt für Justiz, die Jugendämter, die Staatsangehörigkeits und Vertriebenenbehörden und die Träger der Deutschen Rentenversicherung für den Abruf im automatisierten Verfahren zugelassen?
- Ist die Übermittlung der Daten für die Prüfung rentenrechtlicher Zeiten nach SGB VI an die Träger der Deutschen Rentenversicherung etabliert?
- Erhalten die Träger der Deutschen Rentenversicherung die für sie relevanten Daten auf Ersuchen zeitnah, wenn sie nicht im automatisierten Verfahren teilnehmen?
- Trägt die Nutzung der Daten für Forschungsvorhaben dazu bei, wissenschaftlich relevante Erkenntnisse zu erhalten? Wenn ja, welche wurden bisher aus den Daten gezogen?
- Ist der Kreis der Personen, die Daten im automatisierten Verfahren aus dem AZR abrufen dürfen, so erweitert, dass bei Abwesenheiten und Aufgabenveränderungen keine Verzögerungen zu erwarten sind?
- Wie haben sich die Nutzer, Anwender und Zugriffszahlen des AZR entwickelt?
- Erfolgt die Authentisierung von Organisationseinheiten anstatt von Einzelpersonen bei der AZR-Nutzung?
- Wie erfolgen Datenanlage und abruf im AZR und welche neuen Datenfelder sind hinzugekommen?
- Liegt in den Fällen des Abrufs im automatisierten Verfahren die Prüfung der hinreichenden Häufigkeit der Übermittlungsersuche oder der Eilbedürftigkeit vor?
- Haben die abrufenden Stellen ein Berechtigungskonzept erstellt und mit den jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt?
- Werden die Berechtigungen zum automatisierten Datenabruf regelmäßig überprüft?

6.5 Ausweitung des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes

Dem vierten Untersuchungsschwerpunkt gemäß Artikel 11 des 2. DAVG wurden 7 Untersuchungsfragen zugeordnet. Dabei handelt es sich um die folgenden Fragen:

- Erfolgt die Weitergabe der zur Durchführung von Beteiligten und Abgleichen zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 73 Absatz 1a AufenthG erforderlichen Daten an das Bundesverwaltungsamt (BVA) unverzüglich?
- Finden im Visumverfahren im Hinblick auf die Prüfung von Versagungsgründen oder für die Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken Datenübermittlungen an die Bundespolizei statt (Datenabgleich nach § 73 Absatz 1 AufenthG)?
- Finden Sicherheitsabgleiche automatisiert statt?
- Finden regelmäßig Prüfungen des BKA statt, ob die personenbezogenen Daten einer betroffenen Person zu einer Person, die zur Fahndung ausgeschrieben ist, zugeordnet werden können?
- Sind die technischen Voraussetzungen für die Nutzung von „Asylkon“ geschaffen, z. B. IT-Anpassungen beim BfV, BND und BKA sowie die Anbindung der Bundespolizei an die Sicherheitsabgleiche?
- Wie hat sich die Nutzung von „Asylkon“ durch das 2. DAVG verändert?
- Stehen die Ergebnisse in „Asylkon“ in geeigneter Form zur Verfügung?

6.6 Erfassung von Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration

Dem fünften Untersuchungsschwerpunkt gemäß Artikel 11 des 2. DAVG wurden fünf Untersuchungsfragen zugeordnet. Dabei handelt es sich um die folgenden Fragen:

- Dokumentieren die Ausländerbehörden, alle sonstigen öffentlichen Stellen sowie die privaten Träger die erforderlichen Daten im Fall der Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration?
- Können Daten zum Erhalt von Fördermitteln der freiwilligen Ausreise mit/ohne Bundesbeteiligung auch durch Sozialbehörden und beteiligte private Träger übermittelt werden?
- Verfügen private Träger über die technischen Voraussetzungen der Datenübermittlung?
- Werden Daten zur staatlichen finanziellen Förderung mit dem Ziel der Reintegration gespeichert?

- Wie verteilt sich die Art der Förderung der freiwilligen Ausreise nach Bundes, Landes und sonstigen Mitteln?

6.7 Umsetzung der Unterrichtsverpflichtung nach § 8 Absatz 1a des Asylgesetzes in der Praxis

Dem sechsten Untersuchungsschwerpunkt gemäß Artikel 11 des 2. DAVG wurden die folgenden zwei Untersuchungsfragen zugeordnet:

- Werden alle eingeleiteten und erledigten von und gegen Asylbewerber geführte Strafverfahren dem BAMF mitgeteilt?
- Wie zeitnah erfolgt die Übermittlung der Strafverfahren?

6.8 Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen

Dem siebten Untersuchungsschwerpunkt gemäß Artikel 11 des 2. DAVG wurden die folgenden 21 Untersuchungsfragen zugeordnet:

- Findet eine regelmäßige Analyse und Weiterentwicklung der Prozesse und Handlungsanweisungen zur Steigerung der Qualität der im AZR erfassten Daten statt?
- Überprüfen Sie die im AZR erfassten Daten regelmäßig im Hinblick auf eine nicht mehr bestehende Relevanz, eine geringe Erfassungsquote, einen hohen Aktualisierungsbedarf oder eine nur geringe Wirksamkeit?
- Überprüfen ersuchende Stelle die Daten auf Richtigkeit und Aktualität bevor sie diese an andere öffentliche Stellen weiterübermitteln?
- Wie verteilen sich elektronische und nicht elektronische Übermittlungen anteilig?
- Erfolgt die Datenübermittlung an die Registerbehörde durch die Ausländerbehörden, durch die betrauten öffentlichen Stellen sowie durch das BAMF unverzüglich?
- Werden zu den Verarbeitungszwecken die Aufgabenbezeichnung und das Geschäftszeichen für die Übermittlung angegeben?
- Werden die gesetzlichen Löschrufen eingehalten?
- Sind die Systemkomponenten Erfassungsstation zur Fertigung des Lichtbildes, Fingerabdruckscanner, Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten zertifiziert?
- Ist die elektronische Übermittlung nach dem Stand der Technik abgesichert?
- Wird die jeweils aktuelle Fassung der Technischen Richtlinie BSI TR-03121 Biometrics for Public Sector Applications eingehalten?
- Wurden die AZR-Daten mit automatisierten Löschrufen verknüpft?
- Werden sämtliche Abrufe aus dem AZR nach § 9 AZRG protokolliert?
- Erfolgt die Protokollierung von Abrufen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des MAD und des BND nach Bundesverfassungsschutzgesetz?
- Sind die Zugriffsprotokolle ausreichend aussagekräftig?
- Sind die Auswertungsmöglichkeiten der Protokollierung ausreichend?
- Welche Mechanismen (z. B. Protokollierung) beugen missbräuchlichen Abrufen vor/gehen sie an?
- Werden die Daten eines Ausländers unverzüglich gelöscht, wenn die Aufnahme aus dem Ausland abgelehnt wurde?
- Als wie wirksam werden die Schutzmechanismen im AZR eingeschätzt?
- Pflügt das BVA eine Qualitätsstatistik zu Lichtbildern? Welche Erkenntnisse gibt es hieraus?
- Hat das BMI Regelungen für die Qualitätssicherung der erhobenen Lichtbilder und Fingerabdruckdaten festgelegt?
- Übermitteln die Registerbehörden dem Statistischen Bundesamt Erhebungsmerkmale über Ausländer für die jährliche Bundesstatistik?

6.9 Registrierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer

In Ergänzung zu den dargestellten Untersuchungsschwerpunkten nach Artikel 11 des 2. DAVG wurde ein weiterer Untersuchungsschwerpunkt abgeleitet, der nicht gesetzlich gefordert ist und seine Ableitung aus der Absicht des Gesetzgebers, den Schutz unbegleiteter minderjähriger Ausländer zu verbessern, zieht. Das 2. DAVG hat zu Änderungen in der Registrierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer geführt, die dem Kindeswohl dienen. Zur Bewertung der Umsetzung dieser Änderungen wurden weitere die damit verbundenen Untersuchungsfragen gebündelt. Folgende fünf Untersuchungsfragen wurden aufgenommen:

- Wird die Identitätsfeststellung nunmehr auch für Ausländer, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt?
- Erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung für Ausländer, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, mittels Lichtbildes und Abdruck aller zehn Finger?
- Erfolgen die erkennungsdienstlichen Maßnahmen bei ausländischen Kindern oder unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Beisein des Jugendamtes?
- Erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zeitnah zur Inobhutnahme?
- Erfolgen die erkennungsdienstlichen Maßnahmen in kindgerechter Weise?

Die Untersuchungsfragen dienen als Ausgangsbasis für die Konkretisierung der Datenerhebung. Dabei werden einzelne Fragen konkretisiert und für die genutzten Erhebungsinstrumente bspw. die Online-Befragung präzisiert.

7 Methodik der Evaluierung

7.1 Untersuchungsfragen und Analyseraster

Die Zusammenführung aus Untersuchungsschwerpunkten und Untersuchungsfragen sowie die Zuordnung der Fragen zu den Evaluationsmethoden und richtigen Akteursgruppen erfolgten im Rahmen des Analyserasters.

Identifizierung der relevanten öffentlichen Stellen

Als im Rahmen der Evaluierung relevante öffentliche Stellen wurden die in der folgenden Abbildung aufgeführten Akteursgruppen auf Bundes, Landes und kommunaler Ebene identifiziert.

Abbildung 1: **Übersicht der relevanten Akteursgruppen**

Befragungsebene BUND	Befragungsebene LÄNDER / KOMMUNE
<ul style="list-style-type: none"> • Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amts • Auswärtiges Amt • Bundesagentur für Arbeit/für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stelle • Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten • Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst • Bundesamt für Justiz • Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF-Außenstellen) • Bundesamt für Verfassungsschutz • Bundeskriminalamt • Bundesministerium des Innern und für Heimat • Bundesnachrichtendienst • Bundespolizeibehörden • Bundesverwaltungsamt • Polizei beim Deutschen Bundestag • Zollkriminalamt 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeeinrichtungen • Ausländerbehörden • Jugendämter • Landeskriminalämter • Meldebehörden • Polizeivollzugsbehörden der Länder • Sozialämter • Staatsangehörigkeits-/ und Vertriebenenbehörden • Staatsanwaltschaften • Träger der Deutschen Rentenversicherung • Träger der Sozialhilfe • Verfassungsschutzbehörden der Länder

Festlegung der Methodik zu den Untersuchungsfragen

Das Analyseraster umfasst alle Untersuchungsfragen und nimmt eine Zuordnung von Untersuchungsschwerpunkten, Untersuchungsfrage und Methodik vor.

Das Analyseraster umfasst die folgenden Kategorien:

- „Evaluierung nach Artikel 11“: ordnet die Fragen jeweils einem der sieben Untersuchungsschwerpunkte von Artikel 11 des 2. DAVG zu (z. B. „Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen“)
- „Fragen Stakeholder“: kennzeichnet Evaluierungsfragen, die von externen Stakeholdern eingegangen sind (z. B. parlamentarischer Raum)
- „Evaluierungselement“: bezeichnet das Kernthema des Betrachtungsgegenstands (z. B. „Zugriffsprotokolle“)
- „Zu überprüfen“: kennzeichnet Fragen mit Blick auf die prozessuale Rechtsumsetzung, die in der Regel mit ja oder nein beantwortet werden können, mit einem „X“ (z. B. „Wird die jeweils aktuelle Fassung der Technischen Richtlinie BSI TR-03121 Biometrics for Public Sector Applications eingehalten?“)
- „Zu bewerten“: kennzeichnet Fragen, deren Antwort eine subjektive, nichtbinäre Einschätzung erfordern, mit einem „X“
- „Gesetzestext“: nennt die in dem gegebenen Kontext besonders relevanten Gesetzestexte (z. B. „§ 73 Absatz 1a AufenthG“)
- „Evaluierungsfragen“: enthält Untersuchungsfragen, die aus den Anpassungen des 2. DAVG abgeleitet wurden (z. B. die unter „zu überprüfen“ und „zu bewerten“ genannten Fragen)
- „Evaluierungsmethodiken“: zeigt mögliche Methodiken zur Erhebung von Antworten zu der jeweiligen Frage auf (z. B. „Online-Befragung“)

Abbildung 2: Analyseraster

Wissens-/Ausgangspunkt	Kontext				Gesetzestext	Fragenkatalog	Evaluierungsmethoden				
	Erhältlich/geliefert	Zu überprüfen	Zu bewerten	Zu bewerten			Erhebungs-/Umfrageverfahren	Statistiken/Dokument	Desk Research	Online-Befragung	Interviews
Nutzung der A28-Nummer zur eindeutigen Zuordnung	A28-Nummer	x			§3 A28G	Wird die A28-Nummer als Ordnungsmerkmal genutzt?			x		
Nutzung der A28-Nummer zur eindeutigen Zuordnung	A28-Nummer		x		§8a A28G	Liegen die Meldedaten zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die A28-Nummern vor?					
Nutzung der A28-Nummer zur eindeutigen Zuordnung	A28-Nummer		x		§60 AsylG	Wird auf die Beziehungen über die Aufenthaltsgestattung auch die A28-Nummer aufgenommen?			x		
Nutzung der A28-Nummer zur eindeutigen Zuordnung	A28-Nummer		x		§33 Abs. 1 S. 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 Nummer 4 A28G	Speichen Meldedaten in den in § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 4 A28G genannten Fällen die A28-Nummer?			x		
Nutzung der A28-Nummer zur eindeutigen Zuordnung	A28-Nummer		x	x	§10 Abs. 4 Satz 2 A28G	Wird die A28-Nummer noch als befristete nationale Zuordnungsmerkmal genutzt?			x		
Nutzung der A28-Nummer zur eindeutigen Zuordnung	A28-Nummer		x		§11 A28G	Erfolgt die Nutzung der A28-Nummer für die eindeutige Zuordnung in der Datenübermittlung zu anderen DAMP, Ausländerbehörden und zwischen den Ausländerbehörden untereinander?		x	x		
Nutzung der A28-Nummer zur eindeutigen Zuordnung	A28-Nummer		x		§10 Abs. 4 Satz 2 A28G	Erfolgt die Nutzung der A28-Nummer mit Hilfe von Informations-, Register- und Analysebehörden bei der Erstellung von Auftragsdaten für die Prüfung von Sachverhaltsänderungen durch BfV, MAd, BKA, SpSt, ZKA, BA, LA, LA, LuftV, Polizei und Ausländerbehörden?			x	x	
Einmalige Weiterübermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen	Datenübermittlung		x		§18 A28G	Weder als alle öffentlichen Stellen auf Erwerbsgrundlagen anzu Ausländern übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden?		x	x		
Einmalige Weiterübermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen	Datenübermittlung		x		§ 9 AZRG-DV	haben die Registerhölder die technische Voraussetzungen geschaffen, dass im automatisierten Verfahren andere Daten als die Grunddaten übermitteln dürfen, wenn die abzurufen Stellen einen berechtigten Verarbeitungszweck verfolgen?				x	
Einmalige Weiterübermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen	Datenübermittlung		x	x	§11 Abs. 2 A28G	Erfolgt die Übermittlung von Daten durch erwerbende Stellen an andere öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wenn die Daten als die Grunddaten übermitteln dürfen und die Zweckausübung der Registerinhaber nicht beeinträchtigt werden dürfen?			x		
Auswertung der Übermittlungsergebnisse	Datenabruf		x		§11 A28G	Finden Abrufe durch das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen statt?			x		
Auswertung der Übermittlungsergebnisse	Datenabruf			x	§11 A28G	Wie erfolgt die prozessuale Umsetzung von Datenabrufen durch das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen?				x	
Auswertung der Übermittlungsergebnisse	Datenübermittlung		x		§8a A28G	Wird die Übermittlung der Daten für die Prüfung von Sachverhaltsänderungen nach § 60 Abs. 1 die Träger der Deutschen Registerführung belasten?			x		
Auswertung der Übermittlungsergebnisse	Datenübermittlung		x	x	§8a A28G	Erhalten die Träger der Deutschen Registerführung die für die relevanten Daten aufzurufen erbracht?			x		
Auswertung der Übermittlungsergebnisse	Wissenschaftliche Zwecke			x	§ 24a AZRG	Träger der Nutzung der Daten für Forschungszwecke haben das Ziel, wissenschaftliche Erkenntnisse zu erlangen? Wenn ja, welche wurden bisher aus den Daten gewonnen?				x	
Auswertung der Übermittlungsergebnisse	Datenabruf		x	x	§ 22 A28G	an der Erhebung der Daten ein automatisiertes Verfahren aus dem AZRG abzulesen dürfen so erwartet, dass bei Abweichungen und Aufgabenveränderungen keine Vertragsfragen zu erwarten sind? (Kontext: Datenübermittlung)					
Auswertung der Übermittlungsergebnisse	A28-Nutzung		x		§ 22 A28G	Erfolgt die Auswertung von Organisationsnachrichten anhand von Einträgen aus der A28-Nutzung?	x	x			
Auswertung der Übermittlungsergebnisse	Technische Richtlinien			x	§ 22 A28G	Wie folgen Datenanfragen und -abruf im A28 und welche neuen Datenfelder sind hinzuzufügen?				x	
Auswertung der Übermittlungsergebnisse	Datenabruf		x		§ 22 A28G	Wie folgen die technischen Richtlinien, Träger der Deutschen Registerführung sowie die Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder, der MAd und der SpSt für die Übermittlung der Daten im automatisierten Verfahren in der Prüfung der Sachverhaltsänderungen der Übermittlungsergebnisse in die Entscheidung?			x	x	
Auswertung der Übermittlungsergebnisse	Datenabruf		x		§ 22 A28G	haben die abzurufen Stellen ein Berechtigungskonzept erstellt und mit den jeweiligen Datenübertragern abgestimmt?			x		
Auswertung der Übermittlungsergebnisse	Datenabruf		x	x	§ 9 AZRG-DV und § 10 Abs. 1 A28G-DV	Weder die Berechtigungen zum automatisierten Datenabruf regelmäßig überprüft?					x

Das Analyseraster ist im Anhang abgebildet.

Für die Evaluierung des 2. DAVG kamen verschiedene Methoden zur Anwendung. Dazu zählten:

- Desk Research
- Online-Befragung
- Schriftliche Befragung
- (Experten)-Interviews

7.2 Desk Research

Mittels Desk Research konnten relevante Daten und Informationen aus vorliegenden Dokumenten und Statistiken gewonnen werden. Mit Blick auf den Evaluierungsgegenstand folgende Quellen ausgewertet:

- Gesetzestexte und Statistiken
- Evaluierungsbericht des DAVG vom 2. Februar 2016
- Inhaltliche Zulieferungen für den parlamentarischen Raum, z. B. die Protokollerklärung der Bundesregierung zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters

7.3 Online-Befragung

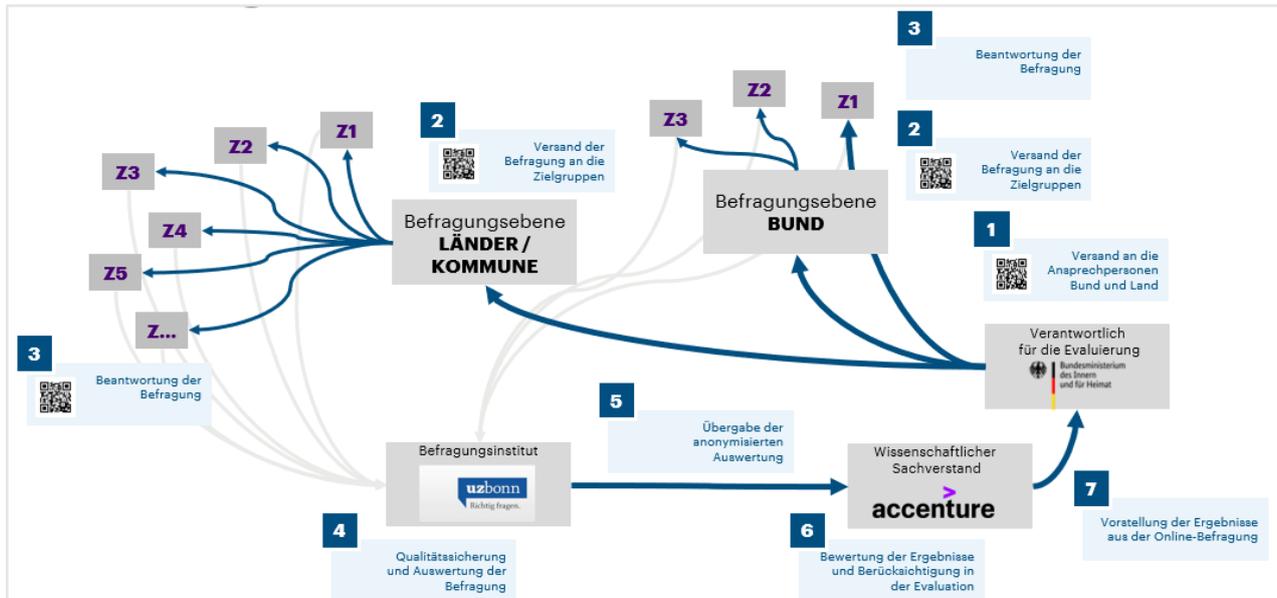
Auf Basis der im Analyseraster als zur digitalen Befragung geeignet gekennzeichneten Fragen wurde ein Fragenkatalog zur Online-Befragung der relevanten öffentlichen Stellen konzipiert.

Mit den Vertreterinnen und Vertretern der Befragungsebenen fand ein Informationstermin statt, in dem alle Fragen zur Befragung und die einzubindenden Akteure vorgestellt und geklärt wurden.

Dazu zählten u. a. die folgenden Informationen:

- Allgemeine Hinweise zu Hintergrund, Zielsetzung und Fokus der Evaluierung des 2. DAVG
- Übersicht der zu befragenden Zielgruppen
- Zeitplan und Datenfluss der Online-Befragung
- Hinweise zur Handhabung und zum Datenschutz zur Befragung
- Ansprechpersonen für die Evaluierung

Abbildung 3: Informationsfluss in der Online-Befragung



Mit Abschluss des Befragungszeitraums lagen insgesamt 220 Rückmeldungen vor. Die Abbildung verdeutlicht, wie sich die Teilnahmen an der Befragung auf die öffentlichen Stellen verteilen.

Abbildung 4: Rücklauf aus der Online-Befragung nach öffentlichen Stellen

Öffentliche Stelle	Rückmeldungen Bundesebene	Rückmeldungen Landesebene
Bundesagentur für Arbeit (BA)/für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stelle	12	
Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (MAD)	1	
Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)	1	
Bundesnachrichtendienst (BND)	1	
Bundespolizeibehörde (BPOL)	1	
Polizei beim Deutschen Bundestag	1	
Zollkriminalamt (ZKA)	1	
Aufnahmeeinrichtung		7
Ausländerbehörde		54
Jugendamt		3
Landeskriminalamt (LKA)		5
Meldebehörde		40
Polizeivollzugsbehörde des Landes		24
Sozialamt		14
Staatsangehörigkeits/ und Vertriebenenbehörde		13
Staatsanwaltschaft		18
Träger der Deutschen Rentenversicherung		2
Träger der Sozialhilfe		4
Verfassungsschutzbehörde des Landes		18
Summe	18	202

Aufgrund des insgesamt geringen Rücklaufs und der Anpassungen von Auswertungen auf einzelne Gruppen öffentlicher Stellen, z. B. die Ausländerbehörden oder die Sicherheitsbehörden, wurden nicht alle in der Befragung vorgesehenen Fragen in der Auswertung berücksichtigt. Der Fragebogen der Online-Befragung findet sich im Anhang. Die relevanten Auswertungen finden sich in der Ergebnisdarstellung.

7.4 Schriftliche Befragung

Die besondere Einbindung von BAMF und BVA für die Evaluierung und bei Themen rund um das AZR wurde bereits zu einer frühen Phase der Untersuchung deutlich. BAMF und BVA erhielten mehrere Fragenkataloge zur Beantwortung. Die Fragen umfassten nahezu alle Untersuchungsschwerpunkte und dienten dem weiteren Erkenntnisgewinn sowie der fachlichen Absicherung der aus der Online-Befragung gewonnenen Erkenntnisse. Zusätzlich wurden benötigte Daten für die Evaluierung wie die Anzahl der nach § 22 AZRG zugelassenen öffentlichen Stellen oder die Anzahl der Auskünfte aus dem AZR geklärt.

7.5 Interviews

Mit Vertreterinnen und Vertretern von BAMF und BVA fanden mehrere Interviews statt. Der Teilnehmerkreis aus BAMF und BVA erfolgte in Abhängigkeit von den zu klärenden Fragestellungen. Die Interviews dienten der Klärung von benötigten Daten und der Erörterung der Ergebnisse der schriftlichen Befragung.

7.6 ExpertenInterviews

Für die Vertiefung ausgewählter fachlicher Fragestellungen wurden ExpertenInterviews vorgesehen. Hierzu zählte u. a. ein Austausch mit dem BSI und dem Referat DV I4 des BMI, welches sich mit den Themen Pass und Personalausweisangelegenheiten, elektronische Aufenthaltstitel und dem IDManagement befasst. Zudem nimmt das Referat DV I4 die thematische Fachaufsicht für das BSI wahr. Schwerpunkt des Interviews waren die Themen Datensicherheit und technische Anforderungen.

8.3 Meilensteinplanung

Die Meilensteinplanung zur Evaluierung des 2. DAVG zeigt Meilensteine in den drei Evaluierungsphasen und die Synchronisation mit dem Zeitplan der Untersuchung.

Abbildung 7: **Initiale Meilensteinplanung**

Meilensteine	Fälligkeit 1. bis 4. Quartal
1. Projektinitialisierung	
MS 1: Kick-off ist durchgeführt	1. Quartal
MS 2: Abgestimmter Zwischenbericht liegt vor.	1. Quartal
2. Projektdurchführung	
MS 3: Online-Befragung ist versandfertig.	2. Quartal
MS 4: Online-Befragung ist abgeschlossen.	2. Quartal
MS 5: Interviews sind durchgeführt.	2. Quartal
MS 6: Statistiken und Dokumente sind ausgewertet.	3. Quartal
MS 7: Online-Befragung ist ausgewertet.	3. Quartal
MS 8: Interviews sind ausgewertet.	3. Quartal
3. Projektabschlussphase	
MS 9: Abgestimmter Abschlussbericht liegt vor.	4. Quartal

9 Darstellung der Ergebnisse der Evaluierung

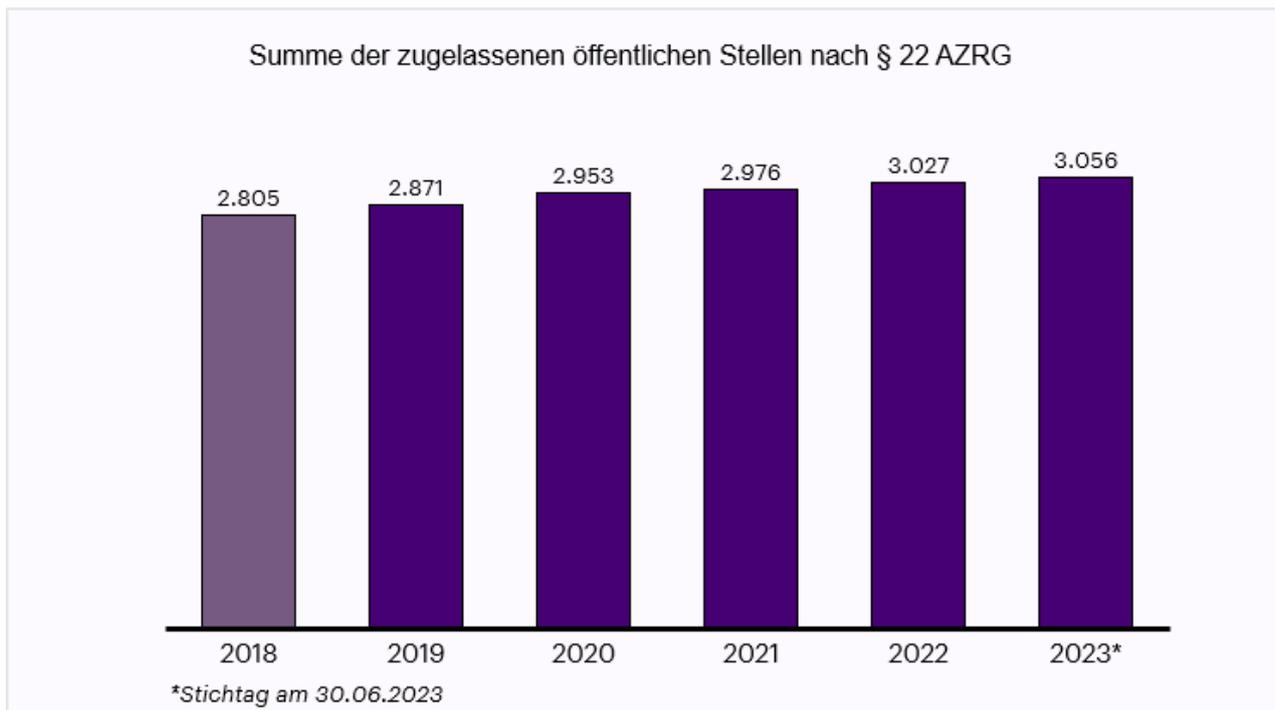
9.1 Einführung

Das 2. DAVG hat den Kreis der Behörden, die für das automatisierte Verfahren nach § 22 AZRG zugelassen werden können, erweitert. Neu hinzugekommen waren die Polizei beim Deutschen Bundestag, das Bundesamt für Justiz, die Jugendämter und Rentenversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeits und Vertriebenenbehörden. Die deutschen Auslandsvertretungen können nach § 21 Absatz 2a AZRG zum automatisierten Verfahren nach § 22 AZRG zugelassen werden.

Die Anzahl der für das automatisierte Verfahren zugelassenen Behörden hat sich in den Jahren 2019 bis 2023 absolut gegenüber dem Zeitraum vor Inkrafttreten des 2. DAVG um 251 öffentliche Stellen erhöht. Auf den neu in § 22 AZRG aufgenommenen Behördenkreis entfielen 119 Neuzulassungen im Zeitraum 2019 bis 2023 (47 Prozent). Zudem wurden 216 deutsche Auslandsvertretungen für das automatisierte Verfahren zugelassen.

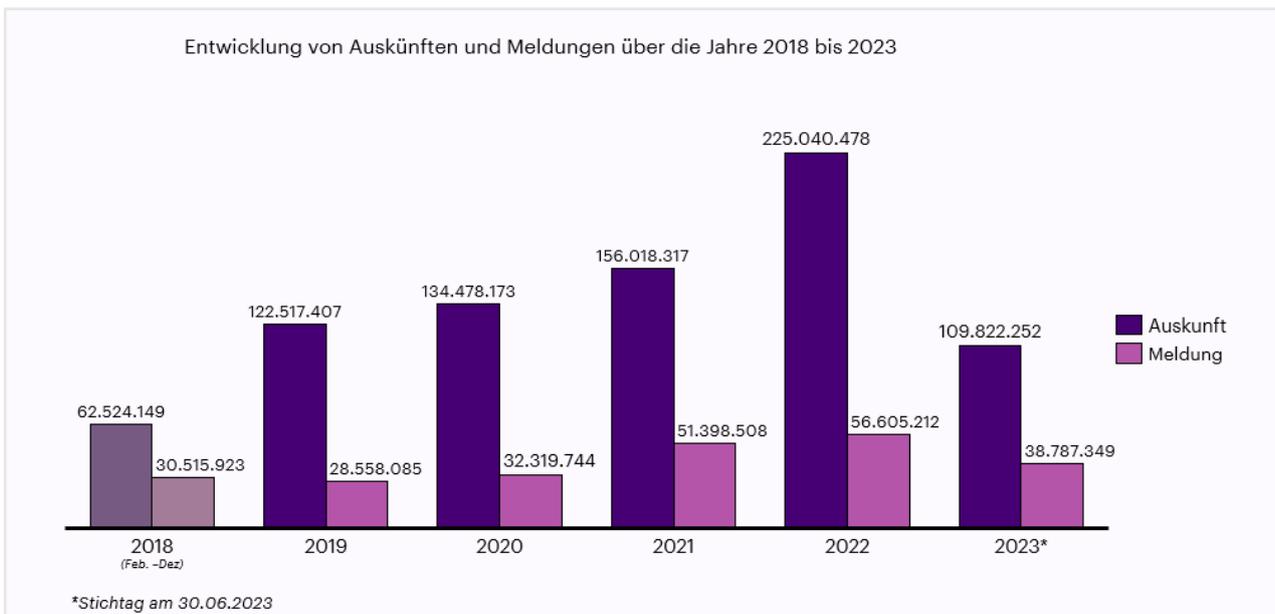
Die Abbildung zeigt die Anzahl der für das automatisierte Verfahren zugelassenen öffentlichen Stellen für die Jahre 2018 bis 2023 (Stichtag 30. Juni 2023). Die Zahlen des Jahres 2018 dienen der Einordnung. Das 2. DAVG ist am 4. August 2019 in Kraft getreten.

Abbildung 8: **Summe der zugelassenen öffentlichen Stellen nach § 22 des Ausländerzentralregistergesetzes von 2018 bis 2023**



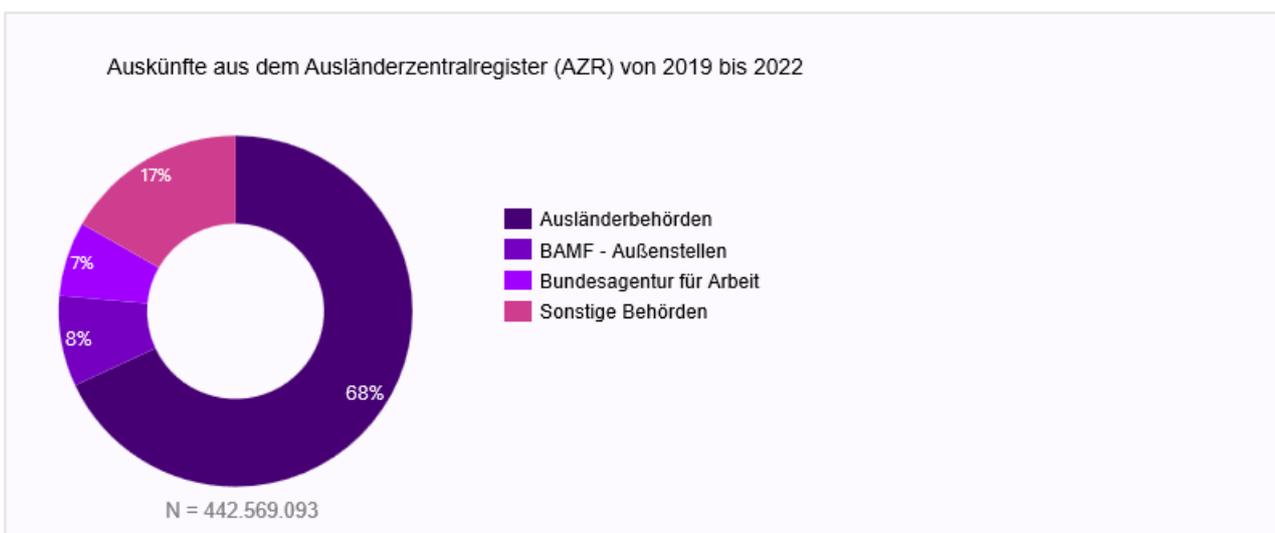
Die Anzahl der Meldungen an und Abrufe aus dem AZR sind in den Jahren 2019 bis 2023 (Stichtag 30. Juni 2023) deutlich gestiegen. Die folgende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung von Auskünften und Meldungen über die Jahre 2018 bis 2023. Das Jahr 2018 dient auch hier der Einordnung der Zahlen seit Inkrafttreten des 2. DAVG im August 2019. Dabei beziehen sich die Auskünfte auf die Suche von Datensätzen (z. B. mittels Personalien oder der Seriennummer eines Dokuments) und den Abruf von Datensätzen (Gesamtauskünfte) und Lichtbildern. Unter Meldungen fallen die Neuanlage eines Datensatzes sowie Einspeicherungen, Änderungen und Löschungen von Sachverhalten, Personalien und Dokumenten auf einen bestehenden Datensatz sowie die Löschung von Datensätzen.

Abbildung 9: **Zeitverlauf der Anzahl der abgerufenen Auskünfte und Meldungen (2018 bis 2023 mit Stichtag 30. Juni 2023)**



Insgesamt sind in den Jahren 2018 bis 2023 (Stichtag der 30. Juni 2023) über 810 Millionen Auskünfte aus dem AZR angefordert worden. In der Aufschlüsselung der Auskünfte nach Behördengruppen wird deutlich, dass die meisten Anfragen von den Ausländerbehörden gestellt werden, die rund 68 Prozent (rund 551 Millionen) aller Anfragen ausmachen. Es folgen die BAMF-Außenstellen mit etwa 8 Prozent (rund 65 Millionen) und die Bundesagentur für Arbeit mit rund 7 Prozent (rund 57 Millionen). Damit entfallen 83 Prozent der Auskünfte auf diese drei Behördengruppen. Die verbleibenden 17 Prozent der Auskünfte verteilen sich auf die weiteren berechtigten Behörden. Diese Zahlen verdeutlichen die besondere Rolle der Ausländerbehörden bei der Nutzung des AZR und die Relevanz des AZR als Informationsplattform. Die Behördengruppe der Ausländerbehörden besteht aus einer Vielzahl von Behörden und nutzt kein einheitliches Fachverfahren. Ein Austausch ist allein über das AZR möglich.

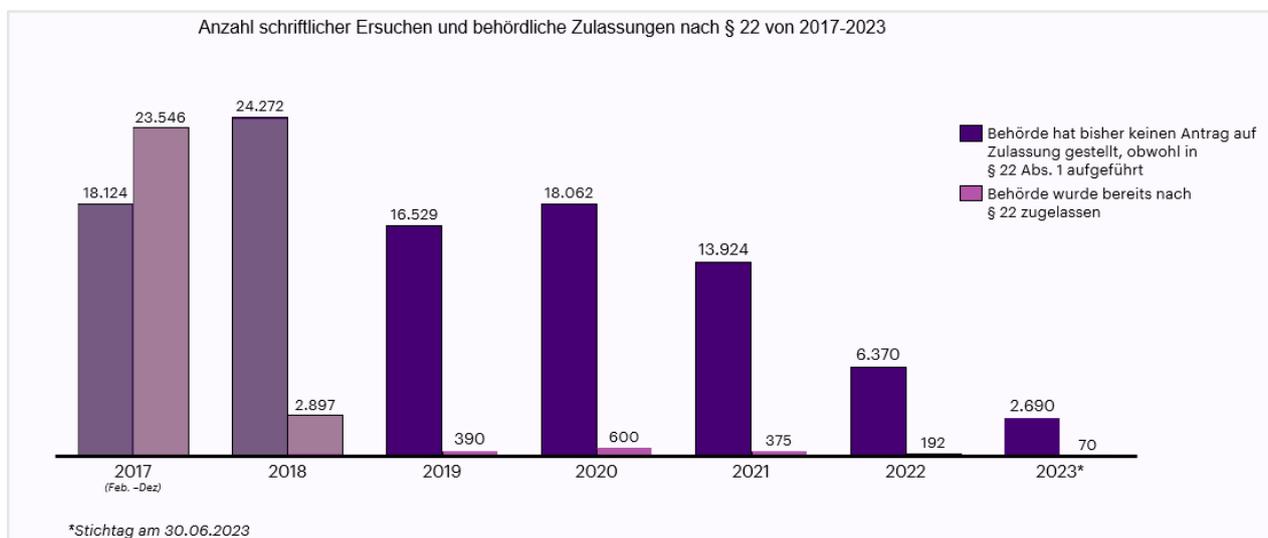
Abbildung 10: **Verteilung der Auskünfte nach Behördengruppen (2019 bis 2022)**



Zum Stichtag 30. Juni 2023 lag die Anzahl der im allgemeinen Bestand des AZR geführten Ausländer bei insgesamt 21,7 Millionen. Weitere Datensätze sind in der Visadatei enthalten.

Durch die vermehrte Verwendung des automatisierten Abrufverfahrens werden in der Praxis schriftliche Anfragen erheblich reduziert, was eine Beschleunigung in der Bearbeitung und damit einer allgemeinen Digitalisierung erheblichen Vorschub leistet. Das BVA hält zudem Behörden, die für das automatisierte Verfahren gemäß § 22 AZRG zugelassen wurden, an, auf schriftliche Anfragen zu verzichten. Die Abbildung verdeutlicht den Rückgang der Anzahl schriftlicher Ersuchen.

Abbildung 11: **Zeitliche Entwicklung der Anzahl schriftlicher Ersuchen und behördlichen Zulassungen (2017 bis 2023 mit Stichtag 30. Juni 2023)**



Das 2. DAVG hat damit auch zur Verfahrensvereinfachung beigetragen und die Hürden hinsichtlich einer effektiven und effizienten Nutzung des AZR reduziert. Hieraus lassen sich Entlastungen im Erfüllungsaufwand des Ausländerwesens ableiten.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Datenerhebung und Auswertung den im Artikel 11 des 2. DAVG benannten Untersuchungsschwerpunkten zugeordnet. Weitere Ergebnisse aus der Evaluierung werden in einem eigenen Kapitel zusammengefasst, wenn sie sich nicht direkt einem der Untersuchungsschwerpunkte zuordnen ließen.

9.2 Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung

Die AZR-Nummer ist ein Geschäftszeichen, das die Registerbehörde mit der erstmaligen Speicherung der Daten eines Ausländers im allgemeinen Datenbestand des AZR vergibt (§ 2 Absatz 1 Satz 1 AZRG-DV) und automatisch mit dem Datensatz verknüpft. Die vergebene AZR-Nummer kann nicht geändert werden und bleibt bis zur Löschung des Datensatzes gleich. Sie dient somit einer eindeutigen Zuordnung des Ausländers, ist Bestandteil der Grunddaten (vgl. § 14 Absatz 1 AZRG) und wird allen öffentlichen Stellen auf Ersuchen übermittelt.

Das 2. DAVG hat die Nutzungsmöglichkeiten der AZR-Nummer erweitert. In der Vergangenheit war die Nutzung der AZR-Nummer auf die Nutzung im Verkehr mit dem Register und für die Datenübermittlung zwischen dem BAMF und Ausländerbehörden beschränkt. Nunmehr kann die AZR-Nummer zu eindeutiger Zuordnung zusätzlich zu den Grundpersonalien auch für folgende Zwecke genutzt werden (vgl. § 10 Absatz 4 Satz 2 AZRG):

- zwischen BAMF und Ausländerbehörden sowie zwischen den Ausländerbehörden untereinander
- im Rahmen der Feststellung und Prüfungen sowie sonstigen Datenübermittlungen nach § 73 Aufenthaltsgesetz zwischen Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischem Abschirmdienst, Bundeskriminalamt, Bundespolizei und Zollkriminalamt sowie den Verfassungsschutzbehörden der Länder und den Landeskriminalämtern sowie den zuständigen Behörden der Polizei
- zwischen leistungsgewährenden Behörden untereinander nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II, VIII und XII sowie mit den zuständigen Landesbehörden für den Fall, dass für den Ausländer noch keine Versicherungsnummer nach dem SGV IV bekannt ist
- von öffentlichen Stellen untereinander in den übrigen Fällen des § 2 Absatz 1a und 2 AZRG bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum DaueraufenthaltEU.

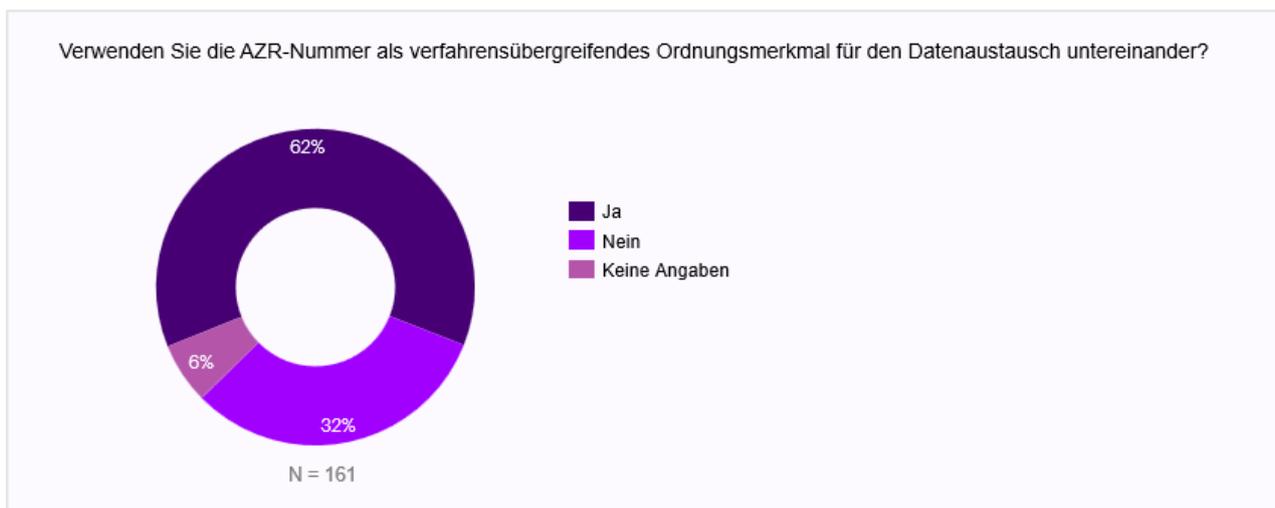
Durch die Nutzung der AZR-Nummer sollen neben der Eindeutigkeit der Identitätsfeststellung und Zuordnung von Personen folgende Effekte erzielt werden:

- Einschränkung der Möglichkeit der Identitätstäuschung
- Vermeidung von Mehrfacherhebungen der im AZR gespeicherten Daten
- Vermeidung von Personenverwechslungen
- Verbesserung der Datenqualität im AZR
- Eindeutige Zuordnung von Fahndungsausschreibungen mit dem AZR-Datensatz
- Eindeutige Identifizierung bei Gefährdungssachverhalten
- Schaffung einer Grundvoraussetzung für einen standardisierten, medienbruchfreien Datenaustausch
- Vermeidung von Leistungsmissbrauch durch mehrfachen Leistungsbezug

Die AZR-Nummer wurde in der Befragung der öffentlichen Stellen thematisiert und mit mehreren Fragen die Nutzung und Perspektive näher betrachtet.

Die Verwendung der AZR-Nummer als verfahrensübergreifendes Ordnungsmerkmal für den Datenaustausch untereinander wird von 62 Prozent der im Rahmen der Befragung der öffentlichen Stellen bestätigt. Die Nutzung ist insbesondere bei den Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen, den Meldebehörden sowie den Verfassungsschutzbehörden ausgeprägt.

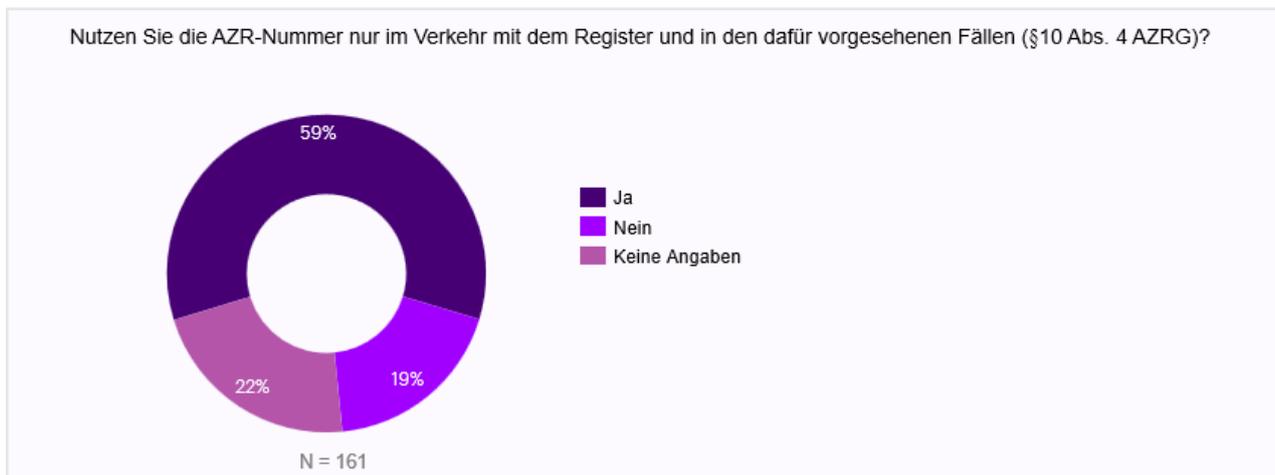
Abbildung 12: **Verwendung der AZR-Nummer als verfahrensübergreifendes Ordnungsmerkmal für den Datenaustausch**



32 Prozent der öffentlichen Stellen gaben in der Befragung an, die AZR-Nummer bisher nicht als verfahrensübergreifendes Ordnungsmerkmal zu nutzen. Als Gründe gaben die befragten öffentlichen Stellen an, dass sie Daten aus dem AZR abrufen und nicht mit anderen öffentlichen Stellen austauschen. Einzelne Antworten zeigten, dass bisher verwendete Aktenzeichen weiterhin genutzt werden, da diese kürzer als die AZR-Nummer sind. Darüber hinaus gaben einzelne öffentliche Stellen an, einige Aktennummern aus Fachverfahren oder ein eigenes Vorgangsbearbeitungssystem zu nutzen. Insgesamt 6 Prozent der Befragten machten keine Angabe.

Die AZR-Nummer ist für den Verkehr mit dem AZR notwendig. Ohne AZR-Nummer ist eine Gesamtauskunft nicht möglich. Zudem werden in § 10 Absatz 4 Satz 2 AZRG die Fälle benannt, in denen die AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung und zusätzlich zu den Grundpersonalien genutzt werden darf. Die Mehrheit der befragten öffentlichen Stellen gibt an, die AZR-Nummer für diese Zwecke zu verwenden (59 Prozent).

Abbildung 13: **Nutzung der AZR-Nummer nur im Verkehr mit dem Register und in den dafür vorgesehenen Fällen**



19 Prozent der befragten öffentlichen Stellen gaben an, dass sie die AZR-Nummer nicht nur im Verkehr mit dem Register nutzen. Es liegen keine weiteren Erkenntnisse vor, in welchen Fällen außerhalb des Verkehrs mit dem AZR die AZR-Nummer genutzt werden. Aufgrund der Verteilung der Antwortmöglichkeit auf die Behördengruppen liegt der Schluss nahe, dass die Frage nicht eindeutig gestellt war. Eine rechtswidrige Nutzung der AZR-Nummer ist an dieser Stelle deshalb nicht anzunehmen. Jede fünfte Rückmeldung der öffentlichen Stellen (22 Prozent) entfällt auf „Keine Angaben“.

Bei Aufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden, Sicherheitsbehörden, Meldebehörden, Sozialämtern und der Bundesagentur für Arbeit sowie den für die Grundsicherung zuständigen Stellen wird eine vergleichsweise hohe Nutzung der AZR-Nummer deutlich.

Im Meldewesen dient bisher die Nummer des Ankunftsnachweises (AKN) dem Zweck, eine eindeutige Zuordnung der Datensätze zu gewährleisten. Die AZR-Nummer ersetzt die Daten zum AKN als Zuordnungsmerkmal für den Verkehr mit den Meldebehörden. Perspektivisch werden somit alle AKN-Nummern durch die AZR-Nummer ersetzt.

Abbildung 14: **Nutzung der AKN-Nummer als befristet nutzbares Zuordnungsmerkmal**



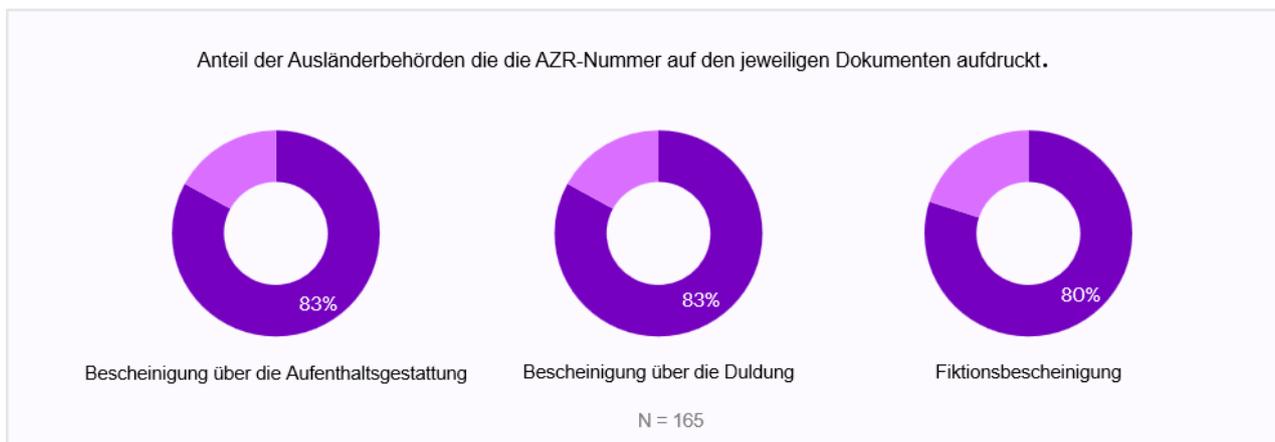
Unter den Befragten verwenden lediglich 5 Prozent die AKN-Nummer noch als befristet nutzbares Zuordnungsmerkmal außerhalb der Kommunikation mit dem AZR. Zu den 5 Prozent der Befragten, die die AKN-Nummer noch als befristet nutzbares Zuordnungsmerkmal verwenden, gehören eine Aufnahmeeinrichtung, ein kleiner Anteil der Ausländerbehörden, eine Meldebehörde, ein geringer Anteil der Polizeivollzugsbehörden der Länder und ein Sozialamt. Dagegen haben 50 Prozent angegeben, dass sie die AZR-Nummer nicht mehr in dieser Weise verwenden. Eine erhebliche Anzahl der Befragten hat zu dieser Frage keine Angabe gemacht.

Die AZR-Nummer wird nicht nur für den Austausch von Daten zwischen öffentlichen Stellen oder mit dem Register genutzt. Sie ist auch auf ausländerrechtlichen Papieren zu führen. Die AZR-Nummer wird durch die Änderungen des 2. DAVG nunmehr auch auf der Aufenthaltsgestattung nach § 63 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Asylgesetzes (Änderung durch 2. DAVG) und auf der Duldungs und Fiktionsbescheinigung nach § 78a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (Änderung durch 2. DAVG) gespeichert. Die Ausländerbehörden haben dies in der Befragung bestätigt.

Die Befragung zeigt, dass über 80 Prozent der Ausländerbehörden die Aufnahme der AZR-Nummer bestätigt haben. Von den befragten Ausländerbehörden haben 5 Prozent keine Angabe gemacht.

Die Ausländerbehörden benötigen grundsätzlich die AZR-Nummer oder die Grunddaten, wenn sie mit dem AZR arbeiten.

Abbildung 15: **Anteil der Ausländerbehörden, die die AZR-Nummer auf verschiedene Ausländerdokumente aufdrucken: Aufenthaltsgestattung, Duldungsbescheinigung und Fiktionsbescheinigung**



9.3 Erleichterte Weiterübermittlung von Grundpersonalien an öffentliche Stellen

§ 14 Absatz 1 AZRG regelt, dass alle öffentlichen Stellen die Grunddaten von Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen erhalten. Zu den Grunddaten zählen die AZR-Nummer, die Grundpersonalien, Lichtbild, Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde, Angaben zum Zuzug oder Fortzug bzw. Sterbedatum und Übermittlungssperren. Zu den Grundpersonalien zählen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeiten (Stand 2. DAVG).

Das 2. DAVG hat den Umfang der Grunddaten um die Anschrift im Bundesgebiet und die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zum Daueraufenthalt (§ 14 Absatz 1 Nummer 6 und 7 AZRG) für den Personenkreis nach § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 AZRG (unerlaubt eingereist/aufhältig) bzw. § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 AZRG (Asylgesuch /antragsteller) bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens erweitert. Hintergrund für die Aufnahme der Anschrift im Bundesgebiet ist, dass der Gesetzgeber den Umfang der Grunddaten für die Aufgabenerfüllung der anfragenden Behörden nicht immer als ausreichend bewertet hat. Das gilt bspw. für die Organisation und Steuerung von Folgeprozessen des Zuzugs auf kommunaler Ebene. Zudem soll die Aufnahme der Anschrift im Bundesgebiet die Kontaktaufnahme durch öffentliche Stellen erleichtern. Weitere über die in § 3 Absatz 1 AZRG genannten Grundpersonalien hinausgehende Daten können in bestimmten Konstellationen gemäß § 3 Absatz 3a AZRG und gemäß § 3 Absatz 3b AZRG gespeichert werden. Dazu zählen in den Fällen von Maßnahmen des § 49 Absatz 5 Nummer 3 AufenthG die Speicherung von Fingerabdruckdaten und der zugehörigen Referenznummern, Größe und Augenfarbe, die Anschrift im Bundesgebiet,

freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und EMailAdressen sowie das zuständige Bundesland und die zuständige Ausländerbehörde.

Die technische Umsetzung der durch das 2. DAVG hinzugekommenen Speichersachverhalte ist durch das BVA im AZR erfolgt.

Jeder Abruf wird automatisch protokolliert. Eine Ausnahme bilden hier gemäß § 13 Absatz 3 AZRG die eigenverantwortlich durch die Sicherheitsbehörden durchgeführten Ersuchen über Schnittstelle.

Im Zeitraum Juni 2020 bis 30. Juni 2023 erfolgte die Auskunft aus dem AZR mit dem Zweck „99 – Grunddatenauskunft“ laut BVA in rund 5,26 Mio Fällen.

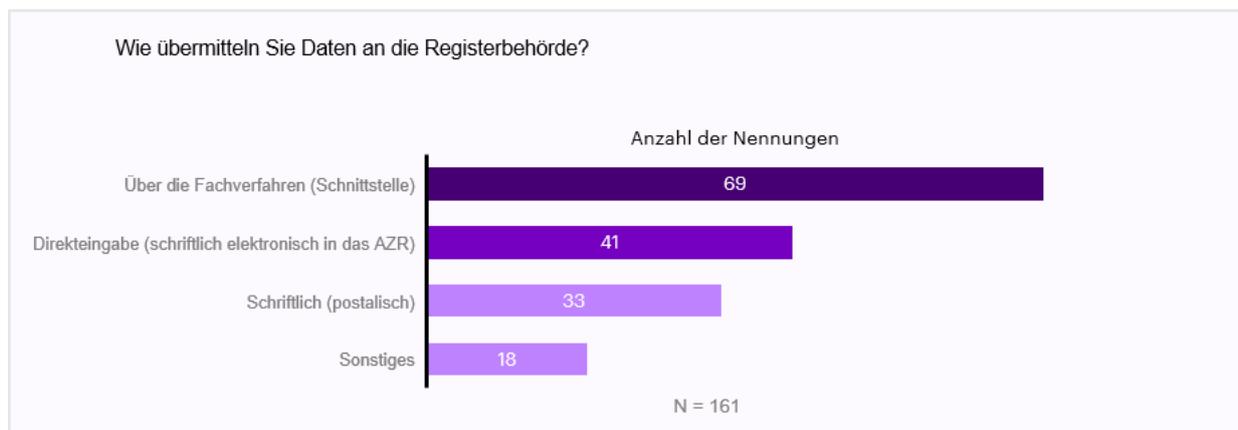
Auch der § 11 Absatz 2 AZRG wurde durch das 2. DAVG geändert. Satz 1 wurde neu gefasst. Eine ersuchende Stelle darf die ihr übermittelten Grundpersonalien (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG) an eine andere öffentliche Stelle unter den Bedingungen weiterübermitteln, dass die empfangende öffentliche Stelle die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und ihr diese Daten aus dem Register hätten unmittelbar übermittelt werden dürfen. Der Satz 2 bestimmt, dass weitere Daten unter der gleichen Voraussetzung nur dann übermittelt werden dürfen, wenn mit einer unvertretbaren Verzögerung sowie der erheblichen Erschwerung der Aufgabenwahrnehmung zu rechnen ist. Zudem hat die ersuchende Stelle vor der Weiterübermittlung der Daten die Richtigkeit und Aktualität der Daten zu überprüfen. Die Weiterleitung gesperrter Daten nach § 4 AZRG ist nicht zulässig.

Die Übermittlung der Grundpersonalien darf mit dem 2. DAVG ohne die bisherigen Einschränkungen der unvertretbaren Verzögerung sowie der erheblichen Erschwerung der Aufgabenwahrnehmung erfolgen. Diese vor dem 2. DAVG bestehende Bedingung wurde durch die Neufassung des § 11 Absatz 2 Satz 1 AZRG aufgehoben.

Exkurs 1: **Datenübermittlung an die Registerbehörde**

Die Art der Datenübermittlung an die Registerbehörde war Gegenstand der Online-Befragung. Bei den Fragen waren Mehrfachnennungen möglich.

Abbildung 16: Art der Datenübermittlung an die Registerbehörde



Die Befragten berichteten über unterschiedliche Methoden zur Datenübermittlung an die Registerbehörde. Am weitesten verbreitet war die Nutzung der Schnittstelle zwischen dem jeweiligen Fachverfahren und dem AZR. An zweiter Stelle der Nutzung lag die Direkteingabe über das Registerportal, gefolgt von der schriftlichen Übermittlung per Post.

Einige Befragte wiesen auf alternative Ansätze hin, die in der „Sonstiges“-Kategorie der Umfrage aufgeführt waren. Dazu gehörten Schnittstellen wie die BKA-BVA-BAMF-Schnittstelle. Weitere genannte Verfahren waren Korrekturen per EMail, die Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs und andere individuelle Ansätze.

Die Weiterleitung von Grundpersonalien ist durch das 2. DAVG erleichtert worden. Grundpersonalien können nunmehr auch ohne die Bedingung der unvertretbaren Verzögerung bzw. der erheblichen Erschwerung der Aufgabenwahrnehmung weitergeleitet werden, wenn die empfangende öffentliche Stelle die Daten für die Aufgabenwahrnehmung benötigt und selbst hätte aus dem Register ziehen können (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 1 AZRG).

9.4 Ausweitung der Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 21, 21a, 22 und 24a des Ausländerzentralregistergesetzes

§ 21 AZRG

Die bisherige Regelung, dass im Rahmen von Visaanfragen auf Anfrage des Auswärtigen Amts und der deutschen Auslandsvertretungen benötigte Daten an die beteiligte Organisationseinheit im BVA weiterzugeben sind und diese die übermittelten Daten im erforderlichen Umfang an die anfragende Auslandsvertretung oder das Auswärtige Amt übermitteln darf, hat mit der Einführung des § 21 Absatz 2a AZRG durch das 2. DAVG eine grundlegende Änderung erfahren. Gemäß den Bestimmungen des § 21 Absatz 2a AZRG kann nunmehr, wenn die bisherige Regelung im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Visumverfahren nicht ausreicht, die Übermittlung der Daten zu der betroffenen Personen unmittelbar an die genannten Behörden erfolgen. Zu diesem Zweck können das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten seitdem auch zum Datenabruf im automatisierten Verfahren zugelassen werden. Die Zulassung zum automatisierten Verfahren erfolgt nach den Regelungen des § 22 AZRG.

Seit dem 17. Juni 2020 sind das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen zum automatisierten Verfahren zugelassen und somit in der Lage, Auskünfte aus dem AZR direkt einzuholen.

Im Zeitraum 2020 bis 2023 (Stichtag 30. Juni 2023) entfallen 68.971 Auskünfte auf das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten. Bei den Meldungen lag die Zahl im gleichen Zeitraum bei 96.

§ 21a AZRG

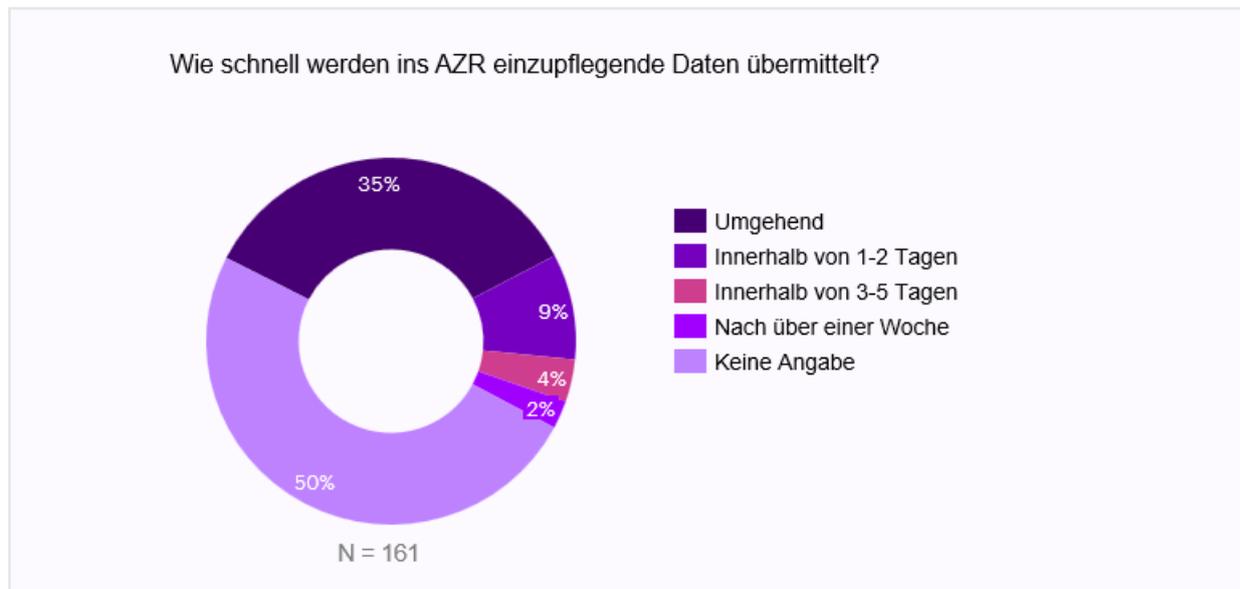
Der § 21a AZRG wurde durch das 2. DAVG geändert. Demnach haben öffentliche Stellen Daten im Rahmen des Registrier und Asylverfahrens unverzüglich an die am Sicherheitsabgleichverfahren beteiligte Organisationseinheit im BVA weiterzugeben. Die dadurch zeitnah gespeicherten Angaben dienen der Auslösung und Durchführung von Sicherheitsabgleichen. Die hieraus gewonnenen Ergebnisse werden u. a. für die Prüfung von Ausschlussbeständen im Rahmen der Widerruf und Rücknahmeentscheidung genutzt.

Die Nutzung des Rechtsbegriffs der Unverzüglichkeit zeigt, dass die öffentlichen Stellen die Daten „ohne schuldhaftes Zögern“ übermitteln sollen. Je nach Sachverhalt kann die unverzügliche Bearbeitung tatsächlich sofort, aber auch erst nach 12 Wochen erfolgen. Diese Erkenntnis bedeutet aber nicht zwingend, dass sich öffentliche Stellen unrechtmäßig verhalten würden, wenn sie zur Bearbeitung mehr Zeit benötigen.

Exkurs 2: **Zügigkeit der Übermittlung von Daten in das AZR**

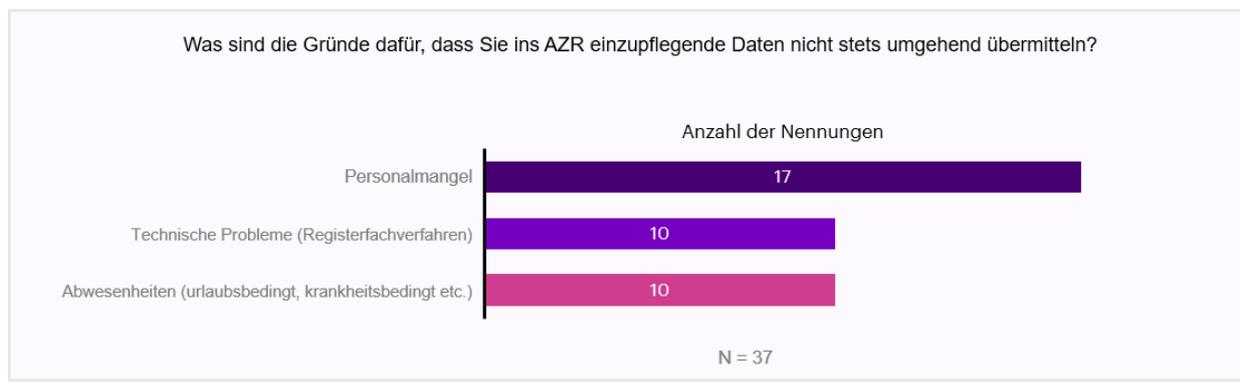
Die Befragung der öffentlichen Stellen erlaubte zudem eine Annäherung an die Zügigkeit der Datenübermittlung an das AZR. Die befragten öffentlichen Stellen sollten eine Aussage treffen, wie schnell einzupflegende Daten an das AZR übermittelt werden und dabei skalierte Antwortmöglichkeiten nutzen. Dass die Zügigkeit vom Sachverhalt abhängt und zeitlich nicht immer allgemein gültig präzisiert werden kann, können mögliche Aspekte sein, warum 50 Prozent der befragten öffentlichen Stellen keine Angaben machten. Die Befragung der öffentlichen Stellen zeigt auch, dass 35 Prozent der Befragten die Datenübermittlung an die Registerbehörde umgehend vornehmen. Umgehend heißt hierbei, dass die Übermittlung direkt nach Bekanntwerden eines übermittlungspflichtigen Sachverhaltes erfolgt. Rund 9 Prozent der öffentlichen Stellen gaben an, dass die Datenübermittlung innerhalb von ein bis zwei Tagen stattfindet. Dabei wird nicht zwischen der Eingabe und der technischen Übermittlung aus einem Fachverfahren unterschieden. Aus Sicht der befragten öffentlichen Stellen werden die Daten innerhalb von ein bis zwei Tagen an das AZR übermittelt. Das gilt unabhängig von der Nutzung eines Fachverfahrens oder der Direkteingabe im Register. Etwa vier Prozent sagten, die Übermittlung erfolge innerhalb von drei bis fünf Tagen, während etwa zwei Prozent berichteten, dass die Datenübermittlung nach über einer Woche stattfindet.

Abbildung 17: **Zeitraumen der Datenübermittlung an die Registerbehörde**



Fraglich war in diesem Zusammenhang die Identifikation von möglichen Hindernissen in der Übermittlung der Daten gemäß § 21a AZRG. Aus der Befragung der öffentlichen Stellen lassen sich folgende Erkenntnisse ziehen: Als häufigster Einflussfaktor auf die Zügigkeit der Datenübermittlung wurden personelle Ressourcen benannt. In der Anzahl der Nennungen folgen technische Probleme und als weiterer wichtiger Grund für die Verzögerungen werden Abwesenheiten, zum Beispiel durch Urlaub oder Krankheit, genannt.

Abbildung 18: **Gründe für die nicht umgehende Übermittlung der einzupflegenden Datenübermittlung ins Ausländerzentralregistergesetz**



§ 22 AZRG

Der § 22 AZRG regelt den Abruf von Daten aus dem AZR im automatisierten Verfahren. Mit dem 2. DAVG hat sich der Kreis der zulassungsfähigen öffentlichen Stellen erweitert. Neu hinzugekommen sind die Polizei beim Deutschen Bundestag, in bestimmten Fällen das Bundesamt für Justiz, die Jugendämter, die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden und die Träger der Deutschen Rentenversicherung.

Die Entwicklung der Neuzulassungen seit Inkrafttreten des 2. DAVG fasst die folgende Übersicht für die Jahre 2019 bis 2023 (Stichtag 30. Juni 2023) zusammen.

Abbildung 19: **Entwicklung der Neuzulassungen zur Teilnahme am automatisierten Verfahren für die neuen öffentlichen Stellen, Auswertung BVA zum Stichtag 30. Juni 2023**

	Polizei beim Deutschen Bundestag	Bundesamt für Justiz	Jugendämter	Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden	Rentenversicherungsträger
2019			10	2	
2020		1	35	4	12
2021			8	5	
2022			12	3	1
2023			10	6	
Summe		1	85	20	13

Die Abbildung zeigt, dass die Polizei beim Deutschen Bundestag für das automatisierte Verfahren bis dato keinen Antrag auf Zulassung gestellt hat. Bei allen anderen in der Abbildung aufgeführten Behörden wurde die Möglichkeit zur Teilnahme am automatisierten Verfahren genutzt, wenngleich nicht von allen öffentlichen Stellen, die eine Zulassung hätten beantragen können.

Die mit dem 2. DAVG neu hinzugekommenen Behörden nutzen das AZR. Die folgende Übersicht zeigt die Summe der automatisierten Auskünfte nach Behördengruppen für die Zeit 2019 bis 2023 (Stichtag 30. Juni 2023).

Abbildung 20: **Anzahl der Auskünfte bei den neu zum automatisierten Abrufverfahren zugelassenen öffentlichen Stellen zum Stichtag 30. Juni 2023**

Behördengruppe	Summe Auskünfte 2019 bis 2023 (anteilig)
Jugendämter	235.010
Bundesamt für Justiz	209.160
Träger der Deutschen Rentenversicherung	132.211
Staatsangehörigkeitsbehörden	35.789
Vertriebenenbehörden	6.958

Die Zulassung zum automatisierten Verfahren ist gemäß § 22 AZRG an Voraussetzungen geknüpft. Der automatisierte Abruf darf eingerichtet werden, wenn es aufgrund der Häufigkeit von Anfragen und Meldungen oder der Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen angemessen ist und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Datensicherung getroffen wurden. Die antragstellenden öffentlichen Stellen haben im Antrag auf Zulassung nach § 22 AZRG möglichst konkret, z. B. anhand von Beispielen und/oder Schätzwerten, mit Bezug zur Tätigkeit der Behörde darzulegen, dass die Anforderungen hinsichtlich der Häufigkeit und/oder der Eilbedürftigkeit erfüllt sind. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden mit Antragsvorlage „Erklärung über die Umsetzung datenschutzrechtlicher Maßnahmen für die Nutzung des AZR im automatisierten Verfahren“ dargelegt. Hier werden u. a. Angaben zur Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle und Eingabekontrolle vorgenommen. Für die Administration der AnwenderAccounts für den Zugriff auf das Registerportal ist zudem die Benennung mindestens eines Administrators sowie für die Beantragung und Verwaltung des für den Zugriff genutzten SoftwareZertifikats die Benennung eines Zertifikatsverantwortlichen mittels Formularvorlage notwendig. Die Prüfung der Zulassung zum automatisierten Verfahren obliegt dem BVA.

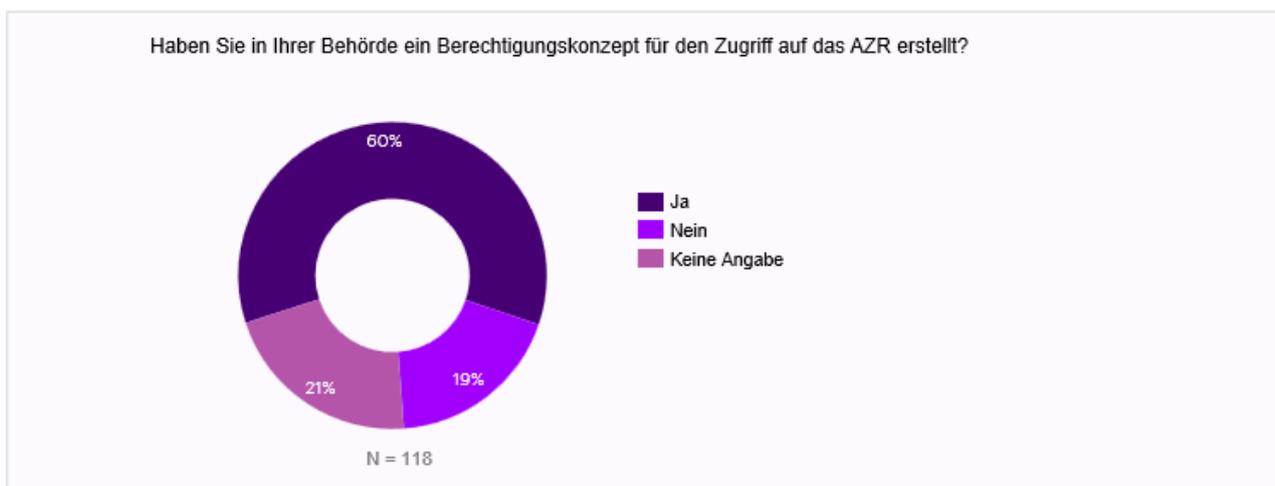
Das 2. DAVG hat im § 22 Absatz 3 AZRG zu einer weiteren Ergänzung geführt. Hier formulierte der Gesetzgeber eine qualitative Anforderung. Demnach hat die abrufende Stelle ein Berechtigungskonzept vorzusehen. Dieses ist mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten der abrufenden Stelle abzustimmen. Die Erklärung über das Vorliegen eines abgestimmten Berechtigungskonzepts erfolgt ebenfalls in der Antragsvorlage „Erklärung über die Umsetzung datenschutzrechtlicher Maßnahmen für die Nutzung des AZR im automatisierten Verfahren“.

Öffentliche Stellen, die einen Antrag auf Zulassung nach § 22 AZRG stellen, sind im Rahmen der Antragstellung aufgefordert, zu erklären, ob ein Berechtigungskonzept entsprechend § 22 Absatz 3 Satz 3 AZRG vorliegt, wie die aktuelle Fassung des Berechtigungskonzeptes datiert und ob das Berechtigungskonzept mit dem zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt ist. Eine Zulassung erfolgt durch das BVA nur, sofern der Antragsteller die entsprechenden Punkte glaubhaft bestätigt. Das BVA verlangt im Regelfall nicht die Vorlage des Berechtigungskonzeptes. Es besteht auch keine Verpflichtung der antragstellenden Stelle, das Berechtigungskonzept im Rahmen des Antrags auf Zulassung zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung für die Erstellung und Pflege des Berechtigungskonzeptes liegt bei der jeweiligen öffentlichen Stelle.

Das Berechtigungskonzept regelt auf Behördenebene u. a. die Zulassung und Löschung von Nutzern zum automatisierten Datenabruf aus dem AZR. Das BVA legt die antragstellende Behörde als Anwender an. In der Befragung der öffentlichen Stellen wurden auch Fragen rund um das Berechtigungskonzept gestellt.

Einer der untersuchten Aspekte war die Frage: „Haben Sie in Ihrer Behörde ein Berechtigungskonzept für den Zugriff auf das AZR erstellt?“

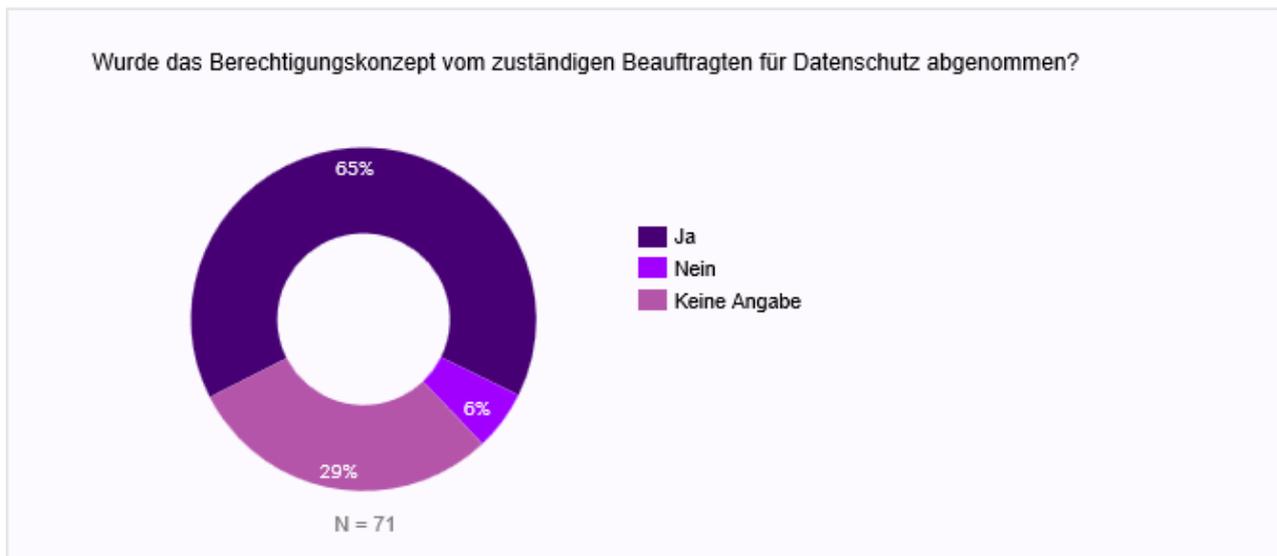
Abbildung 21: **Verteilung der Berechtigungskonzepte für den AZR-Zugriff in den befragten öffentlichen Behörden**



Die Ergebnisse waren wie folgt: Von den insgesamt 118 befragten Behörden, die zugleich für das automatisierte Verfahren zugelassen waren, bestätigten 60 Prozent, dass sie ein solches Konzept erstellt haben. 19 Prozent gaben an, über kein Berechtigungskonzept zu verfügen. 21 Prozent machten keine Angabe zu dieser Frage. Mit dem 2. DAVG war das Vorliegen eines Berechtigungskonzeptes eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum automatisierten Verfahren. Bei den öffentlichen Stellen, die angegeben haben, über kein Berechtigungskonzept zu verfügen, handelt es sich um jene, die bereits vor dem 2. DAVG zum automatisierten Verfahren zugelassen wurden.

Nachdem festgestellt wurde, ob die befragten Behörden ein Berechtigungskonzept für den Zugriff auf das AZR erstellt haben, folgt die nächste Frage: „Wurde das Berechtigungskonzept vom zuständigen Beauftragten für Datenschutz abgenommen?“, Gemeint waren hiermit die behördlichen Datenschutzbeauftragten, mit denen das Berechtigungskonzept gemäß § 22 Absatz 3 Satz 3 AZRG abzustimmen ist.

Abbildung 22: **Abnahme des Berechtigungskonzepts durch den Datenschutzbeauftragten in den befragten Behörden**

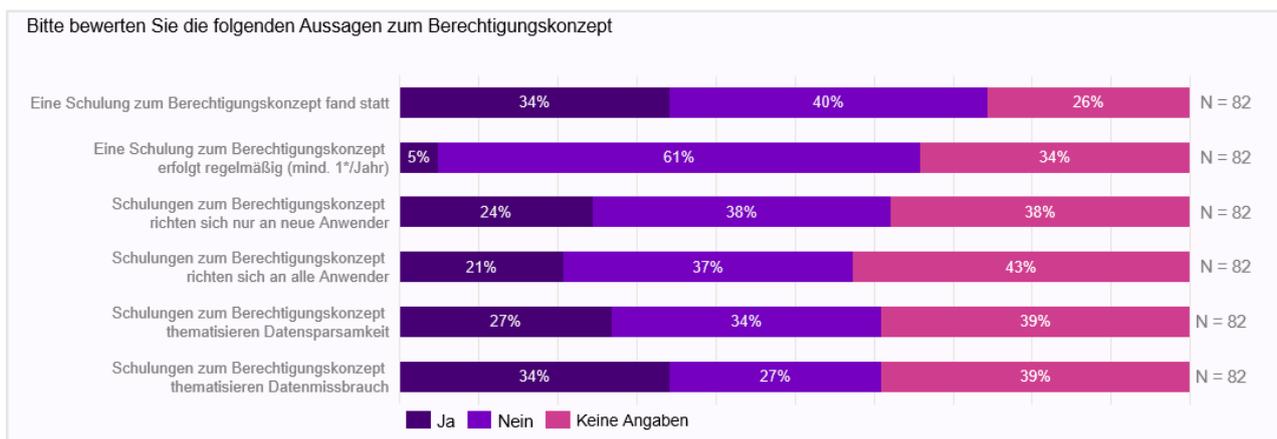


Von den 71 Behörden, die bestätigten, am automatisierten Verfahren teilzunehmen und ein Berechtigungskonzept erstellt zu haben, haben 65 Prozent angegeben, dass dieses Konzept mit dem zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt wurde. Dagegen haben 6 Prozent dies verneint. Die verbleibenden 29 Prozent der befragten öffentlichen Stellen machten zu dieser Frage keine Angabe.

Grundsätzlich gilt, dass das BVA öffentliche Stellen nur dann zum automatisierten Verfahren zulässt, wenn u. a. die Voraussetzung des Berechtigungskonzeptes und der Abstimmung des behördlichen Datenschutzbeauftragten erklärt werden. Liegen die Erklärungen nicht vor, geht das BVA in die Klärung mit der die Zulassung beantragenden öffentlichen Stelle. Das BVA als allein für die Zulassung zuständige Behörde bewilligt keine Anträge, wenn die formalen Voraussetzungen für die Zulassung nach § 22 AZRG nicht erfüllt sind.

Das Vorliegen eines Berechtigungskonzepts ist ein wesentlicher Aspekt zur Sicherstellung des Datenschutzes. Ein weiterer bedeutsamer Bereich, der in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden muss, ist die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Nutzerrolle im automatisierten Verfahren vorgesehen bzw. tätig sind. Daher wurden die befragten öffentlichen Stellen auch zu verschiedenen Aspekten von Schulungen rund um das Berechtigungskonzept befragt. Schulungen zum Berechtigungskonzept umfassen die Einbeziehung der verschiedenen Zielgruppen wie Administratoren und die Nutzerebene, die Regelmäßigkeit von Schulungen, die praktische Durchführung von AZR-Abrufen zur Sicherstellung von Datenqualität sowie zentrale Aspekte zur Vermeidung von Datenmissbrauch und Datensparsamkeit. Die Ergebnisse dieser Befragung bieten Einblicke in die Durchführung, Ausrichtung und Inhalte dieser Schulungen.

Abbildung 23: **Bewertung der Aussagen zum Berechtigungskonzept in Schulungen**



In Bezug auf die Frage, ob eine Schulung zum Berechtigungskonzept stattgefunden hat, gaben 34 Prozent der befragten öffentlichen Stellen an, dass eine entsprechende Schulung stattgefunden hat. 40 Prozent verneinten dies, während 26 Prozent der befragten öffentlichen Stellen keine Angabe dazu machten.

Hinsichtlich regelmäßiger Schulungen zum Berechtigungskonzept (mindestens einmal pro Jahr) ergaben sich folgende Werte: Fünf Prozent der Befragten, gaben an, dass Schulungen regelmäßig stattfinden. Bei 61 Prozent der befragten öffentlichen Stellen finden keine Schulungen statt. 34 Prozent der Befragten machten keine Angabe dazu.

Die Frage, ob Schulungen zum Berechtigungskonzept ausschließlich für neue Anwender konzipiert sind, antworteten 24 Prozent der befragten öffentlichen Stellen mit „Ja“. 38 Prozent verneinten diese Aussage und 38 Prozent machten keine Angabe.

Die Orientierung an neuen Anwendern in den Schulungen wird von 21 Prozent der Befragten bestätigt. 37 Prozent verneinten dies und 43 Prozent machten keine Angabe.

Zur Thematisierung von Datensparsamkeit in den Schulungen zum Berechtigungskonzept antworteten 27 Prozent der befragten öffentlichen Stellen mit ja. 34 Prozent verneinten diese Aussage und 39 Prozent machten keine Angabe dazu.

Schließlich gaben 34 Prozent der Befragten an, dass in den Schulungen zum Berechtigungskonzept auch Datenmissbrauch thematisiert wird. 27 Prozent verneinten dies und 39 Prozent machten keine Angaben dazu.

§ 24a AZRG

Das BAMF hat mit dem Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 auch die Aufgabe erhalten, wissenschaftliche Forschung über Integrationsfragen zu betreiben.

Mit dem 2. DAVG wurde auch der § 24a AZRG um die Absätze 6 bis 8 ergänzt. Die neu angefügten Absätze ermöglichen, dass das BAMF Daten aus dem AZR unter engen Voraussetzungen an staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, übermittelt. Der neue Absatz 7 regelt die Übermittlung von anonymisierten Daten aus dem AZR. Die neuen Absätze 6 bis 8 regeln die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus dem AZR. Absatz 6 ist den Regelungen des geltenden Absatzes 5 nachgebildet. Da die Daten des AZR besonders schutzwürdig sind, werden für die Übermittlung der Daten zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung besondere Anforderungen vorgesehen. Die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Personen bzw. Forschungseinrichtungen haben daher neben den nach Artikel 89 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angeordneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, die eine Rechtsvorschrift des Mitgliedstaates vorsieht. Zudem wurden Anpassungen vorgenommen, die sich an anderen gesetzlichen Regelungen zur Übermittlung von Daten zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung orientieren (insbesondere § 75 SGB X), aber auf die Besonderheiten des AZR zugeschnitten wurden, z. B. bezüglich der Einwilligung oder der Geheimhaltungsverpflichtung.

Nach § 24a Absatz 6 Satz 4 AZRG können Angaben über den Familien und Vornamen, die Anschrift und die Telefonnummer auch ohne Einwilligung der Betroffenen an die Forschungseinrichtungen übermittelt werden, wenn dies zur Einholung der Einwilligung erforderlich ist. Gleiches gilt für die bereits für die Einleitung eines Vorhabens zwingend erforderlichen Strukturmerkmale des Betroffenen, ohne die die Erhebung einschließlich Einholung der Einwilligung nicht möglich ist. Im Übrigen bleibt es bei dem Erfordernis der Einwilligung der Betroffenen. Als vulnerable Gruppe werden insbesondere Ausländer, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden, hiervon ausgenommen. Dies erfolgt über eine Beschränkung auf Ausländer, die von § 2 Absatz 2 Nummer 2 bis 14 AZRG erfasst werden. Ferner sind freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger ausgenommen. Hingegen werden von Satz 4 Ausländer erfasst, bei denen zum Beispiel das Asylverfahren abgeschlossen ist oder die einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck beantragt haben (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 3 AZRG).

Die neuen Absätze 6 bis 8 sind seit dem 8. August 2021 in Kraft (vgl. Artikel 12 Absatz 5 2. DAVG). Das Forschungsdatenzentrum des BAMF (BAMF-FDZ) bietet der Forschungsgemeinschaft Daten aus dem AZR an. Die Anfragen zur Datennutzung wurden für ein breites Spektrum an Themen im Bereich der Migrations und Integrationsforschung gestellt. Zum Stand 3. Juli 2023 lagen 149 Anfragen vor, die bearbeitet wurden, aber nicht zwingend in einen Vertrag oder einer Datenübermittlung endeten. Insgesamt wurden 9 Anträge auf Nutzung des AZR-Forschungsdatensatzes (§ 24a Absatz 7 AZRG) bewilligt und die entsprechenden Verträge wurden zwischen dem BAMF-FDZ und der Forschungseinrichtung geschlossen. Dadurch konnten insgesamt 14 Personen die Daten im Gastraum in Nürnberg nutzen. Das BMI hat vier Anträge auf personenbezogene Kontaktdaten (§ 24a Absatz 6

AZRG) bewilligt und die Verträge unterzeichnet. Zudem wurden 26 Auswertungen aus dem Gesamtbestand des AZR bewilligt. Alle Forschungsvorhaben beantworten Migrations und Integrationsfragen. Die Themen betreffen u. a. die Wohnsitzregelung, Geflüchtete auf dem Arbeitsmarkt, regionale Kontexte und Integrationserfolg, ukrainische Geflüchtete, Staatenlosigkeit, Evaluation von ausgewählten Integrationsmaßnahmen, Integration von ausgewählten Migrantengruppen, Soziale Netzwerke und Integration.

9.5 Ausweitung des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes

Der Sicherheitsabgleich (Asylkon) ist seit Mai 2017 etablierte Praxis und wird für Asylsuchende und illegal eingereiste sowie illegal aufhältige Drittstaatsangehörige durchgeführt. Mit der Einführung des § 73 Absatz 1a AufenthG wollte der Gesetzgeber das Verfahren des Sicherheitsabgleiches weiterentwickeln. Das BAMF hat bei der Prüfung der Schutzgewährung Ausschlussgründe zu prüfen. Hierbei finden nunmehr auch relevante Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden Berücksichtigung. Zudem wurde der Sicherheitsabgleich auch auf die Fälle eines Übernahmearsuchens, eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstiger humanitärer Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen und Umverteilung von Asylantragstellern bereits vor der Überstellung eines Asylsuchenden an Deutschland bei der Vorbereitung des Asyl und des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens erweitert. Erwartet wurde eine Verfahrensbeschleunigung und dass Maßnahmen zur Gefahrenabwehr frühzeitig eingeleitet werden können. Als weitere Änderung durch das 2. DAVG ist zudem die Berücksichtigung von Erkenntnissen der Bundespolizei im Rahmen des Visumverfahrens sowie des aufenthalts und des asylrechtlichen Verfahrens bei Sicherheitsabgleich zu nennen.

Als Folgeänderung wurden im AZRG mit § 3 Absatz 3b und § 2 Absatz 2a eine Rechtsgrundlage zur Speicherung von Fingerabdrücken zum genannten Personenkreis sowie mit Nummer 8 (Teil II) der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) neue Speichersachverhalte im AZR geschaffen.

Es handelt sich um folgende Daten:

- Übernahmearsuchen von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) gestellt am
- Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am
- Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) abgelehnt am
- Prüfung Einleitung eines Widerrufs oder Rücknahmeverfahrens am
- Einleitung eines Widerrufs oder Rücknahmeverfahrens entschieden am
- Einleitung eines Widerrufs oder Rücknahmeverfahrens abgelehnt am
- Prüfung der Voraussetzungen einer Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- Entscheidung über eine Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV
- Aufnahmezusage im Rahmen eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatsangehörigen oder Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV abgelehnt am

Im Widerrufs oder Rücknahmeverfahren findet auf Grund der Dateneingabe „Prüfung Einleitung eines Widerrufs oder Rücknahmeverfahrens am ...“ in das AZR mit den Personalien des Ausländers ein automatisierter Datenabgleich mit den Sicherheitsbehörden des Bundes zu dort zur Person des Ausländers vorliegenden Erkenntnissen statt. Die Sicherheitsbehörden prüfen anhand der Personalien.

In den Neuansiedlungs, humanitären Aufnahme und Relocationverfahren findet immer auch ein Sicherheitsabgleich nach § 73 Absatz 1a AufenthG statt. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Aufnahmeanordnung bzw. dem Erlass.

Der Sicherheitsabgleich im Rahmen des Visumverfahrens wird immer bei den relevanten Staatsangehörigkeiten durchgeführt. Hierfür werden die von den Auslandsvertretungen erhobenen Daten und nicht die Daten aus dem AZR genutzt.

Die Umsetzung in Form der Eintragung des auslösenden Speichersachverhaltes ist in den Weisungsinstrumenten des BAMF hinterlegt.

Nur den Sicherheitsbehörden werden im Verfahren nach § 73 Absatz 1a AufenthG Daten aus dem AZR über das BVA übermittelt. Verspätungen oder NichtÜbermittlungen sind ausgeschlossen, soweit Daten im AZR vorhanden sind.

Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsabgleich dienen dem BAMF zur Prüfung, ob der Schutz eines Ausländers aufzuheben ist.

Die Bundespolizei wurde mit dem 2. DAVG im § 73 AufenthG als weitere öffentliche Stelle ergänzt. Die Erkenntnisse der Bundespolizei sind damit im Rahmen der Durchführung von Sicherheitsabgleichen ebenfalls relevant. Seit 2019 ist es im Rahmen der Beteiligung von Sicherheitsbehörden gemäß § 73 Absatz 2 AufenthG möglich, die Voten der Bundespolizei zu berücksichtigen. Die Bundespolizei hat sich im September 2021 ertüchtigt, technisch an das Asylkonsultationsverfahren nach § 73 Absatz 1a AufenthG des BVA angebunden zu werden, um die Asylkonsultationen zu votieren. Das ermöglicht den automatisierten Sicherheitsabgleich mit Sicherheitsbedenken der Bundespolizei für beide genannte Verfahren. Die Anbindung an das BVA ist für Asylkonsultationen nach § 73 Absatz 1a AufenthG und Beteiligungsverfahren nach § 73 Absatz 2 AufenthG abgeschlossen.

Im Rahmen des Visumverfahrens nimmt die Bundespolizei noch nicht an dem Verfahren nach § 73 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 AufenthG teil. Eine Anbindung war seitens der Bundespolizei für das zweite Quartal 2023 vorgesehen. Die dortige Anwendung ist nahezu fertig entwickelt. Die weitere Umsetzung pausiert aufgrund von anderweitigen Priorisierungen. Die technische Anbindung ist nunmehr für das 2. Quartal 2024 vorgesehen.

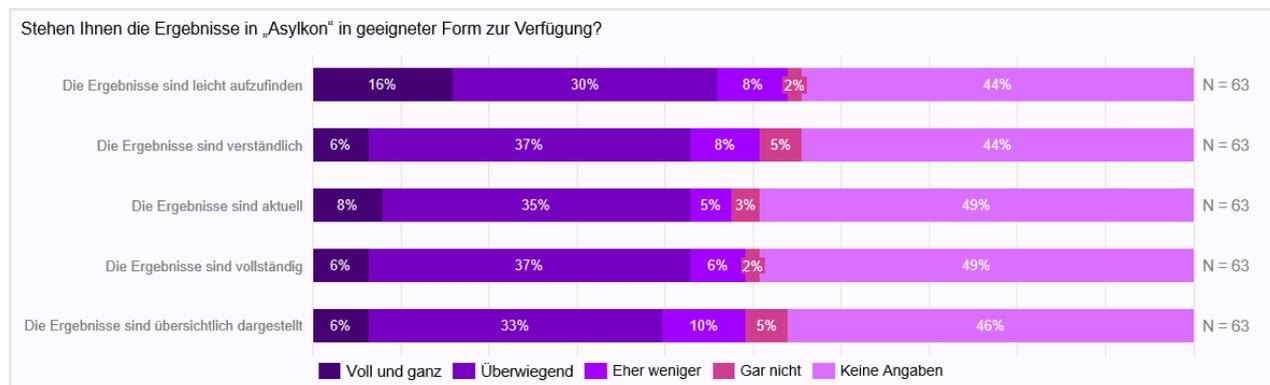
In der Evaluierung zum DAVG erfolgten eine Bewertung von Asylkon und die Ableitung von Verbesserungen. Im Rahmen der Evaluierung des 2. DAVG wurden die öffentlichen Stellen erneut zu Asylkon befragt. Die Fragen waren deckungsgleich mit denen der bereits erfolgten Evaluation, um Veränderungen sichtbar zu machen.

In Umsetzung des 2. DAVG erfolgt für Widerrufs und Rücknahmeverfahren sowie Dublin-Übernahmeersuchen seit dem 1. Mai 2020 eine Überprüfung mittels des AsylKon-Verfahrens. Die technischen Voraussetzungen für ein digitalisiertes Verfahren hatte das BVA mit der Umsetzung entsprechender Speichersachverhalte im AZR und Anpassungen im AsylKon-Verfahren gemäß Artikel 13 Absatz 3 2. DAVG zum 1. Mai 2020 bereitgestellt. Darüber hinaus besteht ferner die Möglichkeit, auch bei Personen in Relocation, Resettlement und sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren Sicherheitsabgleiche über das AsylKon-Verfahren durchzuführen.

Mit den Anpassungen stehen dem BAMF nunmehr für alle Verfahrensarten ein einheitlicher Sicherheitsabgleich und damit zeitnah die konsolidierten Erkenntnisse aller beteiligten Sicherheitsbehörden zur Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung in allen Verfahrensarten zur Verfügung.

Zunächst erfolgt die Darstellung der Ergebnisse über die Bewertungen der öffentlichen Stellen aus dieser Evaluierung. Dabei wird betrachtet, ob die Befragten die Ergebnisse leicht auffindbar, verständlich, aktuell, vollständig und übersichtlich dargestellt finden.

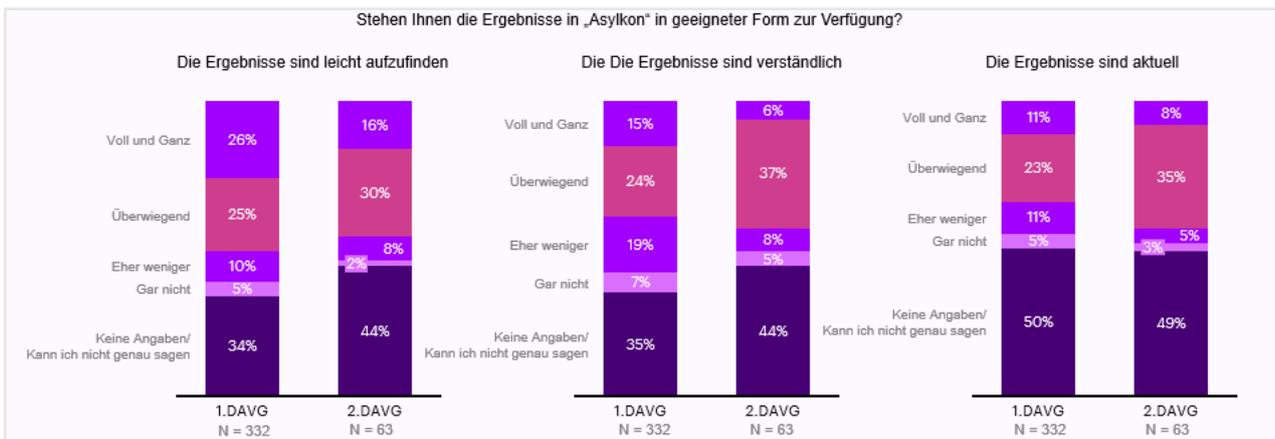
Abbildung 24: **Bewertungen zur Verfügbarkeit von Asylkon-Ergebnissen im Kontext des 2. DAVG**



Es wird darauf hingewiesen, dass der Rücklauf aus der Befragung zum 2. DAVG deutlich geringer als aus der zum DAVG ist. Bei der vergleichenden Bewertung der Ergebnisse ist diese zu berücksichtigen.

Die folgende Abbildung vergleicht die Ergebnisse aus den beiden Evaluationen.

Abbildung 25: Vergleich der Bewertungen zwischen DAVG und 2. DAVG: Zugänglichkeit, Verständlichkeit und Aktualität der Asylkon-Ergebnisse

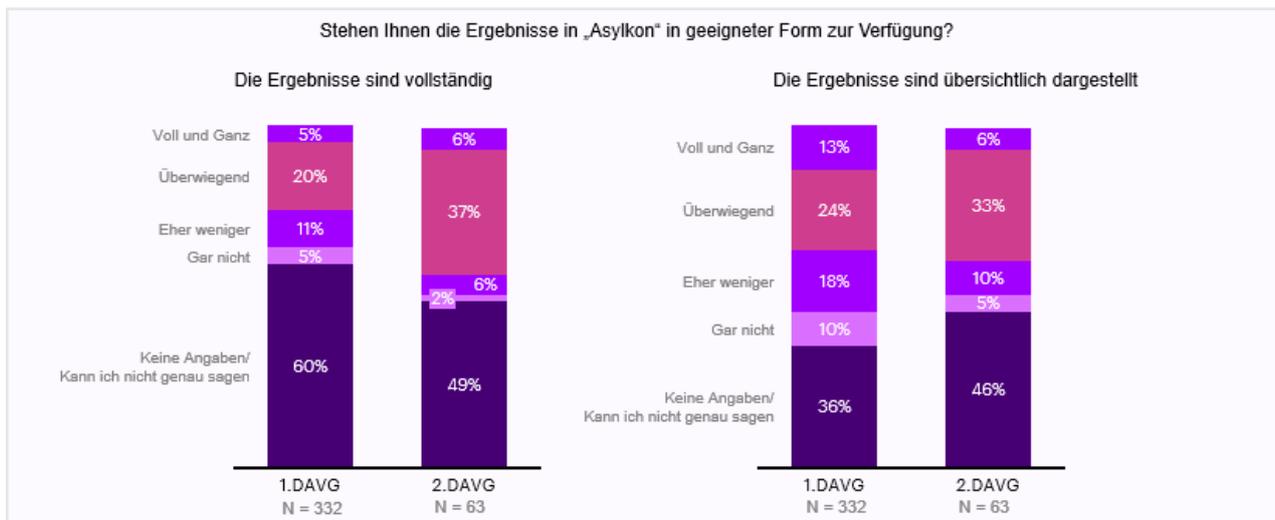


Die Frage, ob die Ergebnisse in „Asylkon“ leicht aufzufinden sind, wurde von insgesamt 332 Befragten beim DAVG und 63 Befragten beim 2. DAVG beantwortet. Dabei stimmten beim DAVG 26 Prozent der Befragten voll und ganz zu, dass die Ergebnisse leicht auffindbar sind, während dieser Prozentsatz beim 2. DAVG 16 Prozent erreichte. Beim 2. DAVG stimmten 30 Prozent der Befragten überwiegend zu, dass die Ergebnisse leicht auffindbar sind, gegenüber 25 Prozent beim DAVG. Die Anzahl der Befragten, die angaben, dass die Ergebnisse eher weniger oder gar nicht leicht aufzufinden sind, blieb relativ konstant. Der Anteil der Befragten, die keine Angaben machten oder nicht genau sagen konnten, ob die Ergebnisse leicht auffindbar sind, lag in der ersten Befragung bei 34 Prozent und beim 2. DAVG bei 44 Prozent.

Bei der Frage, ob die Ergebnisse in „Asylkon“ verständlich sind, zeigte sich ein Unterschied zwischen dem DAVG und dem 2. DAVG. Bei der ersten Befragung stimmten 15 Prozent voll und ganz zu, dass die Ergebnisse verständlich sind. Bei der zweiten Befragung entfielen auf diese Antwortmöglichkeit 6 Prozent. Der Anteil der Befragten, die überwiegend der Meinung waren, dass die Ergebnisse verständlich sind, stieg von 24 Prozent (DAVG) auf 37 Prozent (2. DAVG). Die Anzahl der Befragten, die die Ergebnisse eher weniger oder gar nicht verständlich fanden, sank von 26 Prozent auf 13 Prozent. Der Anteil der Befragten, die keine Angaben machten oder nicht genau sagen konnten, ob die Ergebnisse verständlich sind, lag in der Befragung des DAVG bei 35 Prozent und beim 2. DAVG bei 44 Prozent.

In Bezug auf die Aktualität der Ergebnisse in „Asylkon“ zeigten sowohl die erste als auch die zweite Befragung ähnliche Bewertungen. Bei der ersten Befragung stimmten 11 Prozent voll und ganz zu, dass die Ergebnisse aktuell sind. Bei der zweiten Befragung waren es 8 Prozent. Der Anteil der Befragten, die überwiegend der Meinung waren, dass die Ergebnisse aktuell sind, erhöhte sich von 23 Prozent auf 35 Prozent. Weniger Befragte fanden die Ergebnisse eher weniger oder gar nicht aktuell. Der Anteil sank von 16 Prozent auf 8 Prozent. Der Prozentsatz der Befragten, die keine Angaben machten oder nicht genau sagen konnten, ob die Ergebnisse aktuell sind, blieb nahezu unverändert bei 50 Prozent bzw. 49 Prozent.

Abbildung 26: Vergleich der Bewertungen zwischen DAVG und 2. DAVG: Vollständigkeit und Übersichtlichkeit der Asylkon-Ergebnisse



Bei der Frage, ob die Ergebnisse in „Asylkon“ vollständig sind, gab es einige Unterschiede zwischen der ersten und der zweiten Befragung. In beiden Befragungen bleibt der Anteil der Rückmeldungen unter „voll und ganz“ vergleichbar (5 Prozent DAVG, 6 Prozent 2. DAVG). Der Anteil der Befragten, die überwiegend der Meinung waren, dass die Ergebnisse vollständig sind, erhöhte sich von 20 Prozent auf 37 Prozent. Gleichzeitig ging der Anteil der Befragten, die die Vollständigkeit der Ergebnisse eher weniger oder gar nicht bestätigten, von 16 Prozent auf 8 Prozent zurück. Der Anteil der Befragten, die keine Angaben machten oder nicht genau sagen konnten, ob die Ergebnisse vollständig sind, sank von 60 Prozent auf 49 Prozent.

Bezüglich der Übersichtlichkeit der Darstellung der Ergebnisse gab es ebenfalls Unterschiede zwischen der ersten und der zweiten Befragung. In der ersten Befragung stimmten 13 Prozent voll und ganz zu, dass die Ergebnisse übersichtlich dargestellt sind. In der zweiten Befragung sank dieser Anteil auf 6 Prozent. Die Anzahl der Befragten, die der Aussage überwiegend zustimmten, stieg von 24 Prozent auf 33 Prozent. Ebenfalls reduzierte sich der Anteil der Befragten, die der Aussage eher weniger oder gar nicht zustimmten, von 28 Prozent auf 15 Prozent. Die Anzahl der Befragten, die keine Angaben machten oder die Frage nicht genau beantworten konnten, erhöhte sich von 36 Prozent auf 46 Prozent.

Der Vergleich zwischen DAVG und 2. DAVG zeigt, dass die Zufriedenheit mit der Vollständigkeit und der Aktualität der Asylkon-Ergebnisse gestiegen ist. Eine geringere Zufriedenheit wird bei der Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit der Ergebnisse festgestellt.

Das BVA stellt die Ergebnisse im Registerportal zur Abholung bereit, soweit die Fachbehörden sich nicht an eine Schnittstelle anbinden. Mit Berichtslegung hat sich keine Fachbehörde an die Schnittstelle angebunden. Es gibt keine Unterschiede in der Darstellung im Registerportal zwischen DAVG und 2. DAVG. Unterschiede können sich für beifügte Anlagen der Sicherheitsbehörden ergeben.

Im Rahmen der Evaluierung wurden die öffentlichen Stellen auch nach Verbesserungsmöglichkeiten für Asylkon gefragt. Die Analyse der Rückmeldungen ergab, dass eine einheitlichere und zugänglichere Darstellung von Informationen, etwa durch ein standardisiertes Informationsformat statt der parallelen Nutzung von PDF und TXT, wünschenswert wäre. Des Weiteren wurde die Einführung einer Nachberichtspflicht für Asylkon vorgeschlagen, um die Erstellung mehrfacher Berichte für dieselbe Person zu verhindern und so die Prozesseffizienz zu steigern. Die Empfehlung, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu verbessern, etwa durch die direkte Verfügbarkeit von Asylkon-Informationen in Erstaufnahmeeinrichtungen, zielte darauf ab, überflüssige Mehrfachanfragen zu reduzieren.

9.6 Umsetzung der Unterrichtsverpflichtung nach § 8 Absatz 1a des Asylgesetzes in der Praxis

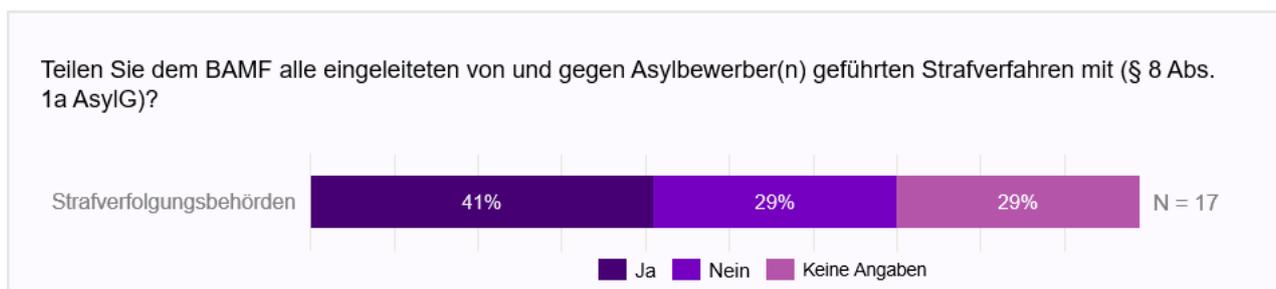
§ 8 Absatz 1a AsylG bestimmt nunmehr, dass bereits die für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen (vgl. hierzu auch Nr. 42a MiStra) das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich zu unterrichten haben, wenn Strafsachen gegen die betroffene Person vorliegen. Dabei wird zwischen der Einleitung eines

Strafverfahrens und der Erledigung eines Strafverfahrens unterschieden. Die Mitteilungspflicht bereits bei Einleitung eines Strafverfahrens (und nicht erst mit der Erhebung der öffentlichen Klage) wurde durch das 2. DAVG ergänzt und soll dazu dienen, diese Informationen bei der Prüfung des Asylantrags bzw. bei bereits erteilten Schutzstatus für die Prüfung der Widerrufs und Rücknahmegründe zu nutzen.

Bei der Einleitung eines Strafverfahrens gilt die Unterrichtungspflicht in den Fällen, dass eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren zu erwarten ist oder es sich um eine Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte handelt, die unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib und Leben oder mit List begangen worden ist oder dass eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches (sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) vorliegt und von einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr auszugehen ist. Dabei korrespondiert die Unterrichtungspflicht mit den in § 60 Absatz 8 AufenthG genannten Ausschlussgründen.

In der Online-Befragung äußerten sich die öffentlichen Stellen hierzu in der Frage „Teilen Sie dem BAMF alle eingeleiteten von und gegen Asylbewerber(n) geführten Strafverfahren mit (§ 8 Absatz 1a AsylG)?“.

Abbildung 27: **Übermittlung der Einleitung von Strafverfahren von und gegen Asylbewerber an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**



Die Daten stammen von den Behörden, die für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständig sind. Dazu zählen die Polizeivollzugsbehörden auf Bundes- und Landesebene, die Kriminalämter auf Bundes- und Landesebene, das Zollkriminalamt und die Staatsanwaltschaften.

In Bezug auf die Gesamtzahl der Mitteilungen über Strafverfahren gegen Asylbewerber, die an das BAMF gemeldet wurden, zeigt sich folgendes Bild: Von den insgesamt 17 Rückmeldungen gaben 41 Prozent an, dass sie alle einschlägigen eingeleiteten Strafverfahren melden. 29 Prozent verneinten dies, während weitere 29 Prozent angaben, dass sie dazu keine Angaben machen können oder möchten.

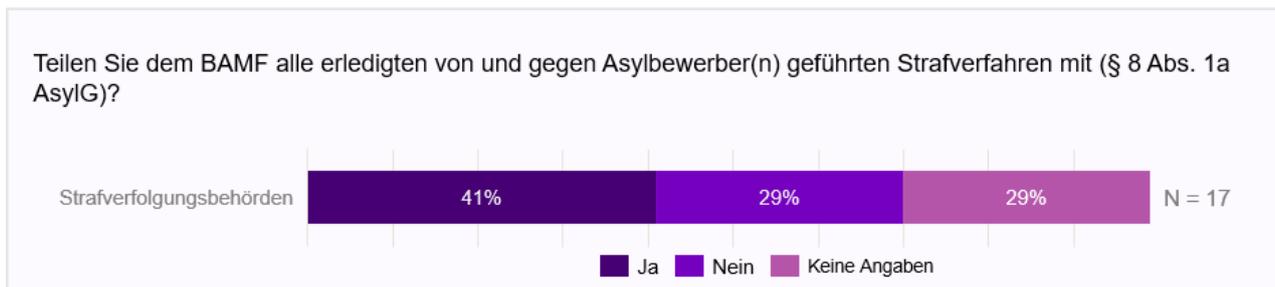
Die Ergebnisse zeigen, dass die mit 2. DAVG eingeführte Mitteilungspflicht an das BAMF in der Praxis nicht immer erfüllt wird. Lediglich 41 Prozent der befragten öffentlichen Stellen kommt, nach eigenen Angaben, der Meldepflicht an das BAMF nach. Dass 29 Prozent keine Angabe zur Frage machen, lässt u. a. die Annahme zu, die neue Regelung sei nicht bekannt oder es ist innerhalb der Behörde unklar, ob die Einleitung eines Strafverfahrens an das BAMF gemeldet wird.

Dies hat zur Folge, dass dem BAMF die Kenntnis über die Einleitung eines Strafverfahrens mit einem möglichen Ausschlussstatbestand für die Asylentscheidung nur teilweise vorliegt und damit für eine Bewertung im Asylverfahren und für die Prüfung der Widerrufs und Rücknahmegründe eines erteilten Schutzstatus nicht in allen Fällen Berücksichtigung finden kann.

Die Unterrichtungspflicht der öffentlichen Stellen besteht in den nachgenannten Stellen auch im Fall der Erledigung einer Strafsache gegen eine betroffene Person. Hierzu konkretisiert der § 8 Absatz 1a AsylG eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren und die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- und Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches. Zudem begründet sich eine Unterrichtungspflicht, wenn zuvor eine Unterrichtung gemäß § 8 Absatz 1a Nummer 1 und 2 AsylG und sich die Verfahren in sonstiger Weise erledigt haben.

Auch hierzu wurde den Behörden in der Online-Befragung eine entsprechende Frage gestellt. Die Frage lautete „Teilen Sie dem BAMF alle erledigten von und gegen Asylbewerber(n) geführten Strafverfahren mit (§ 8 Absatz 1a AsylG)?“

Abbildung 28: **Übermittlung der Erledigung von Strafverfahren von und gegen Asylbewerber an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**



Die Ergebnisse zu dieser Frage zeigen bei den öffentlichen Stellen, die mit der Einleitung eines Strafverfahrens betraut sind, ein identisches Bild. Es gaben 41 Prozent an, dass sie alle erledigten Strafverfahren dem BAMF melden. Im Gegensatz dazu verneinten 29 Prozent dies. Weitere 29 Prozent gaben an, dass sie zu dieser Frage keine Angaben machen können oder möchten. Die erhobenen Daten zeigen eine deutliche Variation in den Mitteilungspraktiken der beteiligten Behörden an das BAMF. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 8 Absatz 1a Nummer 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nicht sämtliche Erledigungen von Strafverfahren meldepflichtig sind.

Die Analyse der Antworten zeigt, dass diejenigen öffentlichen Stellen, die die Einleitung eines Strafverfahrens an das BAMF melden, auch diejenigen sind, die die Erledigung eines Strafverfahrens von und gegen Ausländer melden. Die Unsicherheit zum Umfang der Meldeverpflichtung der öffentlichen Stellen wird auch durch den hohen Anteil der Befragten, die „keine Angaben“ gemacht haben, deutlich. Auch hier gilt, dass die öffentlichen Stellen die oben dargestellten Fragen identisch beantwortet haben.

Das BAMF hat für den Eingang der Mitteilungen eine zentrale Registrierungsstelle eingerichtet. Die Bundesländer wurden mit einem Informationsschreiben gebeten, dass ihre zuständigen öffentlichen Stellen entsprechende Mitteilungen ausschließlich an diese Stelle im BAMF übersenden. Die Bearbeitung dieser Mitteilungen erfolgt im BAMF prioritär. Die zentrale Registrierungsstelle übermittelt die eingehenden Meldungen an die für die Bearbeitung des Verfahrens zuständige Organisationseinheit.

Sofern entsprechende Meldungen ausnahmsweise nicht in der zentralen Registrierungsstelle, sondern unmittelbar bei einer Außenstelle eingehen sollten, ist die zentrale Registrierungsstelle unverzüglich über den Eingang zu informieren. Die Meldung wird grundsätzlich in der Außenstelle bearbeitet. In den Fällen, in denen keine eigene Zuständigkeit besteht, ist die Meldung unverzüglich an die zuständige Organisationseinheit weiterzuleiten.

In der zuständigen Organisationseinheit wird die weitere Bearbeitung des Vorgangs durch die Referatsleitung oder durch eine von dieser beauftragten Person prioritär veranlasst. Regelmäßig werden die Meldungen dem zuständigen Sachbearbeiter vorgelegt, der abhängig vom jeweiligen Einzelfall über das weitere Vorgehen entscheidet.

Der zuständige Beschäftigte nimmt zudem in der Maske „Zusatzinformationen Akte“ der Verfahrensakte die vorgesehene Eintragung vor, mit der der Eingang der Meldung in der Verfahrensakte (statistisch auswertbar) dokumentiert wird.

Im BAMF ist zudem eine entsprechende Vorgehensweise auch für Priorisierungsersuchen von Ausländerbehörden vorgesehen, die auch einen strafrechtlichen Hintergrund haben können.

Sofern die Meldung zu einem bereits abgeschlossenen Verfahren eingeht und in diesem Verfahren eine positive Entscheidung getroffen wurde, wird die Meldung an das Widerrufsreferat übermittelt, damit dort geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens vorliegen.

Jede eingehende Meldung zu eingeleiteten bzw. angeschlossenen Strafverfahren wird registriert, einem Aktenzeichen zugeordnet und in der entsprechenden Verfahrensakte abgelegt. Eine Prüfung, ob die eingehende Meldung qualitativ den Anforderungen des § 8 Absatz 1a AsylG entspricht, erfolgt erst durch die das Verfahren bearbeitende Stelle. Eine zahlenmäßige Erfassung der eingehenden Meldungen bzw. eine Differenzierung zwischen eingeleiteten und abgeschlossenen Strafverfahren erfolgt im BAMF nicht. Die Meldungen sind für die Prüfung von Ausschlussstatbeständen im Asylverfahren bedeutsam.

Das BAMF hat zur erneuten Sensibilisierung über die Übermittlungspflichten in diesem Jahr ein entsprechendes Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaften versandt.

9.7 Erfassung von Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration

Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, bei denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, sollen die zur Feststellung und Sicherung der Identität erforderlichen Daten im AZR gespeichert werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass Rückführungen effektiver umgesetzt werden können, insbesondere sollen Ausländer, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden sollen, eindeutig identifiziert werden können.

Die Daten zur Förderung von freiwilligen Ausreisen und Reintegration durch öffentliche Mittel bzw. Rückkehrförderprogramme werden im AZR zentral gespeichert und sind für alle am Förderverfahren beteiligten Behörden abrufbar, insbesondere um unzulässige mehrfache Inanspruchnahmen zu verhindern.

Bei Wiedereinreisen wird durch die zentrale Speicherung die Möglichkeit der Prüfung von Rückforderungsansprüchen bzw. Ausschlussgründen für weitere Förderungen eröffnet. Unterschieden werden muss zwischen durch den Bund (z. B. StarthilfePlus) geförderten Fällen, die von Ländern und Kommunen durch Programme mit Bundesbeteiligung (z. B. REAG/GARP) gefördert werden, Fällen, die durch Landes oder Kommunalprogramme ohne jegliche Bundesbeteiligung (mit oder ohne europäische Kofinanzierung) gefördert werden, sowie Fällen, die programmunabhängig durch sonstige Landes und Kommunalmittel (z. B. durch Übernahme der Reisekosten durch Ausländerbehörden, ggf. inklusive europäischer Kofinanzierung) gefördert werden.

Zu Zwecken einer sachgerechten Steuerung der Rückkehrförderung ist daneben die Angabe des Zielstaates erforderlich. Dadurch sollen Ausreiseentwicklungen herkunftslandspezifisch erkannt werden. Rückläufer von Grenzübertrittsbescheinigungen sollen künftig als Nachweis für die tatsächliche Ausreise zentral im AZR erfasst werden.

Mit dem 2. DAVG wurde der § 86a im Aufenthaltsgesetz neu eingefügt. Dieser regelt die Erhebung von personenbezogenen Daten zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration. Absicht des Gesetzgebers ist es, auf Basis der gewonnenen Daten gezielt rückkehr und reintegrationsfördernde Maßnahmen durchzuführen, Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr durch das BAMF besser zu koordinieren und die zweckgemäße Verwendung der Förderung und deren Rückforderung sicherzustellen.

Im AZR wurden dementsprechend die neuen Entitäten Ausreiseförderung und Ausreisenachweis aufgenommen, die sich aus § 86a Absatz 1 und Absatz 2 Aufenthaltsgesetz ableiten.

Die Speicherung der Daten erfolgt nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 AZRG. Die Speichersachverhalte zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration sind in der Durchführungsverordnung zum AZRG enthalten. Folgende Daten werden aufgenommen:

- Art der Ausreiseförderung und Reintegrationsförderung durch
 - Bundesmittel (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)
 - Landes und/oder Kommunalmittel unter Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)
 - Landes und/oder Kommunalmitteln ohne Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)
 - durch sonstige Mittel (programmunabhängig; auch [Ko]Finanzierung durch europäische Mittel)
 - entschieden am
 - entschieden durch
 - Aktenzeichen
 - Zielstaat der Fördermaßnahme
 - Ausreisestaat
- Art der Reintegrationsförderung durch
 - Bundesmittel (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)
 - Landes und/oder Kommunalmittel unter Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)
 - Landes und/oder Kommunalmitteln ohne Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)

- durch sonstige Mittel (programmunabhängig; auch [Ko]Finanzierung durch europäische Mittel)
- entschieden am
- entschieden durch
- Aktenzeichen
- Zielstaat der Fördermaßnahme
- Ausreisestaat
- Ausreisenachweis (Neue Entität)
 - Art
 - am

Die technische Umsetzung im AZR ist inzwischen erfolgt. Die Differenzierung zwischen der Art der Ausreiseförderung und der Art der Reintegrationsförderung wurde mit dem AZR-Weiterentwicklungsgesetz vom 1. November 2022 vorgenommen. Durch das 2. DAVG erfolgte keine Differenzierung. Vom 4. August 2019 bis zum 1. November 2022 war lediglich die Erfassung als gemeinsamer Sachverhalt ohne Trennung als „Ausreise und Reintegrationsförderung“ möglich.

Mit dem Nachweis der Ausreise, dem Staat der Ausreise und dem Zielstaat der Ausreise soll die Wirksamkeit festgestellt werden.

Die erhobenen Daten zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration sind nach zehn Jahren zu löschen.

Gemäß § 86a Absatz 1 AufenthG sind für die Erhebung der personenbezogenen Daten die Ausländerbehörden, alle sonstigen öffentlichen Stellen sowie privaten Träger, die staatlich finanzierte rückkehr und reintegrationsfördernde Maßnahmen selbst oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen oder den dafür erforderlichen Antrag entgegennehmen, verantwortlich.

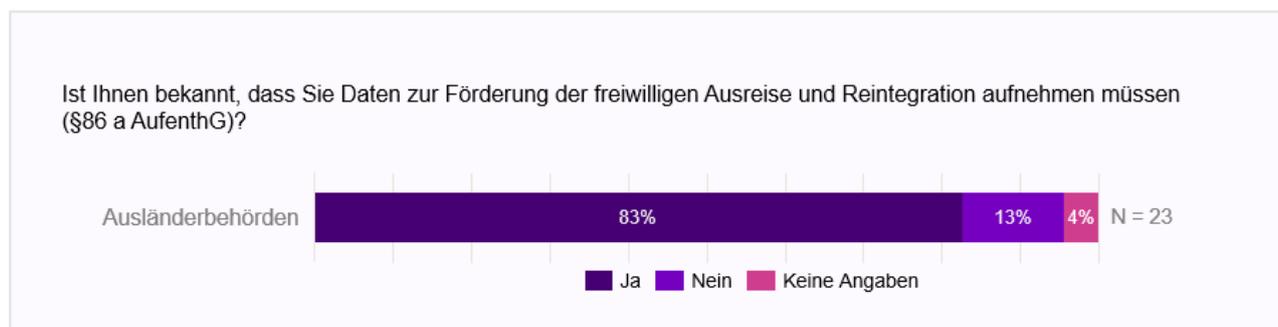
Die Durchführungsverordnung zum AZRG bestimmt als zur Übermittlung berechnete öffentliche Stellen Ausländerbehörden und die mit der Förderung der Ausreisen betrauten öffentlichen Stellen.

Die Ausreisenachweise werden durch Ausländerbehörden sowie die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden an das AZR übermittelt. Rückläufer der Grenzübertrittsbescheinigung werden ebenfalls durch die Ausländerbehörden erfasst.

Die geforderten Angaben, ob die Person freiwillig ausgewiesen ist, abgeschoben oder zurückgeschoben wurde sowie Angaben, ob die Person ausgewiesen wurde, werden bereits in anderen Entitäten im AZR erfasst.

Die Befragung der aktenführenden Ausländerbehörden zeigt, dass die Erhebung der Daten zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration den Ausländerbehörden überwiegend bekannt ist.

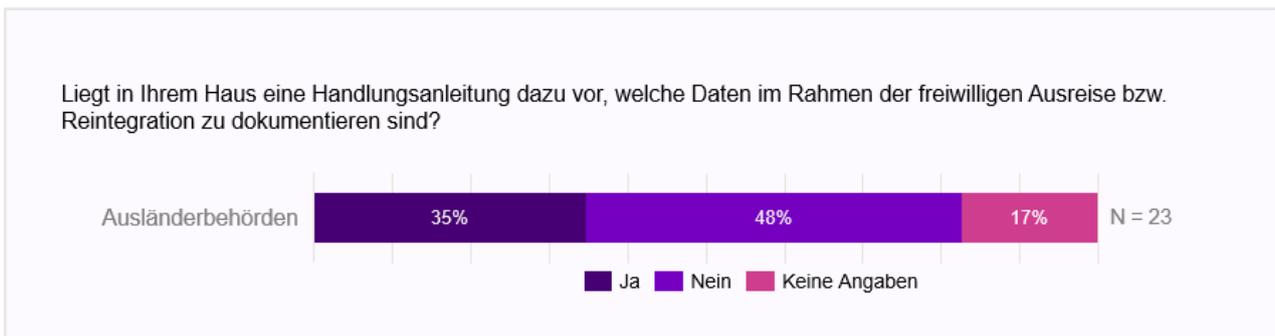
Abbildung 29: **Bekanntheit der Verpflichtung zur Aufnahme der Daten zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration**



So gaben in der Online-Befragung insgesamt 83 Prozent an, dass ihnen diese Verpflichtung zur Aufnahme der Daten bekannt ist. Drei Ausländerbehörden (13 Prozent) gaben in der Befragung an, dass ihnen diese Verpflichtung nicht bekannt ist. Vier Prozent machten keine Angabe zu dieser Frage.

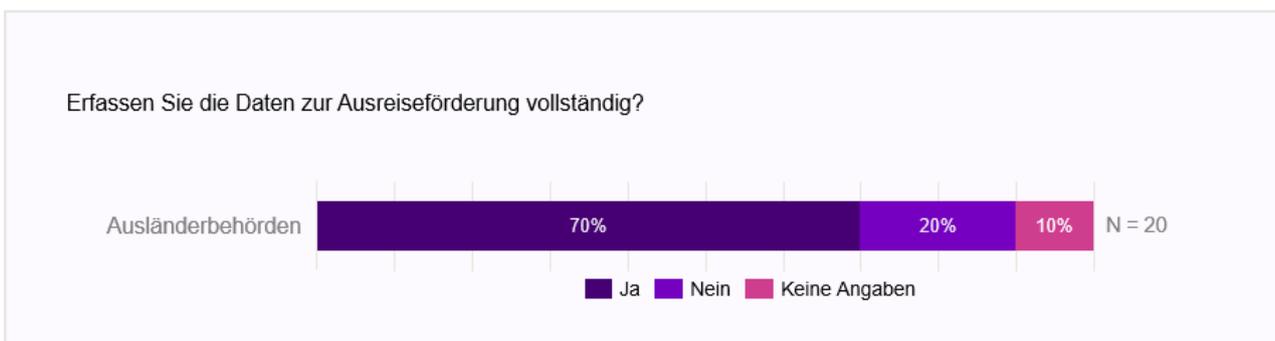
Ein Teil der Ausländerbehörden hat zudem Handlungsanweisungen zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration vorliegen.

Abbildung 30: **Vorliegen von Handlungsanleitung über Daten im Rahmen der freiwilligen Ausreise bzw. Reintegration**



Von den insgesamt 23 vorliegenden Antworten der öffentlichen Stellen gaben 35 Prozent an, dass ihre Institution über solche Handlungsanweisungen verfügt. Im Gegensatz dazu gaben 42 Prozent an, dass keine entsprechenden Handlungsanweisungen existieren. Bei 17 Prozent der Befragten wurde keine Angabe zu dieser Frage gemacht. Bei der Befragung über die Vollständigkeit der Datenerfassung gab die Mehrheit der Befragten an, diese vollständig zu erfassen.

Abbildung 31: **Erfassung der vollständigen Daten zur Ausreiseförderung**

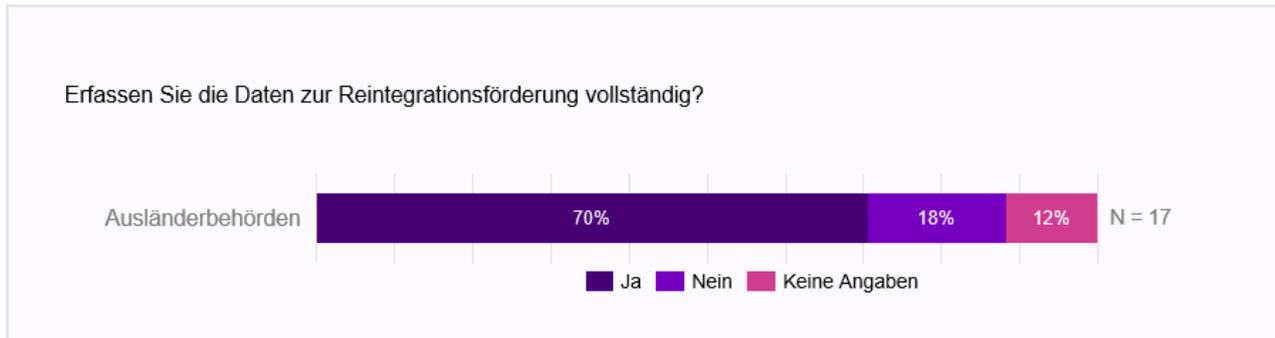


Konkret gaben 70 Prozent der Befragten an, die Daten vollständig zu erfassen. Im Gegensatz dazu erklärten 20 Prozent der Befragten, dass sie die Daten nicht vollständig erfassen. Darüber hinaus machten 10 Prozent der Befragten keine Angaben zur Vollständigkeit ihrer Datenerfassung.

Wenn es um die Erfassung von Daten zur Ausreiseförderung geht, gibt es aus Sicht der befragten öffentlichen Stellen mehrere Gründe, warum diese nicht immer vollständig erfasst werden. Erstens sind die benötigten Informationen nicht immer verfügbar. Zweitens stellt die Vollständigkeit des Datenbestands im AZR eine Herausforderung dar, insbesondere wenn es um die Begründung der Förderung geht. Darüber hinaus wurden auch sonstige Gründe als bedeutende Hürden genannt. Hierzu gehören technische Probleme, die die Datenerfassung behindern können, sowie die Unkenntnis der zuständigen Sachbearbeitung aufgrund der geringen Fallzahl und die Arbeitsüberlastung. Einzelne öffentliche Stellen berichteten von Fällen, in denen die betroffene Person die Aussage verweigerte und deshalb eine vollständige Aufnahme der Daten nicht möglich war. Zudem wurde die Sprachbarriere als ein weiteres Hindernis genannt.

Es wurde auch gefragt, wie die Ausländerbehörden vorgehen, wenn sie die erforderlichen Daten zur Ausreiseförderung nicht vollständig erheben konnten. Die einzige angegebene Lösungsstrategie war die Verschiebung der Datenerfassung auf einen anderen Zeitpunkt.

Abbildung 32: Erfassung der vollständigen Daten zur Reintegrationsförderung



Von den insgesamt 17 vorliegenden Antworten der Ausländerbehörden gaben 70 Prozent an, dass sie die Daten zur Reintegrationsförderung vollständig erfassen. Im Gegensatz dazu gaben 18 Prozent an, dass sie dies nicht tun. Bei 12 Prozent der Befragten wurde keine Angabe zu dieser Frage gemacht.

Als Gründe für die Unvollständigkeit der Daten zur Reintegrationsförderung wurden durch die öffentlichen Stellen das Fehlen von Informationen für die Dokumentation im AZR bzw. fehlende Angaben im Datensatz des AZR, vor allem die Begründung der Förderung, benannt.

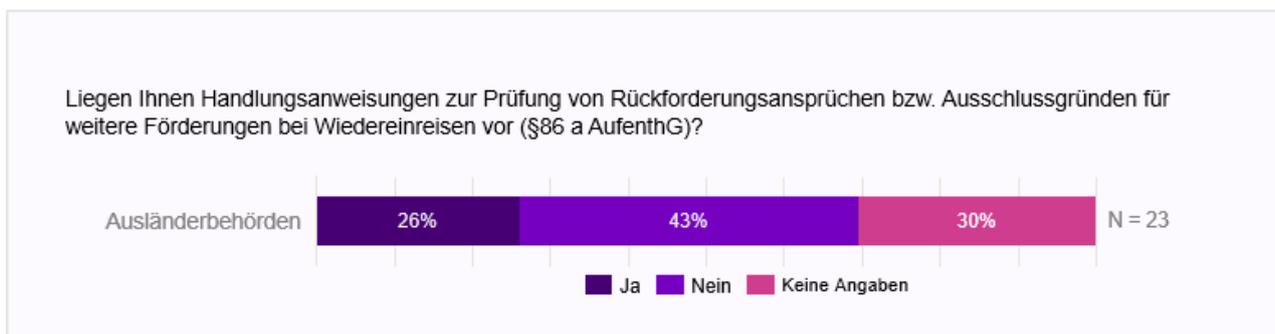
Es wurde gefragt, wie die Ausländerbehörden vorgehen, wenn sie die erforderlichen Daten zur Reintegrationsförderung nicht vollständig erheben konnten. Auch hier, identisch wie bei der Frage zur Ausreiseförderung, war die einzige angegebene Lösungsstrategie die Verschiebung der Datenerfassung auf einen anderen Zeitpunkt.

Ausländerbehörden, die über eine Handlungsanweisung zur Aufnahme der Daten zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration verfügen, bewerten die Vollständigkeit der Daten im Vergleich zu den Ausländerbehörden ohne Handlungsanweisung besser.

Der § 86a Absatz 1 AufenthG sieht vor, dass auch Angaben zum Umfang der Förderung erhoben werden müssen. Eine Dokumentation der Höhe der einzelnen Fördermittel ist im AZRG und in der AZRG-DV nicht vorgesehen. Eine gesetzliche Grundlage für die Aufnahme der Daten im AZR wurde mit dem 2. DAVG nicht geschaffen. Eine Speicherung des Umfangs und der Begründung der Förderung im AZR wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht diskutiert.

Neben der Handlungsanweisung zur Aufnahme der Daten für die Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration wurden die Ausländerbehörden auch zum Vorliegen von Handlungsanweisungen für die Prüfung von Rückforderungsansprüchen und Ausschlussgründen für weitere Förderungen bei Wiedereinreisen befragt.

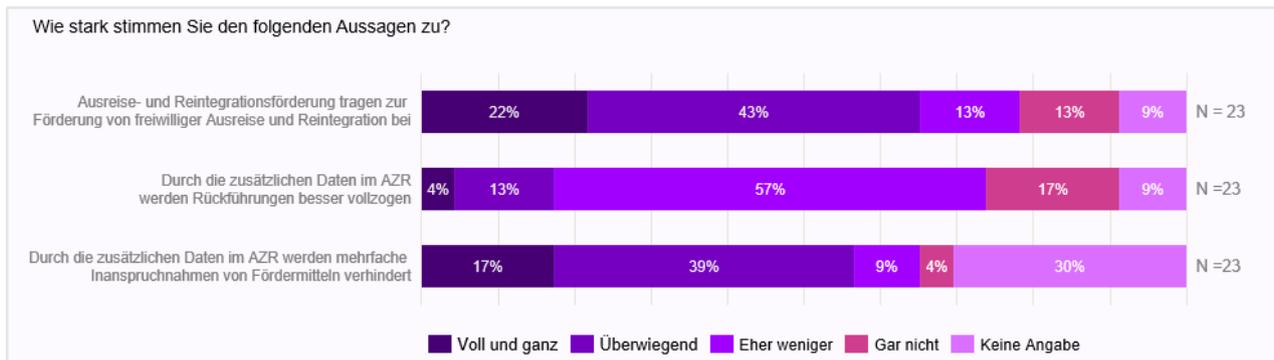
Abbildung 33: Vorliegen von Handlungsanweisungen zur Prüfung von Rückforderungsansprüchen bzw. Ausschlussgründen für weitere Förderung bei Wiedereinreisen



Von den befragten Ausländerbehörden äußerten 26 Prozent, dass solche Handlungsanweisungen vorhanden sind. 43 Prozent verneinten dies, während 30 Prozent keine Angaben zu dieser Frage machten.

Neben der formalen Umsetzung der Bestimmungen des 2. DAVG zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration erfolgte eine Befragung hinsichtlich der Wirkungen. Demnach ergab die Befragung hinsichtlich der Wirkungen folgende Erkenntnisse:

Abbildung 34: Aussagen über die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen



Im Bereich der Ausreise und Reintegrationsförderung zeigen die Reaktionen der 23 Befragten eine gemischte Haltung. 22 Prozent äußerten sich voll und ganz zustimmend zur Aussage, dass die Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration beitragen. 43 Prozent stimmten überwiegend zu. Allerdings gibt es auch kritische Meinungen: 13 Prozent waren der Ansicht, dass die Fördermaßnahmen eher weniger hilfreich sind und weitere 13 Prozent stimmten der Aussage gar nicht zu. 9 Prozent machten keine Angabe.

Ob die zusätzlichen Daten im AZR einen positiven Effekt auf die Durchführung von Rückführungen haben, wird unterschiedlich bewertet. Die Mehrheit der befragten öffentlichen Stellen, 57 Prozent, vertrat die Ansicht, dass dies eher weniger der Fall ist. 4 Prozent stimmten der Aussage voll und ganz zu, während 13 Prozent überwiegend zustimmten. 17 Prozent lehnten die Aussage komplett ab und neun Prozent machten keine Angaben.

Schließlich gab es zur Frage, ob die zusätzlichen Daten im AZR die mehrfache Inanspruchnahme von Fördermitteln verhindern, eine breite Spanne an Antworten. So gaben 17 Prozent an, dass sie der Aussage voll und ganz zustimmen, 39 Prozent stimmten überwiegend zu. Neun Prozent sahen dies eher weniger und lediglich vier Prozent stimmten überhaupt nicht zu. Ein Anteil von 30 Prozent machte zu dieser Frage keine Angaben.

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass die Ausländerbehörden überwiegend der Auffassung sind, dass die Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration auch zu dieser beitragen und mehrfache Inanspruchnahmen der Förderungen verhindert werden können. Der Vollständigkeit der Daten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Die Umsetzung der Speichersachverhalte zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration sind durch das 2. DAVG abgebildet und durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des AZR weiter konkretisiert worden. Die Datenbasis der Speichersachverhalte zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration wird durch das BAMF aktuell als noch unzureichend bewertet, um zielgerichtete Auswertungen durchzuführen, z. B. bezüglich der am meisten nachgefragten Zielstaaten, zur Nachfrage von Förderprogrammen oder besonderen Bedarfen im Bereich der Förderung der Ausreise und/oder Reintegration.

9.8 Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen

Zur Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen werden die Ergebnisse in vier Teilen dargestellt. Das sind:

- der Umfang der durch die abrufenden Stellen genutzten Daten,
- die Protokollierung des Abrufs von Daten,
- Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch und
- die Löschung von Daten inklusive der Betrachtung der Löschfristen.

Umfang der Daten

Die für das AZR zugelassenen öffentlichen Stellen dürfen das Register nur für den jeweiligen eigenen Aufgabenbereich nutzen. Die Anlage zur AZRG-DV konkretisiert das AZRG und enthält die einzelnen vorgehaltenen Speichersachverhalte im AZR und weist die jeweils für Meldung und Abruf zulässigen öffentlichen Stellen aus.

Die technische Umsetzung dieser Anforderungen im AZR erlaubt den zugelassenen öffentlichen Stellen eine Nutzung der ausschließlich für sie vorgesehenen Daten. Alle öffentlichen Stellen erhalten nur die Daten, die sie für ihren Aufgabenbereich tatsächlich benötigen. Dadurch wird das Prinzip der Datensparsamkeit sichergestellt. Im

Umkehrschluss bedeutet dies, dass der missbräuchliche Abruf von Daten aus dem AZR für öffentliche Stellen außerhalb des eigenen Aufgabenbereichs jedenfalls technisch nicht möglich ist.

Protokollierung

Der Protokollierung von Zugriffen kommt eine große Bedeutung zu, um u. a. den missbräuchlichen Abruf zu vermeiden und aufzuklären. Die Praxis der automatischen Protokollierung ist unabhängig vom 2. DAVG etabliert. Diese Aspekte werden in einem Exkurs dargestellt, um ein besseres Verständnis zu erreichen. Das 2. DAVG hat zu einer Änderung in der Protokollierung der Sicherheitsbehörden geführt.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie der MAD und der BND übernehmen die Protokollierung selbst. Die Eigenprotokollierung folgt der gesetzlichen Vorgabe des § 13 Absatz 3 AZRG. Diese Bestimmung wurde mit dem 2. DAVG aufgenommen. Die Nachrichtendienste des Bundes haben diese Bestimmung umgesetzt und protokollieren eigenständig. Für die Verfassungsschutzbehörden der Länder übernimmt das BfV in seiner Rolle als Zentralstelle für das nachrichtendienstliche Informationssystem (NADISZentralstelle) die Protokollierung von AZR-Abrufen durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder, die jeweils über die NADISSchnittstelle erfolgen. Nur so weit AZR-Abrufe über das Registerportal des BVA erfolgen, das als technische Rückfalllösung zur Verfügung steht, führt das BVA die Protokollierung der AZR-Zugriffe durch. Eine Protokollierung der Zugriffe durch Nachrichtendienste des Bundes und Verfassungsschutzbehörden der Länder ist damit der gesetzlichen Vorgabe gemäß durchgängig gewährleistet.

Exkurs 3: **Protokollierung von Zugriffen im AZR**

Jeder Zugriff auf das AZR wird protokolliert. Alle Geschäftsvorfälle werden in den Protokolldaten des AZR gespeichert und bis zum Erreichen der Löschrfrist vorgehalten.

Gemäß § 9 Absatz 1 AZRG ist die Registerbehörde verpflichtet, die an das AZR übermittelten Daten, die übermittelnde Dienststelle, die für die Übermittlung verantwortliche Personen und den Zeitpunkt der Übermittlung zu dokumentieren. § 13 Absatz 1 AZRG ergänzt dahingehend, dass die Registerbehörde für die Abrufe, denen ein Übermittlungersuchen vorausgegangen ist, die Abrufe anderer Stellen und über Mitteilungen nach § 11 AZRG Aufzeichnungen zu fertigen hat. Hierbei sind der Zweck, die abgerufenen und die übermittelten Daten und Dokumente, der Tag und die Uhrzeit sowie die Bezeichnung der ersuchenden Stellen und die Angabe der abrufenden sowie der verantwortlichen Personen zu dokumentieren. Die Protokollierung der Daten erfolgt technisch automatisch. Der Anfragezweck muss jeweils durch die abrufende Stelle angegeben werden. Die Abrufzwecke sind im AZR entsprechend § 8 Absatz 3 Satz 3 AZRG-DV zu nutzen. Die Abrufzwecke sind im AZR technisch hinterlegt. Die öffentlichen Stellen können nur Abrufzwecke angeben, die aus ihrem Aufgabenbereich resultieren. Ohne Angabe eines Zwecks nach § 8 AZRG-DV erfolgt keine Auskunft. Auch für die Abfrage von Grunddaten nach § 14 Absatz 1 AZRG ist der Zweck „99 – Grunddatenauskunft“ anzugeben. Falls der Zweck bei einem schriftlichen Ersuchen nicht in der Anfrage enthalten ist, wird durch das BVA bei der anfragenden Stelle nachgefragt, sofern es sich nicht lediglich um die Grunddaten handelt.

Die Protokollierung erfolgt automatisiert über eine Querschnittskomponente des Registerportals. Querschnittskomponente bedeutet, dass die Protokollrecherche nicht ausschließlich nach den Anforderungen des AZR für das AZR gebaut wurde, sondern auch Anforderungen anderer Systeme Berücksichtigung finden. Die gesetzlichen Vorschriften nach § 9 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 AZRG an die Protokollierung werden eingehalten. Sämtliche Aufzeichnungen werden seitens des BVA als vollständig bewertet.

Die Protokolldaten werden gemäß § 9 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 AZRG für Auskünfte an betroffene Personen, die Zwecke der Mitteilung nach Artikel 19 DSGVO, Datenschutzkontrollen, Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet.

Aktuell befindet sich das BVA im Austausch mit dem BfDI, um dessen Anforderungen an Auswertungsmöglichkeiten berücksichtigen zu können. Die bisherigen Filtermöglichkeiten erlauben die Auswertungen bereits und werden sukzessive weiterentwickelt.

Weitere Schutzmaßnahmen

In Ergänzung zu den dargestellten Evaluationsschwerpunkten des Artikel 11 2. DAVG hat die Bundesregierung in der Protokollerklärung zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters (AZR) (Bundratsdrucksache 513/21) ein besonderes Augenmerk auf die Maßnahmen zur Verhinderung unberechtigter Abrufe gelegt. Damit hat sich der Fokus der Evaluierung über das 2. DAVG hinaus geöffnet. An dieser Stelle sollen deshalb

Schutzmaßnahmen vorgestellt werden, die dazu dienen, unberechtigte Abrufe aus dem AZR zu verhindern, unabhängig davon, ob sie sich aus dem 2. DAVG ableiten lassen.

Der Schutz der im AZR hinterlegten Daten vor Missbrauch genießt insgesamt einen hohen Stellenwert. Es gibt zahlreiche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen auf den Ebenen Zugang, Kommunikation und Datenfluss, die einer missbräuchlichen Nutzung der Daten vorbeugen sollen.

Exkurs 4: Weitere Schutzmaßnahmen

Im Folgenden werden die einzelnen Schutzmaßnahmen vorgestellt.

Stichprobenverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Das sogenannte Stichprobenverfahren zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Einzelabrufen im automatisierten Verfahren sowie anlassbezogene Stichprobenkontrollen finden ihre gesetzliche Verankerung in § 22 Absatz 3 Satz 2 AZRG. Für die Stichprobenverfahren ist das BAMF verantwortlich. Die Aufgabe wird durch Personal wahrgenommen, das innerhalb des BAMF für die Registerführung zuständig ist.

Insgesamt ist zwischen vier Stichprobenverfahren zu unterscheiden. Die folgende Abbildung stellt die Schwerpunkte der Prüfung, die Prüfkriterien, den Turnus sowie die Stichprobenanzahl je Durchlauf im Überblick dar.

Abbildung 35: **Überblick über die durchgeführten Stichprobenverfahren**

Verfahren	SPV TOM	SPV EUH	SPV VWZ	SPV Abruf
Schwerpunkt	Zulassungsvoraussetzungen für das automatisierte Verfahren			Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs
Prüfkriterium	Technische und organisatorische Maßnahmen	Eilbedürftigkeit und Häufigkeit	Erforderlichkeit	Zulässigkeit
Turnus	halbjährlich	halbjährlich	jährlich	jährlich
Anzahl der gezogenen Stichproben pro Durchlauf	5	5	5	600

Besondere Bedeutung genießt die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Einzelabrufen aus dem AZR im Rahmen des automatisierten Verfahrens. Im Monatsrhythmus erfolgt dazu eine Prüfung der Rechtmäßigkeit von 600 Abrufen aus dem AZR. Die Ziehung der Stichprobe erfolgt hinsichtlich der Auswahl der Daten und der öffentlichen Stelle weitgehend zufällig. Damit können alle der 4.077 (Stichtag 20. Oktober 2023) für den automatisierten Abruf zugelassenen öffentlichen Stellen in das Stichprobenverfahren einbezogen werden, soweit die gesetzliche Verpflichtung besteht. Es werden monatlich weitere Ziehungskriterien angewendet, um die Stichprobenziehung an aktuelle Geschehnisse und Bedarfe anpassen zu können. Hierzu werden etwa einzelne Behördengruppen oder Besonderheiten im Abfrageverhalten einer vertieften Betrachtung unterzogen.

Für das Stichprobenverfahren zum Einzelabruf reichen die hinterlegten Angaben der Protokolldaten grundsätzlich aus. Der Datenauszug zum jeweiligen Einzelabruf wird der abrufenden Stelle jeweils mit dem Auftrag verbunden zugeleitet, weitere spezifische Fragen dazu zu beantworten. Die Gesamtbewertung der Rechtmäßigkeit erfolgt sodann durch das BAMF als Registerbehörde.

Berechtigungskonzept für das automatisierte Verfahren

Die abrufende Stelle benötigt für die Zulassung zum AZR ein Berechtigungskonzept, welches mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten abzustimmen ist. Die Prüfung, ob ein Berechtigungskonzept der abrufenden Stelle existiert, wird bei der Zulassung und im Rahmen der Stichprobenverfahren (Überprüfung technischer organisatorische Maßnahmen (TOMs) der abrufenden Stelle) in Zusammenarbeit BVA und Registerführer im BAMF durchgeführt.

Berechtigungsprüfung

An das AZR angeschlossene Nutzer haben definierte Rechte zum Abruf und ggf. auch zur Meldung von Daten aus dem AZR. Diese resultieren aus der Behördengruppe und dem Abfragezweck. Der bei der Abfrage angezeigte Datenkranz unterscheidet sich im Umfang und von den Berechtigungen je nach Abfragezweck.

Aus Sicht des BAMF haben das Stichprobenverfahren und die Einleitung von datenschutzrechtlichen Kontrollverfahren bei unrechtmäßigen Abrufen eine präventive Wirkung durch Abschreckung und verstärken die datenschutzrechtliche Sensibilisierung der öffentlichen Stellen im Umgang mit dem AZR.

Soweit ein unrechtmäßiger Abruf auch eine Meldeverpflichtung nach Artikel 33 DSGVO auslöst, muss der Sachverhalt durch die abrufende Stelle an die zuständige Aufsichtsbehörde zur weiteren Überprüfung weitergeleitet werden. Diese leitet dann ggfs. weitere Abhilfemaßnahmen ein. Ein meldepflichtiger Verstoß besteht laut Artikel 33 Absatz 1 DSGVO dann, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Führt die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, liegt keine Meldeverpflichtung gegenüber der gemäß Artikel 55 DSGVO zuständigen Aufsichtsbehörde vor.

Die statistische Erhebung der Verstöße im Stichprobenverfahren im Rahmen der Überprüfung der Einzelabrufe erfolgt seit 2021. Für den Zeitraum davor liegen seit dem Inkrafttreten des 2. DAVG keine Daten vor. Zum Stichtag 25. Oktober 2023 zeigt die Erhebung folgende Anzahl von Verstößen (einschließlich laufender Prüfungen):

Abbildung 36: **Anzahl der Verstöße mit Meldepflicht und ohne Meldepflicht und Meldepflicht in Prüfung von 2021 bis 2023**

Jahr	Verstoß mit Meldepflicht	Verstoß ohne Meldepflicht	In Prüfung	Gesamt
2021	3	12	2	17
2022	19	141	2	162
2023	3	72	4	79

Der Anstieg im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr erklärt sich damit, dass die statistische Erhebung angepasst und verbessert wurde.

Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen

Die Bewertung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch war auch Gegenstand der Befragung der öffentlichen Stellen. Dabei hatten die öffentlichen Stellen in einem ersten Schritt die Wirksamkeit einzelner Schutzmaßnahmen zu bewerten. In einem zweiten Schritt konnten die öffentlichen Stellen zu den einzelnen Schutzmaßnahmen ausführen, was aus ihrer Sicht die Wirksamkeit ausmacht.

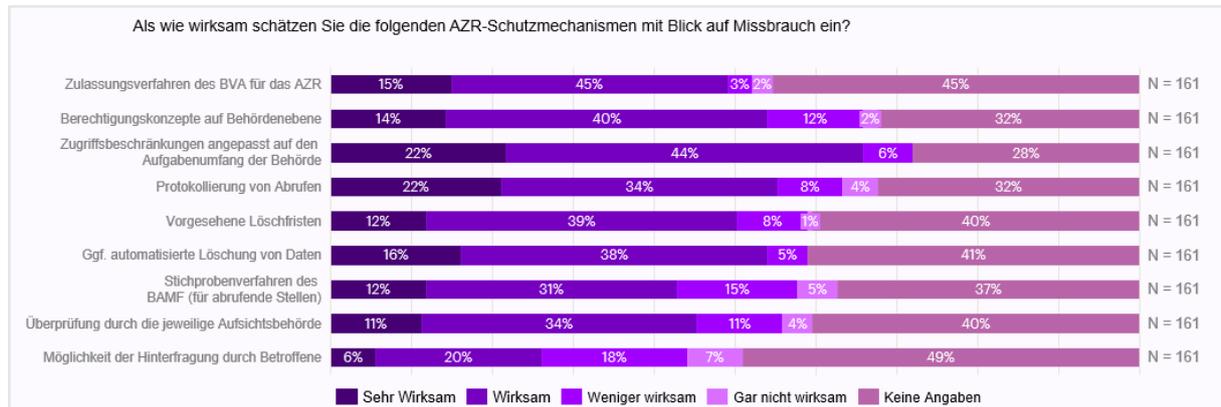
Die Auswertung der Befragungsergebnisse zeigt, dass die Einschätzung der Wirksamkeit je nach Schutzmaßnahme unterschiedlich ausfällt.

Bezüglich des Zulassungsverfahrens für das AZR gaben 15 Prozent der 161 befragten öffentlichen Stellen an, dass es als sehr wirksam eingestuft wird, während 45 Prozent es als wirksam betrachten. Hingegen schätzten 3 Prozent es als weniger wirksam ein und 2 Prozent gaben an, dass es gar nicht wirksam ist. 45 Prozent der Befragten machten dazu keine Angaben.

Bei den Berechtigungskonzepten auf Behördenebene wurden diese von 14 Prozent als sehr wirksam bewertet, während 40 Prozent sie als wirksam einschätzten. Eine geringere Wirksamkeit wurde von 12 Prozent angegeben, während 2 Prozent angaben, dass sie gar nicht wirksam sind. 32 Prozent der Befragten machten keine Angaben.

Die Anpassung der Zugriffsbeschränkungen auf den Aufgabenumfang der Behörde wurde von 22 Prozent der öffentlichen Stellen als sehr wirksam bewertet, während 44 Prozent sie als wirksam einstufen. 6 Prozent hielten sie für weniger wirksam und keine der befragten öffentlichen Stellen betrachtete sie als gar nicht wirksam. 28 Prozent der Antworten der befragten öffentlichen Stellen entfielen auf keine Angabe.

Abbildung 37: **Bewertung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch**



Die Protokollierung von Abrufen wurde von 22 Prozent als sehr wirksam bewertet, während 34 Prozent sie als wirksam einschätzten. 8 Prozent hielten sie für weniger wirksam und vier Prozent gaben an, dass sie gar nicht wirksam sei. 32 Prozent der Befragten machten dazu keine Angaben.

In Bezug auf die vorgesehenen Löschfristen bewerteten 12 Prozent diese als sehr wirksam und 39 Prozent als wirksam. Eine geringere Wirksamkeit wurde von 8 Prozent angegeben, während ein Prozent angab, dass sie gar nicht wirksam sind. 40 Prozent der öffentlichen Stellen machten keine Angaben.

Die Möglichkeit einer ggf. automatisierten Löschung von Daten wurde von 16 Prozent als sehr wirksam bewertet, während 38 Prozent sie als wirksam einschätzten. Eine geringere Wirksamkeit wurde von 5 Prozent angegeben. Keine der befragten öffentlichen Stellen gab an, dass die automatisierte Löschung nicht wirksam ist. 41 Prozent der Befragten machten dazu keine Angaben.

Das Stichprobenverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Überprüfung von Einzelabrufen im automatisierten Verfahren bewerteten 12 Prozent als sehr wirksam und weitere 31 Prozent als wirksam. Eine geringere Wirksamkeit wurde von 15 Prozent angegeben, während fünf Prozent angaben, dass das Verfahren gar nicht wirksam sei. 37 Prozent der Befragten machten dazu keine Angaben.

Die Überprüfung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde wurde von 11 Prozent als sehr wirksam bewertet, während 34 Prozent sie als wirksam einschätzten. Eine geringere Wirksamkeit wurde von 11 Prozent angegeben, während vier Prozent angaben, dass sie gar nicht wirksam sei. 40 Prozent der Befragten machten keine Angaben.

Die Möglichkeit der Hinterfragung durch Betroffene zu ihren im AZR hinterlegten Daten wurde von sechs Prozent als sehr wirksam bewertet, während 20 Prozent sie als wirksam einschätzten. Eine geringere Wirksamkeit wurde von 18 Prozent angegeben, während 7 Prozent angaben, dass sie gar nicht wirksam ist. 49 Prozent der Befragten machten dazu keine Angaben.

In einem zweiten Schritt äußerten sich die öffentlichen Stellen dazu, welche spezifischen Aspekte sie als wirksam an den AZR-Schutzmechanismen im Zulassungsverfahren des BVA und den Berechtigungskonzepten auf Behördenebene betrachten.

In den Antworten zur Frage nach wirksamen AZR-Schutzmechanismen zeigen sich drei Hauptthemen: strenges Zugangsmanagement, klare Prozesse und Richtlinien sowie die Sensibilisierung der Zugriffsberechtigten. Diese Aspekte unterstreichen die Bedeutung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur Vermeidung von Missbrauch.

In den Antworten zur Frage nach wirksamen Aspekten von Berechtigungskonzepten auf Behördenebene kristallisieren sich vier Hauptthemen heraus: Zugangsmanagement, Mitarbeiterbewusstsein, Dokumentation und Kontrolle sowie die Effektivität der Schutzmaßnahmen. Diese Themen umfassen sowohl technische als auch organisatorische Aspekte und unterstreichen die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes zum Datenschutz.

Auf die Frage, was an den AZR-Schutzmechanismen hinsichtlich der Zugriffsbeschränkungen basierend auf dem Aufgabenumfang der Behörde als wirksam bewertet wird, ergaben die Antworten eine Betonung von individualisierten Zugriffsrechten und strengen Zugangskontrollen. Besonders hervorgehoben wurde die

Vergabe von Berechtigungen nur an zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine aufgabenbezogene Zugriffsbeschränkung und die lückenlose Dokumentation der Zugriffe. Ein weiterer wichtiger Punkt war der Schutz vor Missbrauch, gewährleistet durch kontrollierte Zugriffsrechte und spezifische Sicherheitsmaßnahmen wie behördeneigene AZR-Zertifikate.

Bei der Frage zur Wirksamkeit der Protokollierung bei den AZR-Schutzmechanismen kristallisieren sich zwei zentrale Themen heraus: Die Nachvollziehbarkeit von Abrufen zur Transparenz und Kontrolle, sowie der Schutz vor Missbrauch durch das Bewusstsein, dass alle Aktionen dokumentiert werden.

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Löschrufen bei den AZR-Schutzmechanismen wird in den Antworten hervorgehoben durch die Vermeidung von unnötigem Datenmüll und die Begrenzung des Zugriffs auf gelöschte Daten. Außerdem wird die Regelkonformität und die Automatisierung dieser Prozesse betont, wobei ein Wunsch nach einheitlicheren Regelungen innerhalb der greifenden Gesetze (AZRG, AufenthG etc.) zum Ausdruck kommt.

Die automatisierte Löschung von Daten im AZR-System wird aufgrund ihrer Effizienz und Sicherheit positiv bewertet. Sie verhindert Datenmüll, sichert gegen unerlaubten Zugriff und spart Personalressourcen. Zudem gewährleistet sie die Einhaltung von Löschrufen.

Das Stichprobenverfahren des BAMF für abrufende Stellen im AZR wird als wirksam eingestuft, da es zur Abschreckung vor Missbrauch beiträgt. Die Möglichkeit einer Kontrolle fördert ein Bewusstsein für den korrekten Umgang mit dem System und motiviert Mitarbeiter dazu, keine unberechtigten Abfragen zu tätigen. Es wird hervorgehoben, dass dies durch gezielte Kontrollen bereits praktisch umgesetzt wurde.

Die Überprüfung des AZR durch die jeweilige Aufsichtsbehörde wird als wirksam angesehen. Sie dient der sozialen Kontrolle und fördert die Nachvollziehbarkeit von Zugriffen. Zudem wirkt sie abschreckend auf potenziellen Missbrauch. Die Notwendigkeit einer lückenlosen Dokumentation wird betont, obwohl geäußert wurde, dass dieses Verfahren fehleranfällig sein kann.

Die Möglichkeit der Hinterfragung durch Betroffene wird als ein wirksamer Schutzmechanismus des AZR bewertet. Sie ermöglicht Kontrolle und dient zur Abschreckung von Missbrauch.

Bei der Frage zu den Zulassungsverfahren des BVA für das AZR gab es einzelne Rückmeldungen, dass das Zulassungsverfahren des BVA für das AZR weniger wirksam sei oder unwirksam. Sie bemängeln insbesondere, dass es keine individuelle Prüfung gibt, sondern nur eine Zulassung auf Behördenebene.

In Bezug auf die Notwendigkeit der Erstellung von Berechtigungskonzepten auf Behördenebene äußern einige Befragte Kritik. Vor allem kleinere Ausländerbehörden fühlen sich mit der Erstellung solcher Konzepte überfordert. Während einige Befragte feststellen, dass Berechtigungskonzepte nur bis zu einem gewissen Grad wirksam sind, sehen andere sie vor allem als Mittel zur Entlastung der Verantwortlichen.

Bei der Frage „Zugriffsbeschränkungen angepasst auf den Aufgabenumfang der Behörde (Was konkret bewerten Sie an den AZR-Schutzmechanismen als weniger wirksam oder unwirksam?)“ gibt es unterschiedliche Ansichten. Während eine befragte öffentliche Stelle die Maßnahme als wirksam einstuft, bemerkt eine andere Stelle kritisch, dass selbst der „kleinste“ Zugriff einen Einblick in personenbezogene Daten ermöglicht.

Bei der Frage „Protokollierung von Abrufen (Was konkret bewerten Sie an den AZR-Schutzmechanismen als weniger wirksam oder unwirksam?)“ gibt es eine gemischte Rückmeldung. Während einige öffentliche Stellen es als zusätzliche Arbeitsbelastung ohne Mehrwert sehen und es als weniger wirksam oder gar nicht wirksam bewerten, glaubt eine öffentliche Stelle, dass die Information wirksam vermittelt wird. Es werden jedoch Bedenken geäußert hinsichtlich der Kontrolle und Auswertung dieser Protokolle.

Die Meinungen zur Durchführung des Stichprobenverfahrens des BAMF für abrufende Stellen im AZR sind in Bezug auf Einzelaspekte gemischt. Einige Befragte äußern Bedenken hinsichtlich des Zeitaufwands für die Ausländerbehörden, geben Unsicherheiten bei unbeantworteten Anfragen an und hinterfragen die zeitlich nachgelagerte Beantwortung des dem jeweiligen Abruf zugrundeliegenden Anlasses/Grundes. Einige sehen das Verfahren als unwirksam an und fordern dessen Abschaffung, während andere es als sinnvoll erachten, um potenziellen Missbrauch vorzubeugen.

Die Meinungen zur Wirksamkeit der Überprüfung durch die jeweilige Fachaufsichtsbehörde der einzelnen öffentlichen Stellen bei den AZR-Schutzmechanismen sind unterschiedlich. Einige Befragte zweifeln an der Wirksamkeit und geben an, keine Überprüfung erlebt zu haben. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vielzahl von Abrufen und Personalmangel eine flächendeckende Überprüfung schwer umsetzbar sein könnte. Einige sehen die Priorisierung der Aufsichtsbehörde als potenzielles Hindernis für eine effektive Überprüfung.

Die Meinungen zur Wirksamkeit der Möglichkeit der Hinterfragung durch Betroffene bei den AZR-Schutzmechanismen sind gemischt. Einige sehen sie als wirksam an, während andere angeben, dass sie nicht genutzt wird oder als weniger wirksam betrachten. Es wird kritisiert, dass dies unnötige Bürokratie und einen hohen Arbeitsaufwand verursacht. Einige Zweifel bestehen bezüglich der Praxisrelevanz und der Speicherung von Abfragen. Es wird auch bezweifelt, ob Betroffene angemessene Vorschläge zur Überarbeitung des AZR geben können.

Löschen von Daten und Löschfristen

Mit dem 2. DAVG wurde ein weiterer Löschrund aufgenommen. Nach § 36 Absatz 2 Satz 1 AZRG wurde der folgende Satz eingefügt:

„Die Daten eines Ausländers nach § 2 Absatz 2a sind unverzüglich zu löschen, wenn seine Aufnahme aus dem Ausland abgelehnt wurde.“

Weitere Änderungen gab es durch das 2. DAVG bei der Löschung von Daten und Löschfristen nicht.

Die Löschung von Daten im AZR erfolgt nach § 36 AZRG in Verbindung mit § 18 AZRG-DV und ist umgesetzt. Die Löschung von Protokolldaten erfolgt gemäß § 16 Absatz 2 AZRG-DV automatisiert nach sechs Monaten. Sollten die Daten für ein datenschutzrechtliches Kontrollverfahren benötigt werden, wird diese Regelung bis zum Abschluss des Verfahrens unterbrochen.

9.9 Weitere Ergebnisse der Evaluierung

Die Evaluierung des 2. DAVG liefert über die Anforderungen des Artikels 11 hinausgehende Ergebnisse. Diese Ergebnisse werden im Folgenden vorgestellt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Das 2. DAVG hat als weiteren Schwerpunkt die Verbesserung des Schutzes von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zum Ziel. Der Gesetzgeber argumentiert hierbei damit, dass minderjährige Ausländer erhöhten Gefahren ausgesetzt sind, die sich unter anderem aus der Sprachbarriere, der Unkenntnis der hiesigen Gepflogenheiten und der zumeist angespannten finanziellen Situation ergeben. Zudem könnten minderjährige Ausländer bei der Einreise von ihren Erziehungsberechtigten getrennt worden sein und durch eine bessere Identifizierung diesen übergeben werden. In der Vergangenheit konnte aufgrund einer fehlenden Registrierung der Personengruppe nicht sicher überprüft werden, ob die Betroffenen bereits bei einer Jugendhilfeeinrichtung untergekommen sind oder das Bundesgebiet zwischenzeitlich wieder verlassen haben. Auch erfolgte die Registrierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer in der Praxis erst beim BAMF im Rahmen des Asylverfahrens. Nur ein Teil der minderjährigen Ausländer im Altersband von 6 bis 14 Jahre kommt unbegleitet.

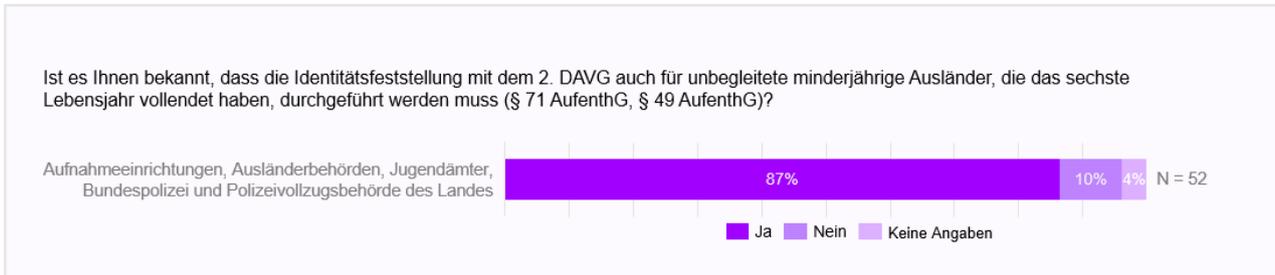
Das 2. DAVG hat die Möglichkeiten zur Identifikation von Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 14. Lebensjahres erweitert. Durch die Herabsetzung des Mindestalters für die Abnahme von Fingerabdrücken von 14 Lebensjahren auf 6 Jahre werden die Identitätsfeststellung bzw. die Verifizierung der Identität der Kinder und Jugendlichen zwischen dem 6 und 14. Lebensjahr erleichtert. Es sollten daher die zur Registrierung von Asylsuchenden befugten Aufnahmeeinrichtungen oder Außenstellen des BAMF auch diese Personengruppe im Wege der Amtshilfe erkenntnisdienlich behandeln und sie als unerlaubt eingereist oder unerlaubt aufhältig registrieren sowie ihre Daten in das AZR speichern. Damit wird für einen großen Teil der unbegleitet eingereisten Minderjährigen eine Registrierung zeitnah zu ihrer Einreise sichergestellt. Die für die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zuständigen Jugendämter werden gesetzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unbegleiteten minderjährigen Ausländer unverzüglich der örtlich zuständigen Ausländerbehörde vorgestellt werden, damit dort oder auf Veranlassung der Ausländerbehörde durch eine andere zur Registrierung befugte Behörde zunächst mittels FingerabdruckSchnellAbgleichsystem (FastID) überprüft werden kann, ob der minderjährige Ausländer bereits registriert worden ist und eine eventuell noch ausstehende Registrierung vorgenommen wird.

Das 2. DAVG hat die Regelung des § 71 AufenthG erweitert. Im Absatz 4 wurde der Kreis der für die Durchführung der erkenntnisdienlichen Behandlung beauftragten Behörden erweitert. Die Aufnahmeeinrichtungen und die Außenstellen des BAMF sind befugt, im Rahmen der Amtshilfe die Registrierung unbegleitet eingereister ausländischer Kinder und Jugendlicher vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Befragung von Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden, Jugendämter, Bundespolizei und Polizeivollzugsbehörden der Länder zeigen, dass 87 Prozent der Befragten angaben, darüber informiert zu

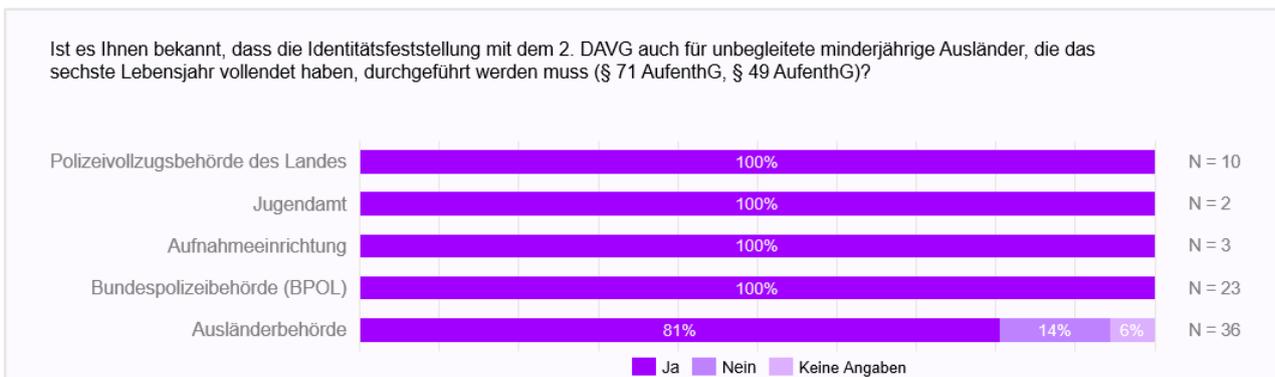
sein, dass die Identitätsfeststellung gemäß dem 2. DAVG auch für unbegleitete minderjährige Ausländer, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden soll (§ 71 AufenthG, § 49 AufenthG). 10 Prozent der vorliegenden Antworten der befragten öffentlichen Stellen, gaben an, diese Bestimmung nicht zu kennen. Auf die Antwortmöglichkeit „keine Angabe“ entfielen 2 der 52 Antworten (4 Prozent).

Abbildung 38: **Bekanntheit der Identitätsfeststellung für minderjährige Ausländer, die das sechste Lebensjahr vollendet haben**



Die Differenzierung der Auswertung nach den öffentlichen Stellen zeigt einen hohen Bekanntheitsgrad für die Identitätsfeststellung für unbegleitete minderjährige Ausländer im Altersband von 6 bis 14 Jahren. Die Differenzierung nach öffentlichen Stellen macht deutlich, dass bei den Ausländerbehörden in der Befragung die Antwortmöglichkeiten „Nein“ und „Keine Angaben“ genutzt wurden.

Abbildung 39: **Bekanntheit der Identitätsfeststellung für minderjährige Ausländer, die das sechste Lebensjahr vollendet haben nach Behörden**



Im nächsten Schritt wurde untersucht, ob die erkennungsdienstliche Behandlung für alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer im Alter zwischen 6 und 14 Jahren erfolgt.

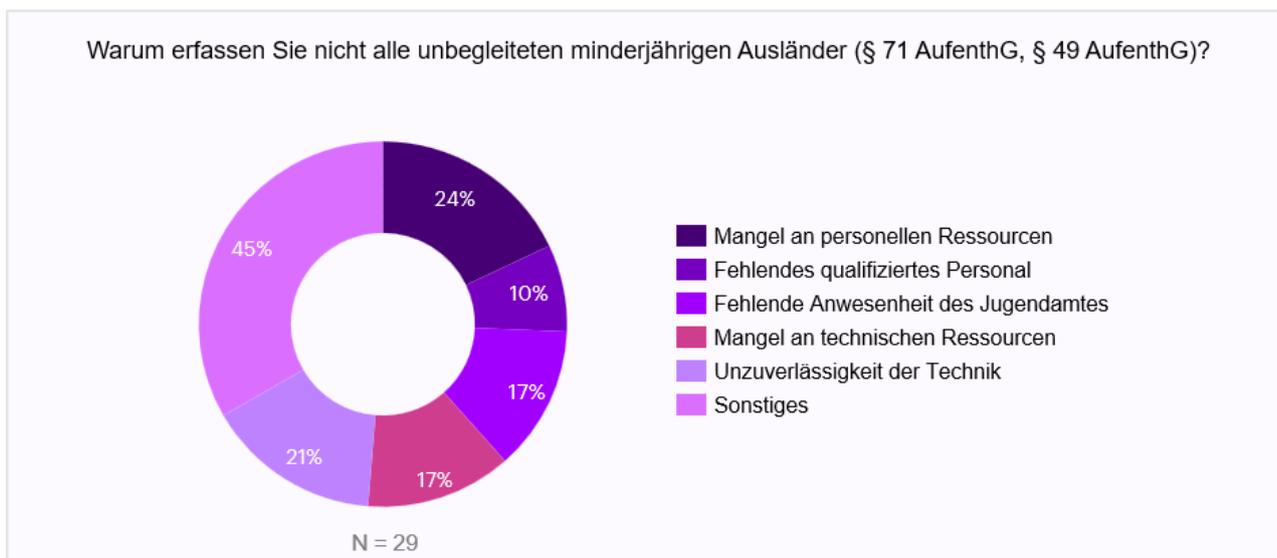
Abbildung 40: **Erfassungsgrad von unbegleiteten minderjährigen Ausländern**



Die Befragung zeigt, dass es noch nicht gelingt, alle minderjährigen Ausländer durch die befragten öffentlichen Stellen erkennungsdienstlich zu erfassen. 44 Prozent der befragten Stellen erfassen alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer selber. Auch bei dem sich anschließenden Anteil von 29 Prozent erfolgt ein hohes Maß an Erfassung. Geringe Anteile entfallen auf die Antwortkategorien, dass die Hälfte, einzelne oder keine unbegleiteten minderjährigen Ausländer erkennungsdienstlich behandelt werden. Bei den 13 Prozent der Antworten, die auf „keine Angaben“ entfallen sind vor allem Ausländerbehörden und die Polizeivollzugsbehörden der Länder zu nennen.

Die Befragung zeigte eine Reihe von Gründen auf, die von den befragten öffentlichen Stellen (Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden, Jugendämter, Bundespolizei und Polizeivollzugsbehörden der Länder) als Hauptfaktoren für die nicht vollständige Registrierung angeführt wurden. Diese Gründe sind vielfältig und lassen sich in die folgenden Kategorien einordnen:

Abbildung 41: **Gründe für die nicht vollständige Erfassung von unbegleitetem minderjährigem Ausländer**



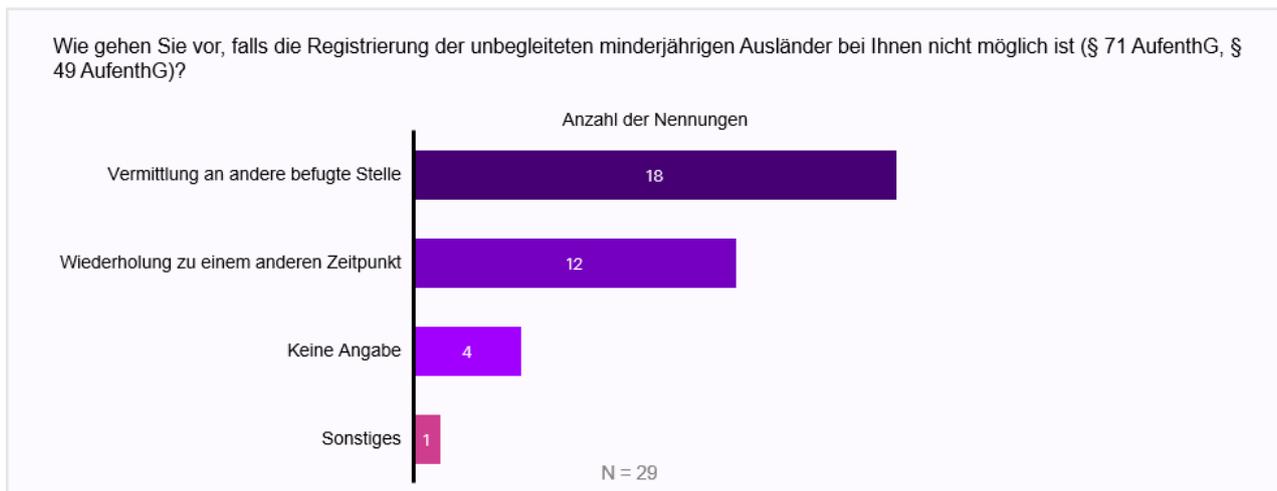
Insgesamt gaben 24 Prozent der Befragten an, dass ein Mangel an personellen Ressourcen ihre Arbeit beeinflusst. Für 10 Prozent war das Fehlen qualifizierten Personals eine Herausforderung. 17 Prozent machten die fehlende Anwesenheit des Jugendamtes als Problem aus, während gleich viele Befragte einen Mangel an technischen Ressourcen angaben. 17 Prozent führten die Unzuverlässigkeit der Technik als Hindernis an.

Die restlichen 45 Prozent der Befragten wiesen auf andere, spezifische Probleme hin, die sich in drei Hauptkategorien unterteilen lassen: Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsfragen, Kommunikation und Kooperation zwischen den Institutionen sowie technische und zeitliche Probleme. Die Antworten „keine Angaben“ wurden in der Auswertung ausgelassen. Es ist dabei zu beachten, dass Mehrfachnennungen möglich waren.

Angesichts der genannten Herausforderungen bei der vollständigen Erfassung der minderjährigen Ausländer stellt sich die Frage, wie die befragten Institutionen in Fällen vorgehen, in denen eine vollständige Datenerhebung nicht möglich war.

Sollte die Registrierung der minderjährigen Ausländer nicht möglich sein, erfolgt vorrangig die Vermittlung an eine andere befugte Stelle oder die Wiederholung der Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt.

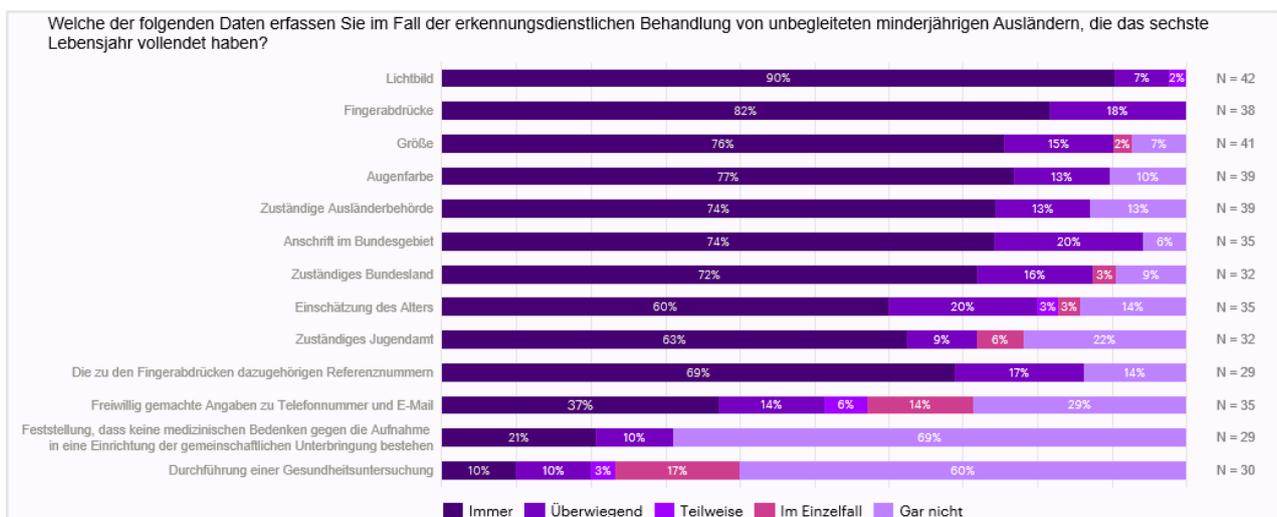
Abbildung 42: **Vorgehensweisen bei nicht erfolgter Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern**



Konkret: Unter den insgesamt vorliegenden Antworten der öffentlichen Stellen gaben 18 an, dass sie in solchen Fällen die Vermittlung an eine andere befugte Stelle vornehmen. 12 Antworten entfielen auf die Wiederholung der Registrierung zu einem anderen Zeitpunkt. Eine befragte Institution gab eine andere Vorgehensweise an, wie beispielsweise den Verzicht auf Registrierung bei Vorliegen bestimmter Umstände oder die Kontaktaufnahme mit anderen Behörden. Währenddessen machten 4 der befragten öffentlichen Stellen keine Angabe. Es ist zu beachten, dass bei dieser Frage Mehrfachnennungen möglich waren.

Angesichts der genannten Herausforderungen bei der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern die das sechste Lebensjahr vollendet haben, stellt sich die Frage, welche Daten tatsächlich in den Fällen erfasst werden können, in denen eine vollständige Registrierung durchgeführt wird.

Abbildung 43: **Erfasste Daten bei der erkennungsdienstlichen Behandlung von minderjährigen Ausländern**



Die Daten, die bei der erkennungsdienstlichen Behandlung erhoben werden, variieren hinsichtlich ihrer Vollständigkeit. Lichtbilder werden in 90 Prozent der Fälle stets erfasst, während Fingerabdrücke in 82 Prozent der Fälle immer erfasst werden. Die Körpergröße wird in 76 Prozent der Fälle erfasst, die Augenfarbe in 77 Prozent der Fälle. Hinsichtlich der administrativen Daten werden Informationen zur zuständigen Ausländerbehörde in 74 Prozent der Fälle immer erfasst, genauso wie die Anschrift im Bundesgebiet. Auch das zuständige Bundesland wird in 72 Prozent der Fälle immer erfasst.

Die Einschätzung des Alters wird in 60 Prozent der Fälle immer erfasst, während Angaben zum zuständigen Jugendamt in 63 Prozent der Fälle immer erfasst werden. Für abgenommene Fingerabdrücke vergibt das BKA Referenznummern. Wurden Fingerabdrücke erfasst, liegt im AZR eine entsprechende Referenznummer vor. Die Befragung zeigt, dass die Referenznummer in 69 Prozent der Fälle vorliegt. Folglich sind in den fehlenden Fällen keine Fingerabdrücke abgenommen worden. Angaben zu Telefonnummer und EMail werden in 37 Prozent der Fälle immer erfasst. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Erfassung nur dann erfolgt, wenn die ausländische Person diese beiden Daten angeben möchte, da es sich um freiwillige Angaben handelt. Die Feststellung, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in einer Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen, wird in 69 Prozent der Fälle nicht getroffen. Ähnlich verhält es sich mit der Durchführung einer Gesundheitsuntersuchung. Auch hier entfallen 60 Prozent der Rückmeldungen der befragten öffentlichen Stellen auf die Antwortoption, dass gar keine Datenerfassung erfolgt. Gesundheitsdaten werden nach AZRG-DV ausschließlich durch die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden übermittelt. Die Teilnahme dieser Gruppe war in der Befragung gering.

Lichtbilder, Fingerabdrücke und Körpergröße werden bei der Registrierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer am häufigsten erfasst. Aufgrund des geringen Rücklaufs aus der Befragung ist eine allgemein gültige Aussage zu Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Datenerhebung nicht möglich.

Zur Klärung der Ursachen für diese unvollständige Datenerhebung wurden verschiedene Gründe ermittelt. Im Folgenden wurden die Behörden Bundespolizeibehörde, Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden, Jugendämter und Polizeivollzugsbehörde der Länder betrachtet. Bei dieser Frage waren mehrere Antworten möglich und die Gesamtzahl der Antworten bezieht sich auf die Anzahl der befragten Personen. Antworten, die keine spezifischen Gründe lieferten („Keine Angabe“), wurden aus der Befragung ausgeschlossen.

Abbildung 44: **Gründe der befragten öffentlichen Stellen für die nicht vollständig erfolgte Datenaufnahme**



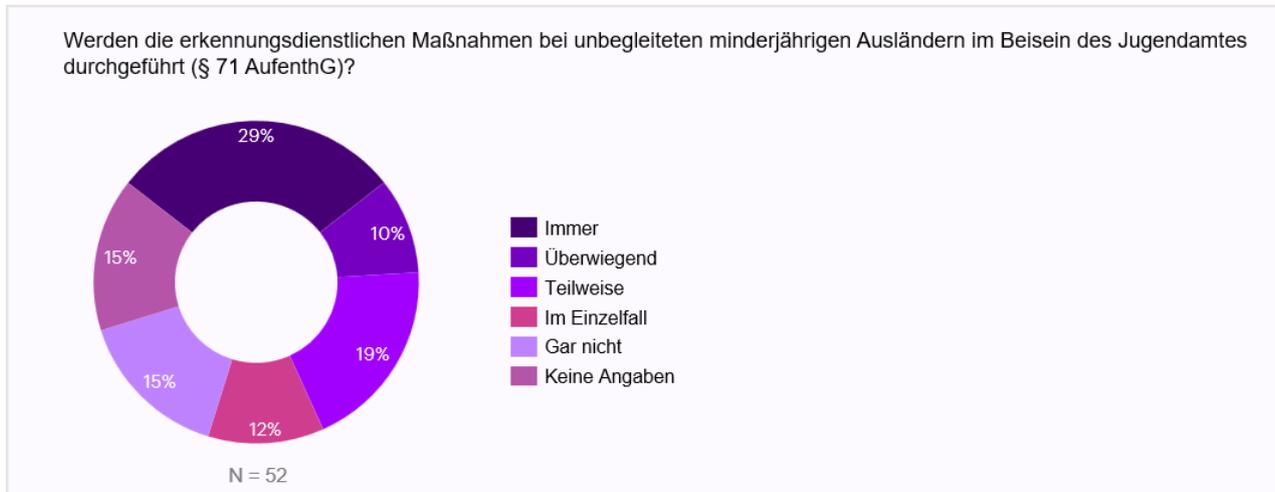
Am häufigsten wurde von 64 Prozent der befragten öffentlichen Stellen eingeschränkte Technik für die Datenaufnahme als Hindernis genannt. Weitere bedeutende Gründe waren unzureichende personelle Ressourcen trotz geschultem Personal mit 27 Prozent und Mangel an für das erkennungsdienstliche Verfahren geschultem Personal mit 24 Prozent. Der Unterschied in diesen beiden Merkmalen liegt darin, dass es in einem Fall trotz geschultem Personal an personellen Ressourcen scheitert und im anderen Fall grundsätzlich an geschultem Personal mangelt. Etwas seltener wurden Mangels an für das kindgerechte erkennungsdienstliche Verfahren geschultem Personal mit neun Prozent, das Ausbleiben der Kooperation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer mit 18 Prozent und Sprachbarrieren mit 21 Prozent genannt.

Unter den sonstigen Gründen, die von 21 Prozent der Befragten angegeben wurden, fanden sich hauptsächlich Aussagen mit Verweis auf die fehlende Zuständigkeit für die erkennungsdienstliche Behandlung.

Des Weiteren bestimmt § 71 Absatz 4 AufenthG, dass die erkennungsdienstliche Behandlung im Beisein des zuvor zur vorläufigen Inobhutnahme verständigten Jugendamtes und in kindgerechter Weise durchgeführt werden sollen.

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Beisein des Jugendamtes gemäß § 71 AufenthG verschiedene Herangehensweisen existieren.

Abbildung 45: **Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Beisein des Jugendamtes**

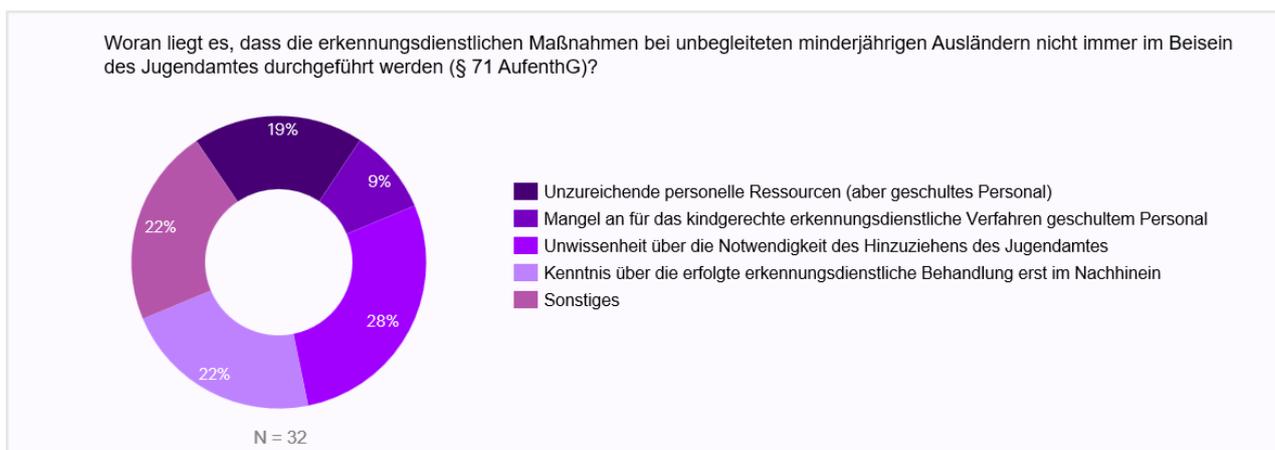


Von den insgesamt 52 vorliegenden Antworten von Bundespolizei, Aufnahmeeinrichtung, Ausländerbehörde, Jugendamt und Polizeivollzugsbehörden der Länder, gaben 29 Prozent an, dass die Maßnahmen immer im Beisein des Jugendamtes erfolgen. Weitere 10 Prozent gaben an, dass dies überwiegend der Fall ist, während 19 Prozent angaben, dass die Maßnahmen nur teilweise im Beisein des Jugendamtes stattfinden. In 12 Prozent der Fälle erfolgt die Durchführung nur im Einzelfall, während 15 Prozent der befragten öffentlichen Stellen angaben, dass die Maßnahmen entgegen der gesetzlichen Vorgaben gar nicht im Beisein des Jugendamtes stattfinden. 15 Prozent der Teilnehmer machten keine Angabe zu dieser Frage.

Diese Daten zeigen, dass bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht immer das Jugendamt anwesend ist und in diesen Fällen die Praxis dem Anspruch des Gesetzgebers nicht gerecht wird.

Die befragten Behörden haben verschiedene Erklärungsansätze für diese Situation genannt.

Abbildung 46: **Gründe für das Fehlen der Beteiligung des Jugendamtes bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern**

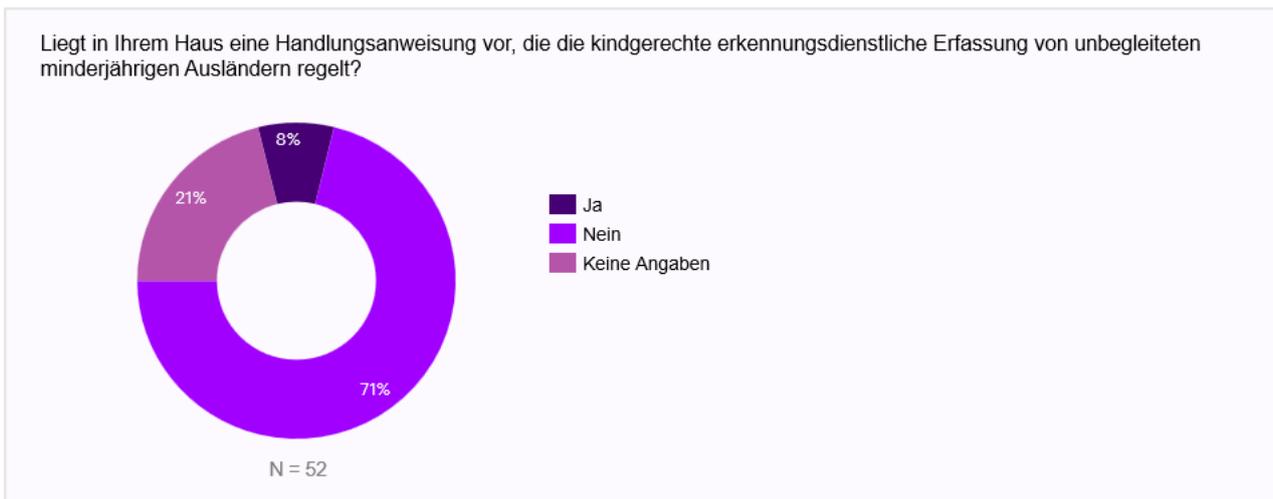


Von den befragten Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen, Jugendämtern sowie Polizeibehörden auf Bundes- und Landesebene nannten 19 Prozent unzureichende personelle Ressourcen. Neun Prozent gaben an, dass ein Personalmangel für das kindgerechte erkennungsdienstliche Verfahren besteht. 28 Prozent nannten Unwissenheit über die Notwendigkeit des Hinzuziehens des Jugendamtes. 22 Prozent der befragten öffentlichen Stellen gaben

an, dass die Kenntnis über die erfolgte erkennungsdienstliche Behandlung erst im Nachhinein erfolgt und weitere 22 Prozent nannten sonstige Gründe. Als sonstige Gründe nannten die befragten Stellen unzureichende personelle Ressourcen beim Jugendamt, Kapazitätsgrenzen, Entscheidungen des Jugendamtes bezüglich der Begleitung durch andere Personen sowie fehlende Verbindungen zwischen relevanten Gesetzestexten.

Die Anforderung der Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen in kindgerechter Weise wird durch das 2. DAVG nicht näher präzisiert. In der Evaluierung wurde deshalb untersucht, ob die Behörden (Bundespolizeibehörde, Aufnahmeeinrichtung, Ausländerbehörde, Jugendamt und Polizeivollzugsbehörden der Länder) eine Konkretisierung durch Handlungsanweisungen vorgenommen haben, die der kindgerechten Durchführung gerecht werden und somit einen eigenen Standard festgelegt haben.

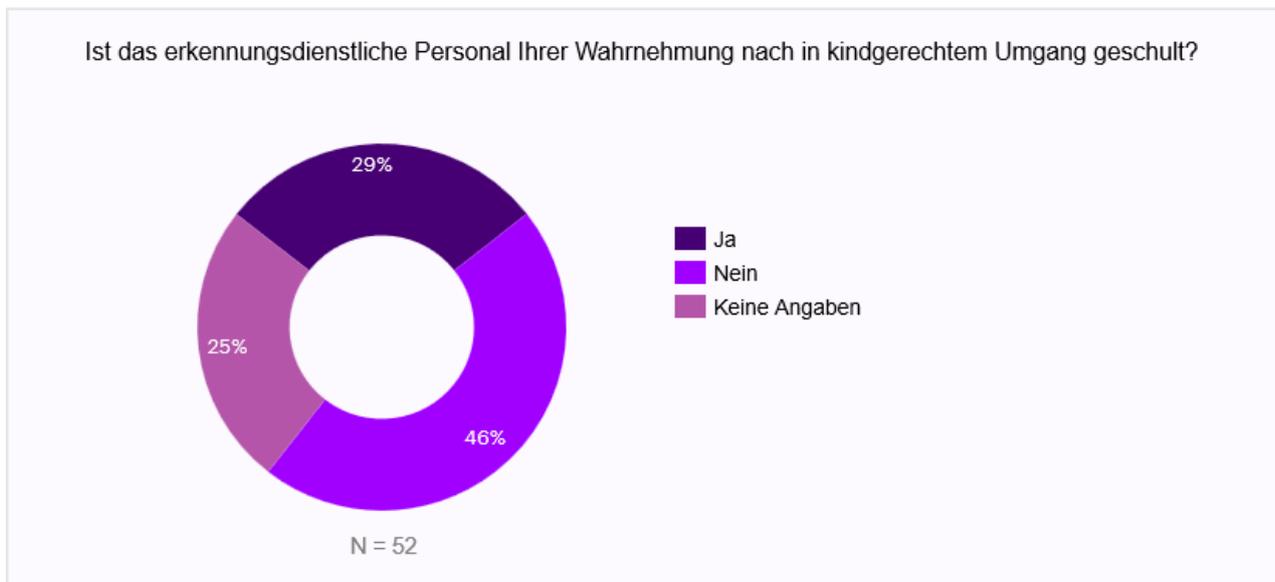
Abbildung 47: **Vorhandensein einer Handlungsanweisung zur kindgerechten erkennungsdienstlichen Erfassung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern**



Die Auswertung der Frage ergab, dass der Großteil der Behörden (71 Prozent) keine Handlungsanweisung zur kindgerechten erkennungsdienstlichen Erfassung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern besitzt. 8 Prozent der Behörden haben angegeben, über eine solche Richtlinie zu verfügen. Bei 21 Prozent der Behörden wurde keine Angabe gemacht. Diese Ergebnisse zeigen deutlich, dass der Anteil der Behörden mit einer entsprechenden Handlungsanweisung gering ist.

Liegen keine formalisierten Anforderungen für die kindgerechte Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen vor, kann dies durch eine Schulung des entsprechenden Personals erfolgen. In diesem Zusammenhang wurden die befragten Behörden (Bundespolizeibehörde, Aufnahmeeinrichtung, Ausländerbehörde, Jugendamt und Polizeivollzugsbehörden der Länder) nach ihren Einschätzungen befragt.

Abbildung 48: Anteil des geschulten Personals für die kindgerechte Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung



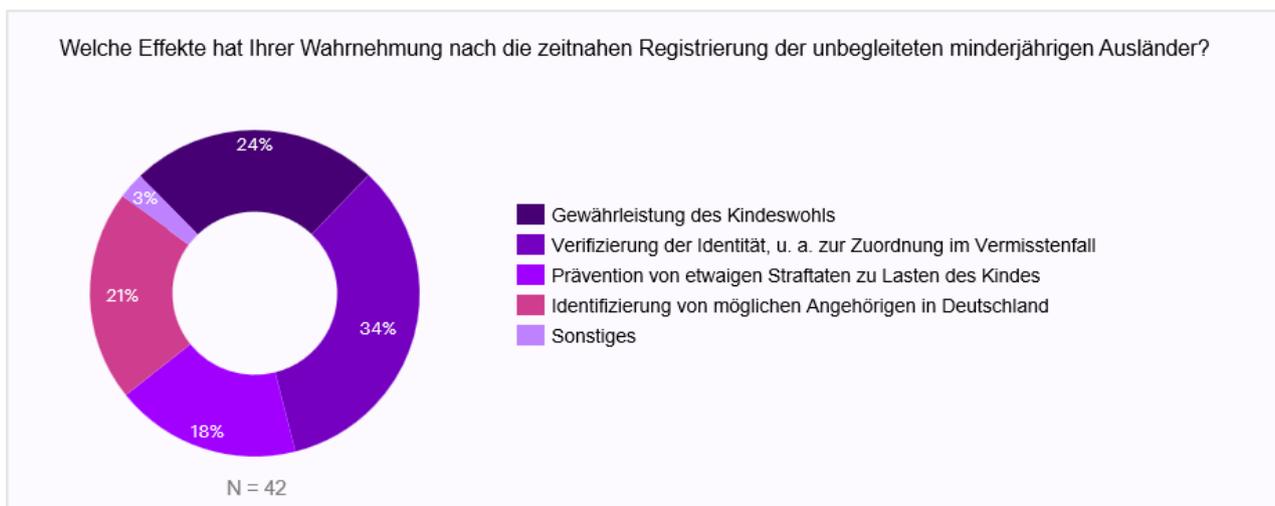
Die Abbildung zeigt, dass 29 Prozent angeben, dass ihr erkennungsdienstliches Personal in kindgerechtem Umgang geschult ist. In 46 Prozent der Fälle wurde angegeben, dass das Personal nicht entsprechend geschult ist. Bei 25 Prozent wurde keine Angabe zu dieser Frage gemacht.

Es wird somit deutlich, dass einzelne Behörden durch die Schulung des eigenen Personals eine kindgerechte Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung erreichen. Der Gesetzgeber hat keine Konkretisierung zur kindgerechten Art und Weise formuliert.

Deutlich wird, dass ein Großteil der befragten öffentlichen Stellen über kein geschultes Personal verfügt. Diejenigen öffentlichen Stellen, die über eine entsprechende Handlungsanweisung für die Durchführung in kindgerechter Weise verfügen, haben ihr Personal auch geschult.

Die beteiligten öffentlichen Stellen wurden auch zu den Wirkungen des neu gefassten § 71 AufenthG befragt. Dabei waren Mehrfachnennungen möglich.

Abbildung 49: Effekte der zeitnahen Registrierung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern



Die Auswertung der Befragung zeigt, dass die zeitnahe Registrierung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer verschiedene Effekte mit sich bringt.

Es gaben 21 Prozent an, dass die zeitnahe Registrierung die Identifizierung von möglichen Angehörigen in Deutschland erleichtert. Die Gewährleistung des Kindeswohls wurde von 24 Prozent der Befragten als ein wichtiger Effekt genannt. Die Prävention von etwaigen Straftaten zu Lasten des Kindes wurde von 18 Prozent der Befragten als ein Effekt der zeitnahen Registrierung genannt. Unter der Kategorie „Sonstiges“ gaben drei Prozent an: Prävention von Straftaten durch den minderjährigen Ausländer, die Gewährleistung der fristgerechten Umverteilung und die schnelle Beteiligung der Ausländerbehörde. Als wesentlichste Effekte mit 34 Prozent wurden die Verifizierung der Identität der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die Möglichkeit der Identifizierung von möglichen Angehörigen und die Gewährleistung des Kindeswohls benannt.

Trotz einer überwiegend positiven Bewertung der Effekte der zeitnahen Registrierung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer gibt es aus Sicht der befragten öffentlichen Stellen weitere Ansatzpunkte zur Verbesserung. So wurden in der Online-Befragung durch öffentlichen Stellen als Freitext einzeln benannt:

- Verbesserung der personellen Ausstattung für die Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen
- Schnelleres in Verbindung setzen der Jugendämter mit den Ausländerbehörden
- Registrierung der noch nicht erfassten unbegleiteten minderjährigen Ausländer durch die Ausländerbehörden, da die erkennungsdienstliche Behandlung bei Aufgriff durch die Polizei erfolgt
- Vereinfachung des Registrierungsverfahrens PIK, da das Rollsystem von vielen nicht umgesetzt werden kann
- bundesweit einheitliche Handlungsanweisung für die Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen in kindgerechter Weise
- Angliederung der Registrierungspflicht an das zuständige Jugendamt (mit entsprechend auf das Kindeswohl geschultem Personal) zur Entlastung der Ausländerbehörden

Technische Anforderungen

Die AZRG-DV bestimmt in § 4 Absatz 3, dass die Übermittlung von Daten an die Registerbehörde dem Stand der Technik entsprechen muss. Dabei gilt die Annahme, dass die Technischen Richtlinien (TR) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) diesen Anforderungen an den Stand der Technik entsprechen.

In der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sind durch das 2. DAVG u. a. der § 76b ergänzt worden, der sich mit Technischen Richtlinien des BSI befasst. Die nach § 49 Absatz 6, 8 und 9 AufenthG zuständigen Behörden müssen den Stand der Technik für die Überprüfung der Standards und der Aktualität des bereits im AZR gespeicherten Lichtbildes und die Erfassung und Verarbeitung der von ihnen im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Maßnahme zu erhebenden Fingerabdruckdaten und des in den Ankunftsnachweis zu übernehmenden Lichtbildes gewährleisten. Die Einhaltung des Stands der Technik wird demnach angenommen, wenn nach der Technischen Richtlinie BSI TR-03121 Biometrics for Public Sector Applications in der jeweils geltenden Fassung verfahren wird.

Die BSI TR-03121 wird durch das BSI jährlich angepasst und fortgeschrieben. Dabei werden aktuelle Anforderungen aus dem Anwendungskontext des Ausländerwesens ebenso berücksichtigt wie die technologische Entwicklung. Neue Technologien werden durch das BSI gesichtet und für die Nutzung im Anwendungskontext des Ausländerwesens bewertet. Beispielhaft sind hier die im Jahr 2018 eingeführte Technik der Lebenderkennung bei der Erfassung von Fingerabdrücken oder die Prüfung von Möglichkeiten zur kontaktlosen Aufnahme von Fingerabdrücken zu nennen.

§ 76c AufenthV bestimmt, dass die nach § 49 Absatz 6,8 und 9 AufenthG zuständigen Behörden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die erforderliche Qualität der Erfassung und Verarbeitung des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten sicherzustellen haben. Dabei wird auf die bereits benannte Technische Richtlinie BSI TR-03121 des BSI verwiesen. Für die Aufnahme biometrischer Daten wie Fingerabdrücke und biometrische Lichtbilder kommt nur zertifizierte Soft und Hardware bei den Behörden zur Anwendung. Dazu zählen Systemkomponenten wie die Erfassungsstation zur Fertigung des Lichtbildes, Fingerabdruckscanner, Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und die Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten.

Dazu ist das BSI über das BMI im Austausch mit den Herstellern und steht diesen auch während der Entwicklung und Zertifizierung ihrer Lösungen als Ansprechpartner zur Verfügung, z. B. neben der Hardware auch für die Qualitätsbewertung, die Kodierung und Kompression von Bildern und das Logging. Abstimmungen hinsichtlich der TRAnforderungen finden somit bereits vor dem Rollout statt. Das BSI zertifiziert die jeweiligen Produkte und

Lösungen der Hersteller. Damit kommen ausschließlich zertifizierte Soft und Hardware in den Behörden zur Anwendung.

Der Gesetzgeber hatte eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2020 benannt. Innerhalb dieser Zeit war die Nutzung nicht zertifizierter Geräte zur Erfassung und Überprüfung des Standards und der Aktualität des Lichtbildes und der Fingerabdruckdaten zulässig. Mit Ende der Übergangsfrist sind ausschließlich Lösungen zulässig, die nach BSI TR-03121 zertifiziert sind. Das BSI geht davon aus, dass ausschließlich zertifizierte Lösungen mit dem Wirksamwerden der TR-Version 5.0 seit dem 1. November 2020 bundesweit zum Einsatz kommen.

Das BSI erhält vom BVA anonymisierte Logdaten zum AZR, wertet diese aus und nutzt die Erkenntnisse für die zielgerichtete Weiterentwicklung der Technischen Richtlinie sowie für die Nachsteuerung bei Anwendungsdefiziten. Die Steigerung der Qualität und damit auch die Reduktion von Manipulationsmöglichkeiten wie Fälschungen bei Fingerabdrücken sind wesentliche Ziele. Werden Abweichungen festgestellt, erfolgt auch eine Rückkopplung mit den Herstellern. Zu den Logdaten zählen bspw. Fehlermeldungen, Angaben zur Soft und Hardware sowie weitere Qualitätsdaten. Die Auswertung der Logdaten zeigt, dass die Anforderungen der Technischen Richtlinie durch die öffentlichen Stellen eingehalten werden. Auffälligkeiten leitet das BSI an die jeweiligen öffentlichen Stellen direkt weiter.

Das BSI führt mit den vorliegenden Daten zudem regelmäßig explorative Datenanalysen durch. Erkenntnisse, die für andere Behörden, von Relevanz sein können, werden durch das BSI weitergeleitet. Die explorativen Datenanalysen werden aktuell im BSI weiter forciert und durch den Aufbau weiterer Kapazitäten gestärkt.

Exkurs 5: **Verbesserung der Datenqualität**

Über das AZR werden den berechtigten öffentlichen Stellen Daten zur Erfüllung der eigenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Der Vollständigkeit und Aktualität der Daten – für welche nach § 8 AZRG die eintragenden Stellen jeweils verantwortlich sind – kommt deshalb eine große Bedeutung zu. Der Registerführer initiiert zur Unterstützung der Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen. Stellvertretend für sämtliche Maßnahmen sollen in der Folge Bereinigungslisten sowie der regelmäßig stattfindende Workshop zur Datenqualität näher vorgestellt werden.

Bereinigungslisten

Durch den Registerführer werden Bereinigungslisten für die Ausländerbehörden erstellt und bereitgestellt, anhand derer diese fehlerhafte Datensätze leichter erkennen und korrigieren können. Zur Erstellung derartiger Listen werden Stichproben aus dem AZR-Bestand gezogen und aufgrund von gehäuften Fehlern bzw. eigenen Recherchen des Registerführers aufgedeckt.

Der AZR-Registerführer versendet durchschnittlich pro Jahr ca. fünf Bereinigungslisten. Der Versand erfolgt dabei ca. zweimal jährlich gestaffelt nach Bundesländern.

Regelmäßige Datenbereinigungslisten werden fortlaufend aktualisiert. Bereinigungen über die „BestPractice“-Listen werden innerhalb einer gemeinsamen Workshopreihe „Datenqualität im AZR“ nachgehalten und besprochen.

Besondere Lagen wie z. B. die Aufnahme von ukrainischen Kriegsflüchtlingen können den Prozess der Bereinigungslisten unterbrechen, erfordern allerdings auch ggf. eine Sonderbereinigung.

Ausländerbehörden und andere meldende Behörden können bei Bedarf auch Bereinigungslisten direkt und jederzeit beim Registerführer anfordern.

Für die Bereinigungsliste liegen Bereinigungshinweise vor.

Workshopreihe „Datenqualität im AZR“ (DQ)

Der Qualitätsbereich des AZR-Registerführers führt seit Jahren grundsätzlich zwei Mal jährlich eine Workshopreihe „Datenqualität im AZR“ durch. In einem ganztägigen Workshop werden relevante Themen im Hinblick auf die Datenqualität im AZR angesprochen und ggf. erforderliche Maßnahmen beschlossen. Der Teilnehmerkreis umfasst neben dem BAMF, als Registerführer sowie BAMF als Asylbehörde, das BVA, das BMI, die Bundespolizei sowie die Innenministerien der Länder und Ausländerbehörden.

Im Workshop wird regelmäßig die Datenqualität im AZR beleuchtet. Dazu werden Bereinigungslisten und statistiken (z. B. zu Best Practice, Einreise und Aufenthaltsverbot oder aktuellen Sonderfällen) präsentiert und mit den Anwesenden besprochen sowie überlegt, wie eine weitere Bereinigung fehlerhafter Datensätze im AZR

erfolgreich durchgeführt werden kann bzw. die Eintragung von Fehlern von Beginn an unterbleiben kann. Außerdem werden Einzelthemen, mitunter eingebracht durch die Teilnehmenden selbst, im Workshop behandelt (z. B. der Umgang mit Aliaspersonalien oder einzelne Speichersachverhalte wie die Vaterschaftsanerkennung nach § 85a AufenthG).

Außerdem werden auch technische Grundlagen und zukünftige Erweiterungen des Registers hinsichtlich der DQAspekte betrachtet.

Bereitstellung von Daten für das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt ist für die Erstellung regelmäßiger Statistiken und die Erfüllung der Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union verantwortlich. Auch kurzfristige Datenbedarfe der Europäischen Union und der obersten Bundesbehörden sind durch das Statistische Bundesamt bereitzustellen.

Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt für die Statistik über Ausländer, die sich während des Kalenderjahres nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben, Daten nach § 23 Absatz 2 AZRG wie Monat und Jahr der Geburt, Geschlecht, Familienstand und Staatsangehörigkeit. Des Weiteren übermittelt die Registerbehörde Daten zu den Erhebungsmerkmalen nach § 23 Absatz 3 und Absatz 4 AZRG.

Die Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt ist keine Neuerung durch das 2. DAVG. Es kamen lediglich weitere Daten dazu.

FundpapierDatenbank

Bis zum 12. Oktober 2018 wurden durch das BVA 78.647 sogenannte Fundpapiere erfasst. Die angestrebte Zuordnung der Fundpapiere zu passlosen Ausländern erfolgte in der dreizehnjährigen Betriebsdauer in keinem einzigen Fall. Ursächlich hierfür ist insbesondere die für einen gesichtsbiometrischen Abgleich mangelhafte Lichtbildqualität in den Identifikationspapieren. Für den Fortbetrieb der Datenbank wären weitere Investitionen notwendig gewesen, um die Daten und die IT-Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Eine Weiterführung des Betriebs der FundpapierDatenbank mit dem Ziel, eine sachgerechte Entscheidung im Asylverfahren oder die Rückführung des Ausländers zu ermöglichen, ist nach Auffassung der Ständigen Konferenz der Innenminister und senatoren vom 11./12. Dezember 2014 nicht länger erforderlich.

Das Gesetz zur Aufhebung der FundpapierDatenbank (Aufhebung der §§ 49a, 49b und 89a AufenthG sowie § 16 Absatz 4a AsylG) wurde in das 2. DAVG integriert und die entsprechenden Rechtsgrundlagen wurden mit Wirkung vom 9. August 2019 aufgehoben. Die FundpapierDatenbank wurde seitdem nicht mehr betrieben.

10 Bewertung der Ergebnisse der Evaluierung

Im Folgenden werden die dargestellten Ergebnisse aus der Datenerhebung entlang der Untersuchungsschwerpunkte des Artikels 11 bewertet.

10.1 Allgemeines

Alle neuen Speichersachverhalte gemäß AZRG-DV sind im AZR technisch umgesetzt. Dazu zählen bspw. die Speichersachverhalte zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen oder im Rahmen der Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration.

Die Anzahl der zwischen 2019 und 2023 für das automatisierte Verfahren zugelassenen Behörden ist um rund 9 Prozent gestiegen. Davon entfallen rund 4,2 Prozent auf die durch das 2. DAVG neu zugelassenen Behörden. Das 2. DAVG hat damit zu einer Steigerung der zugelassenen Behörden und damit zu einer Verbesserung des Datenaustausches und des automatisierten Abrufs von Auskünften für diese Behörden geführt. Alle Anträge auf Zulassung zum automatisierten Verfahren sind durch das BVA bearbeitet. Somit sind alle öffentlichen Stellen zur Teilnahme am Verfahren zugelassen, die einen Antrag auf Zulassung gestellt und die Anforderungen erfüllt haben.

Die Anzahl der Meldungen und der Abrufe ist ebenfalls in den Jahren 2018 bis 2022 deutlich gestiegen. Das lässt darauf schließen, dass die Nutzung des AZR für den jeweiligen Aufgabenbereich vereinfacht worden ist. Damit ist ein wesentliches Ziel des 2. DAVG erfüllt.

Der Digitalisierungsgrad für die im automatisierten Verfahren zugelassenen Behörden hat allgemein zugenommen. Schriftliche Auskunftersuchen sind in den letzten Jahren für die Behörden, die für das automatisierte Verfahren zugelassen sind, stark gesunken. Dieser Trend wird durch das BVA weiter forciert. Ziel ist es, dass keine schriftlichen Anfragen von nach § 22 Absatz 1 AZRG berechtigten öffentlichen Stellen mehr eingehen, sondern ausschließlich das automatisierte Verfahren genutzt wird. Die medienbruchfreie und schnellere Bearbeitung nimmt damit zu. Zudem werden für die Datenübermittlung vorrangig Fachverfahren und die direkte Eingabe im Registerportal genutzt.

10.2 Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung

Etwa zwei Drittel der befragten öffentlichen Stellen verwendet die AZR-Nummer bereits als verfahrensübergreifendes Ordnungsmerkmal. Sie ist damit auch Grundvoraussetzung für einen standardisierten, medienbruchfreien Datenaustausch. Parallel bestehende und teils eigene Lösungen der Behörden bleiben aus Sicht der befragten öffentlichen Stellen in Nutzung. Vollzugsdefizite in der Aufgabenwahrnehmung der jeweiligen öffentlichen Stellen können – trotz der Nutzung von parallelen und eigenen Ordnungssystemen – nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die AZR-Nummer in der Nutzung weiter zunehmen wird, da die AZR-Nummer durch das 2. DAVG nur noch zeitlich begrenzt für die Datenübermittlung mit den Meldebehörden genutzt werden durfte. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des AZR wird die AZR-Nummer seit dem 1. November 2022 nicht mehr im AZR gespeichert.

Die Befragung zeigt, dass die AZR-Nummer auf der Aufenthaltsgestattung sowie der Duldungs und Fiktionsbescheinigung bei den befragten Ausländerbehörden zu 80 Prozent aufgedruckt ist.

10.3 Erleichterte Weiterübermittlung von Grundpersonalien an öffentliche Stellen

Die Weiterleitung von Grundpersonalien ist durch das 2. DAVG erleichtert worden. Grundpersonalien können nunmehr auch ohne die Bedingung der unvertretbaren Verzögerung bzw. der erheblichen Erschwerung der Aufgabenwahrnehmung weitergeleitet werden, wenn die empfangende öffentliche Stelle die Daten für die Aufgabenwahrnehmung benötigt und selbst hätte aus dem Register ziehen können. Zudem wurde die Datenübermittlung zwischen unterschiedlichen Behörden erleichtert.

10.4 Ausweitung der Übermittlungsbefugnisse nach den §§ 21, 21a, 22 und 24a des Ausländerzentralregistergesetzes

§ 21 AZRG

Die Anbindung der deutschen Auslandsvertretungen ist erfolgt. Das AZR wird für Auskünfte im automatisierten Verfahren genutzt. Das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen führen Abfragen in Zweifelsfällen durch. Primär erfolgen die Abfragen über das BVA.

§ 21a AZRG

Im Rahmen des Registrier und Asylverfahrens sind die öffentlichen Stellen verpflichtet, Daten unverzüglich an das BVA weiterzugeben. Sicherheitsabgleiche sollen dadurch ausgelöst und durchgeführt werden. Die Ergebnisse zeigen, dass die Unverzüglichkeit der Datenübermittlung sachverhaltsbezogen unterschiedliche Ausprägungen haben kann. Es gibt Fälle, in denen die Übermittlung mehr als drei Tage und bis zu mehr als einer Woche dauert. Hierfür werden verschiedene Ursachen wie der Mangel an personellen Ressourcen oder technische Probleme benannt.

§ 22 AZRG

Mit dem 2. DAVG wurde der für das automatisierte Verfahren zugelassene Behördenkreis erweitert. Die Zulassung ist an Voraussetzungen geknüpft. Das 2. DAVG hat die Voraussetzungen geändert. Insgesamt hat sich die Anzahl der seit dem Inkrafttreten des 2. DAVG zum automatisierten Verfahren zugelassenen öffentlichen Stellen um 251 erhöht. Die Jugendämter machen davon die größte Gruppe aus. Von den 559 Jugendämtern in Deutschland waren zum Stichtag 85 für das automatisierte Verfahren zugelassen. Damit haben 15 Prozent der Jugendämter eine Zulassung zur Teilnahme am automatisierten Verfahren beantragt und erhalten. Bei den Trägern der Rentenversicherung liegt die Teilnahmequote am automatisierten Verfahren mit rund 80 Prozent deutlich höher. Bei den Jugendämtern liegt somit das größte Potenzial für weitere Neuzulassungen.

Für die Zulassung zum automatisierten Verfahren ist u. a. der Nachweis des Vorliegens eines Berechtigungskonzeptes der beantragenden Behörde zu erbringen, das mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten abgestimmt ist. Prozessual gibt es keine Möglichkeit, ohne Berechtigungskonzept die Zulassung zum automatisierten Verfahren zu erhalten. Das Vorliegen eines Berechtigungskonzeptes wird bei Neuzulassungen zum automatisierten Verfahren geprüft. Öffentliche Stellen, die bereits vor Inkrafttreten zum automatisierten Verfahren zugelassen waren, haben zum Zeitpunkt der Zulassung noch kein Berechtigungskonzept benötigt. Damit erklären sich die Antworten der öffentlichen Stellen aus der Befragung, die angaben, noch über kein Berechtigungskonzept zu verfügen.

§ 24 AZRG

Die Nutzung von Daten des AZR für die Forschungsgemeinschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet (§ 24a Absatz 68 AZRG) und wird genutzt. Aus den bisher durch das BMI genehmigten Datenabrufen zu den personenbezogenen Daten aus dem AZR (§ 24a Absatz 6 AZRG) liegen erwartungsgemäß noch keine Forschungsergebnisse vor. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung von Daten des AZR für die Forschung mit wachsendem Datenumfang und steigender Bekanntheit des Datenzugangs zunehmen wird.

10.5 Ausweitung des Datenabgleichs nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes

Die Möglichkeit der Durchführung von Sicherheitsabgleichen für die Fälle eines Übernahmearsuchens, eines Neuansiedlungsverfahrens, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahrens von Drittstaatenangehörigen und einer Umverteilung von Asylantragstellern bereits vor der Überstellung eines Asylsuchenden an Deutschland scheint den öffentlichen Stellen überwiegend bekannt zu sein.

Die Erkenntnisse aus den Sicherheitsabgleich können somit bei der Vorbereitung des asyl und des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens berücksichtigt werden. Gesetzlich gebotene Sicherheitsabgleiche werden bei Anlage eines Datensatzes im AZR automatisiert angestoßen.

Die Bundespolizei ist seit September 2021 an das Asylkonsultationsverfahren angebunden. Die Voten der Bundespolizei können nunmehr bei den Sicherheitsabgleichen berücksichtigt werden. Damit ist eine weitere zentrale Sicherheitsbehörde Deutschlands eingebunden und die Erkenntnisse der Bundespolizei können für die Verfahren genutzt werden. Die eigenständige technische Anbindung der Bundespolizei im Rahmen des Visumverfahrens nach § 73 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 AufenthG ist noch nicht erfolgt. Die technische Ertüchtigung wird für das 2. Quartal 2024 avisiert. Die Funktion der Erkenntnisstelle Bundespolizei wird derzeit noch in Amtshilfe durch das BKA wahrgenommen.

10.6 Umsetzung der Unterrichtsverpflichtung nach § 8 Absatz 1a des Asylgesetzes in der Praxis

Die für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen wurden mit dem 2. DAVG verpflichtet, bei den in § 8 Absatz 1a AsylG genannten Strafverfahren bereits die Einleitung des Strafverfahrens gegen einen asylsuchenden Ausländer unverzüglich an das BAMF zu melden; zuvor musste die Mitteilung erst mit Erhebung der

öffentlichen Klage erfolgen. Öffentliche Stellen gaben in der Befragung an, dieser Verpflichtung entweder nicht immer nachzukommen oder stets zu melden. Das gilt für die Einleitung und die Erledigung eines Strafverfahrens. Diese Befragungsergebnisse vermitteln neben der Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht auch folgende Konstellationen: bei ignorierte Meldepflicht können die Erkenntnisse nicht im Asylverfahren berücksichtigt werden und bei unterschiedsloser Meldung werden auch nicht zu meldende Daten übermittelt. Dies ist einerseits im Hinblick auf datenschutzrechtliche Erfordernisse und andererseits im Hinblick auf die Bedeutung der Kenntnis dieser Umstände für das BAMF bei der Entscheidung über Anträge auf internationalen Schutz ein unbefriedigendes Ergebnis.

10.7 Erfassung von Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration

Mit der Aufnahme neuer Entitäten rund um die Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration soll u. a. die Datenbasis für deren bessere Steuerung geschaffen werden. Die Dateneingabe obliegt den verantwortlichen öffentlichen Stellen. Die Aufnahme dieser neuen Speichersachverhalte ist den öffentlichen Stellen in einem hohen Maße bekannt. Die Datenlage wird als eher unvollständig beschrieben.

Die Höhe der Förderung wird im AZR nicht dokumentiert, sondern nur die Art der Ausreise bzw. Reintegrationsförderung (nebst zusätzlicher Angaben).

Die befragten öffentlichen Stellen bewerten die Förderungen als unterstützenden Anreiz für die freiwillige Ausreise und Reintegration sowie die Erfassung der Förderung im AZR als nützlich für die Verhinderung der mehrfachen Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Aktuell bewertet das BAMF die Datenlage noch als nicht ausreichend, um zielgerichtete Auswertungen durchzuführen, z. B. bezüglich der am meisten nachgefragten Zielstaaten oder Förderprogramme. Eine sinnvolle Nutzung der Daten ist mit Zunahme der Datenmengen zu erwarten. Notwendig hierfür ist allerdings die verstärkte und zeitnahe Eintragung durch die zuständigen Stellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Daten für die weitere Steuerung von Migration relevant sein werden.

Für die Prüfung möglicher Rückforderungsansprüche von Fördermitteln liegen nicht überall Handlungsanweisungen vor. In diesen denkbaren Konstellationen wäre die Handlungssicherheit einzelner öffentlicher Stellen im konkreten Anwendungsfall möglicherweise eingeschränkt.

10.8 Verwendung von Daten durch die abrufenden Stellen

Umfang der Daten

Im AZR ist die technische Umsetzung der neuen Entitäten durch das BVA erfolgt. Es ist sichergestellt, dass jede Behörde Zugriff auf die Daten hat, die sie für ihren Aufgabenbereich benötigt. Eine Einsicht in weitere Daten, die über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehen, ist technisch nicht möglich. Das Prinzip der Datensparsamkeit wird mit Blick auf die verfügbaren Daten im AZR eingehalten.

Protokollierung

Die Protokollierung der Zugriffe auf das AZR erfolgt automatisch. Die hierbei gespeicherten Datenpunkte sind gesetzlich vorgegeben und werden durch das BVA umgesetzt. Die Protokollierung für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, für den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst erfolgt nur insoweit durch das BVA, als diese im Ausnahmefall Daten aus dem AZR über das Registerportal des BVA abrufen. Im Grundsatz sind diese Behörden aufgrund der Regelung des § 13 Absatz 3 AZRG in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BVerfSchG zur Eigenprotokollierung verpflichtet.

Weitere Schutzmaßnahmen

Die technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch werden durch organisatorische Maßnahmen des BAMF flankiert. Hierzu zählen u. a. Stichprobenverfahren bspw. zur Zulässigkeit eines automatisierten Einzelabrufs von Daten aus dem AZR durch öffentliche Stellen oder zur Überprüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen für das automatisierte Verfahren.

Die abschließende Bewertung der Rechtmäßigkeit eines Einzelabrufs erfolgt letztlich durch die Registerbehörde nach Auswertung aller vorliegenden und beigezogenen Informationen. Der tatsächliche Umfang der Ausweitung des Stichprobenverfahrens und der Zeitpunkt der Ausweitung sind abhängig vom zur Verfügung stehenden Personal. Mit der angestrebten Ausweitung des Stichprobenumfangs wird der steigenden Anzahl von Abfragen aus dem AZR Rechnung getragen.

10.9 Weitere Ergebnisse der Evaluierung

Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Die Vorschriften zur Identitätsfeststellung für minderjährige Ausländer ab dem sechsten Lebensjahr sind den öffentlichen Stellen überwiegend bekannt. Die Erhebung der Fingerabdrücke und des Lichtbilds erfolgt durch die zuständigen öffentlichen Stellen nicht vollumfänglich. Als Gründe werden durch die öffentlichen Stellen personelle Ressourcen, fehlende Qualifikationen, die fehlende Anwesenheit des Jugendamtes sowie technische Herausforderungen benannt. Kann die Identitätsfeststellung nicht durchgeführt werden, nutzen die öffentlichen Stellen vorrangig die Vermittlung an andere befugte Stellen oder die Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Erfassung der erkennungsdienstlichen Daten erfolgt nicht immer vollständig. Die öffentlichen Stellen bewerten die Vollständigkeit der Daten bei Lichtbild, Fingerabdrücken und Körpergröße als vollständiger als die Einschätzung des Alters und die Aufnahme des zuständigen Jugendamtes.

Die vorliegenden Rückmeldungen der Befragung lassen erkennen, dass die durch das 2. DAVG geforderte kindgerechte Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht bei allen befragten öffentlichen Stellen erfolgt. Handlungsanweisungen zur Präzisierung der Umsetzung in kindgerechter Weise liegen bei den befragten öffentlichen Stellen teilweise vor. Eine Schulung des betrauten Personals zur Befähigung der Durchführung in kindgerechter Weise erfolgt in einzelnen Behörden. Aufgrund der geringen Rücklaufquote kann dieser Befund nur auf die Teilmenge der befragten öffentlichen Stellen bezogen werden.

Die Zielsetzung, die mit der Reduktion der Altersgrenze auf sechs Jahre verbunden war, wird von den öffentlichen Stellen nachvollzogen. Die Gewährleistung des Kindeswohls und die Verifizierung der Identität des ausländischen Minderjährigen sind aus Sicht der öffentlichen Stellen die wesentlichen Effekte.

Technische Anforderungen

Die technischen Anforderungen für Lichtbilder und Fingerabdruckdaten werden durch das BSI in der Technischen Richtlinie BSI TR-03121 vorgegeben und entsprechend der Anforderungen und dem Stand der Technik im Anwendungskontext fortgeschrieben. Alle Systemkomponenten müssen nach BSI TR-03121 zertifiziert sein. Aus Sicht des BSI werden nur zertifizierte Lösungen betrieben.

11 Handlungsempfehlungen

Die Handlungsempfehlungen werden im Folgenden dargestellt:

Datenqualität im AZR verbessern und Verständnis zur Datenqualität stärken

Die Qualität der Daten im AZR ist entscheidend für die unterschiedlichen Aufgaben der zugriffsberechtigten öffentlichen Stellen. Wesentliche Einflussfaktoren auf die Datenqualität sind die Vollständigkeit und die Aktualität der Daten. Es wurde deutlich, dass die Übermittlung der im AZR zu speichernden Daten nicht vollumfänglich erfolgt. Hinsichtlich der Auswirkungen der Umgebungskomplexität oder der Einstellungen und Kalibrierungen an den technischen Geräten bei der Erfassung biometrischer Daten ist die Bearbeitungsebene mit dem Ziel der vollständigen Datenerfassung zu sensibilisieren. Dies steht in der Verantwortung der übermittelnden bzw. eintragenden öffentlichen Stellen und zuvorderst bei den Ausländerbehörden als aktenführende Behörden. Die Arbeitsgrundlage ist dadurch teilweise eingeschränkt. Es wird empfohlen, die Bedeutung der Datenqualität bei den öffentlichen Stellen weiterhin zu betonen und auf die gesetzliche Verpflichtung zur unverzüglichen Datenübermittlung und Datenpflege weiterhin hinzuweisen. Zudem sollen bei den berechtigten öffentlichen Stellen die materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine unverzügliche Dateneingabe geschaffen werden. Hier kann insbesondere die weitere Automatisierung der Dateneingabe einen großen Beitrag leisten. Wie bei jeder Datenbank gilt, dass sie nur so gut ist, wie die Daten, die sie vorhält.

Sensibilisierung der öffentlichen Stellen zur Nutzung der AZR-Nummer und flankierende Unterstützung durch Veränderungsmanagement sowie organisatorische Maßnahmen

Die AZR-Nummer hat mit dem 2. DAVG einen weiteren Bedeutungsgewinn als verfahrenübergreifendes Ordnungsmerkmal auch für den Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen erhalten. Mit der AZR-Nummer als Ordnungsmerkmal hat der Gesetzgeber zahlreiche nachvollziehbare Effekte verbunden. Diese Effekte werden aktuell noch nicht vollumfänglich realisiert. Es wird vorgeschlagen, auf eine stärkere und beschleunigte Nutzung der AZR-Nummer hinzuwirken. Organisatorische Maßnahmen auf der Behördenebene sind ebenso zu berücksichtigen wie die flankierende Unterstützung von Maßnahmen des Veränderungsmanagements, wenn es um die Änderung von Arbeitsweisen auf der Bearbeitungsebene geht.

Zulassung aller öffentlichen Stellen zum automatisierten Verfahren

Wenn die Zulassungsvoraussetzungen Häufigkeit und Eilbedürftigkeit wegfielen, dürften alle öffentlichen Stellen mit Bezug zum AZR in das automatisierte Verfahren aufgenommen werden, sofern die anderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Digitalisierung des Verwaltungshandelns würde einen weiteren Schub erfahren. Im Jahr 2022 gingen immer noch 46.604 Auskunftersuchen (inklusive Jugendämter, exklusive Staatsanwaltschaften) öffentlicher Stellen mittels Fax oder schriftlich ein. Die Verfahren könnten eine weitere Vereinfachung erfahren. Bearbeitungszeiten würden sich durch die Teilnahme am automatisierten Verfahren für die neu hinzugekommenen Behörden reduzieren. Das BVA bräuchte schriftliche Ersuchen von öffentlichen Stellen nicht mehr zu bearbeiten. Entsprechend liegt es nahe, die bislang geltende Fassung des § 22 AZRG einer weitergehend erforderlichen Digitalisierung anzupassen.

Sicherstellung der Unterrichtsverpflichtung nach § 8 Absatz 1a des Asylgesetzes

Die Notwendigkeit der Übermittlung schon zu dem früheren Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens gegen Ausländer in den in § 8 Absatz 1a AsylG bezeichneten Fällen (und nicht erst zum Zeitpunkt der Erhebung der öffentlichen Klage) sollte bei den entsprechenden Behörden ebenso betont werden wie die Unverzüglichkeit der Übermittlung an das BAMF. Hierzu bieten sich Rundschreiben oder Anweisungen auf der Behördenebene an. Ziel sollte es sein, dass auf der Ebene der Beschäftigten Klarheit über die Notwendigkeit der Prüfung, ob eine Übermittlungspflicht besteht und wenn ja der Priorität der Unterrichtsverpflichtung herrscht und Handlungssicherheit gegeben ist.

Standardisierung und Qualitätssicherung der Berechtigungskonzepte

Die Erstellung eines Berechtigungskonzeptes für die Zulassung zum automatisierten Verfahren liegt in der Verantwortung der jeweiligen öffentlichen Stelle. Die Ergebnisse zeigen, dass es mitunter auch unterschiedliche Vorstellungen davon geben kann, wie ein passendes Berechtigungskonzept zu gestalten ist. Hilfestellungen zu Inhalten bzw. Fragen, die das Konzept beantworten muss, wirken sich günstig auf die Qualität des Konzeptes aus. Es

wird vorgeschlagen, durch entsprechende Hilfestellung im Sinne eines Leitfadens eine Standardisierung zu erzielen. Der Leitfaden dient als Orientierung für die Erstellung und Fortschreibung von Berechtigungskonzepten, z. B. mittels Leitfragen, welche Aspekte das Berechtigungskonzept beantworten sollte, und Anregungen für die Umsetzung. Die Verantwortung für das Berechtigungskonzept obliegt weiterhin der jeweiligen Behörde. Für Behörden, die sich neu für das automatisierte Verfahren zulassen wollen, wäre die stärkere Orientierung mittels Leitfadens ein prüfenswertes Vorgehen. Für die öffentlichen Stellen, die bereits für das automatisierte Verfahren zugelassen sind, sollten ein Berechtigungskonzept vorlegen, das sich ebenfalls an den gleichen Standards orientiert. Die Behörden bestätigen die Aktualität und Kongruenz des Konzeptes mit den genannten Anforderungen aus dem Leitfaden.

Intensivierung der nachgelagerten Verpflichtungen rund um Schulung, Sensibilisierung, Datenschutz

Neben den Anforderungen an das Berechtigungskonzept an sich wird empfohlen, nachgelagerte Aktivitäten im Kontext des Berechtigungskonzeptes ebenfalls verbindlicher zu gestalten. Dazu zählen u. a. regelmäßige Schulungen zum Umgang mit dem AZR, zu den Zwecken eines Abrufs und zur Vornahme von Korrekturen. Damit verbunden sind die Sensibilisierung zur Vermeidung von Missbrauch und die Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen ggf. unter Mitwirkung des jeweiligen Datenschutzbeauftragten der abrufenden Stelle. Die Intensivierung dieser der Erstellung des Berechtigungskonzeptes nachgelagerten Aktivitäten trägt ebenfalls wesentlich zur Missbrauchsprävention bei. Die Verantwortung obliegt den jeweiligen öffentlichen Stellen, die über gültige Berechtigungskonzeptes verfügen.

Beteiligung des Datenschutzbeauftragten beim Berechtigungskonzept für das automatisierte Verfahren

Für die Zulassung zum automatisierten Verfahren und für den automatisierten Abruf ist ein Berechtigungskonzept der Behörde notwendig. Der jeweilige Datenschutzbeauftragte der abrufenden Stelle ist zu beteiligen. Hierzu sieht das Gesetz eine Abstimmung vor. Die Nutzung der Expertise der fachlichen Instanzen sichert die qualitative Dimension des Berechtigungskonzeptes ab. Es wird empfohlen, das Verfahren so anzupassen, dass der jeweilige Datenschutzbeauftragte der abrufenden Stelle regelmäßig beteiligt wird. Im Sinne einer effizienten Bearbeitung der Zulassung wird die Sichtbarkeit der erfolgten Abstimmung mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten der abrufenden Stelle zur Prüfung vorgeschlagen.

Ausweitung des Stichprobenverfahren und Nutzung Technologie

Die Anzahl der Datenabrufe aus dem AZR wird perspektivisch weiter steigen. Ursächlich hierfür sind einerseits die zu erwartende Zunahme der Zahl der öffentlichen Stellen im automatisierten Verfahren und andererseits die weiterhin steigende Anzahl von Ausländern in Deutschland als Folge von Migration. Die monatliche Stichprobe sollte erhöht werden, um die erwartete Zunahme von Abfragen im Überprüfungs-geschehen abzubilden und eine höhere Prüf-dichte zu erreichen, wenn die personellen und organisatorischen Auswirkungen hierbei berücksichtigt werden. Dem Haushaltsgesetzgeber kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, um den Einsatz von Automatisierungsmöglichkeiten und neuen Technologien zu ermöglichen und um eine personalressourcenschonende Auswahl der Stichprobe und Durchführung des Prüfverfahrens zu erreichen.

Erstellung eines Leitfadens für die Prüfung von Rückgewährungsansprüchen bei der Förderung der freiwilligen Ausreise bzw. der Reintegrationsförderung

Die Prüfung von möglichen Rückgewährungsansprüchen für gewährte Fördermittel unterstützt die Wirksamkeit der Förderung der freiwilligen Ausreise und der Reintegrationsförderung. Für die tatsächliche Durchführung von Prüfungen möglicher Rückgewährungsansprüche ist ein hohes Maß an Handlungssicherheit auf der Bearbeitungsebene zu empfehlen, um die Ansprüche revisionssicher zu prüfen und zu entscheiden. Die Erstellung eines Leitfadens kann der Bearbeitungsebene Orientierung bieten.

Erstellung eines Leitfadens für die kindgerechte Durchführung der erkenntungsdienstlichen Behandlung unter Beteiligung der Jugendämter

Die Festlegung eines übergreifenden und bei den fachlichen Instanzen akzeptierten Standards für die Durchführung der erkenntungsdienstlichen Behandlung in kindgerechter Weise ist anzuraten. Dieser Standard könnte in einem Leitfaden niedergelegt werden. Der Bedarf an Schulungen der kindgerechten Durchführung sollte bei der Erstellung des Leitfadens berücksichtigt werden. Positive Effekte werden dadurch auch für die Vollständigkeit der aufzunehmenden Daten erwartet. Die Befragung zeigt ausschnittartig, dass der Anspruch des Gesetzgebers

aktuell nicht durchgängig umgesetzt wird. In einem ersten Schritt sollte der Bedarf für einen Leitfaden qualifiziert ermittelt werden.

Sicherstellung der Teilnahme des Jugendamtes bei der erkennungsdienstlichen Erfassung von minderjährigen Ausländern

Den Jugendämtern kommt in der Betreuung minderjähriger Ausländer eine hohe Bedeutung zu. Das gilt im Besonderen für unbegleitete minderjährige Ausländer. Der vorliegende Befragungsausschnitt zeigt, auch wenn aufgrund des geringen Rücklaufs aus der Befragung keine allgemein gültigen Aussagen möglich sind, dass die Anforderung des Gesetzgebers, die erkennungsdienstliche Behandlung von minderjährigen Ausländern im Beisein des Jugendamtes vorzunehmen, nicht durchgängig erfüllt wird. Es sollte geprüft werden, wie die Jugendämter auch durch organisatorische Maßnahmen dabei unterstützt werden können, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

12 Anlagen

12.1 Fragebogen Online-Befragung

Einführende Fragen

1. Ist Ihre Institution auf Bundes- oder Landesebene verortet?

<Einfachnennung>

- Bundesebene
- Landesebene

2. In welchem Bundesland hat Ihre Institution ihren Sitz?

<Einfachnennung>

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

3. In welcher Institution sind Sie beschäftigt?

<Einfachnennung>

- Aufnahmeeinrichtung
- Ausländerbehörde
- Auslandsvertretung des Auswärtigen Amts
- Auswärtiges Amt (AA)
- Bundesagentur für Arbeit (BA)/für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständige Stelle
- Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (MAD)

- Bundesamt für Justiz (BfJ)
- Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF(-Außenstellen))
- Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)
- Bundeskriminalamt (BKA)
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
- Bundesnachrichtendienst (BND)
- Bundespolizeibehörde (BPOL)
- Bundesverwaltungsamt (BVA)
- Jugendamt
- Landeskriminalamt (LKA)
- Meldebehörde
- Polizei beim Deutschen Bundestag
- Polizeivollzugsbehörde eines der Länder
- Sozialamt
- Staatsangehörigkeits-/ und Vertriebenenbehörde
- Staatsanwaltschaft
- Träger der Deutschen Rentenversicherung
- Träger der Sozialhilfe
- Verfassungsschutzbehörden der Länder
- Zollkriminalamt (ZKA)

Untersuchungsschwerpunkt „Weiterentwicklung der Nutzungsmöglichkeiten des AZR“

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken“ (2. DAVG) wurde der Abruf von Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) „in Echtzeit“ weiteren Behörden ermöglicht (§ 22 Absatz 1-3 AZRG). Nunmehr können auch die Jugendämter, die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden, die Träger der Deutschen Rentenversicherung, das Auswärtige Amt und seine Auslandsvertretungen AA sowie das Bundesamt für Justiz Daten im automatisierten Verfahren aus dem AZR abrufen. Allen öffentlichen Stellen wurde die Nutzung der AZR-Nummer (als verfahrensübergreifendes Ordnungsmerkmal) für den Datenaustausch untereinander ermöglicht, zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt in der EU (§ 2 Absatz 1a Nr. 6 AZRG, § 2 Absatz 2a AZRG, § 10 Absatz 4 Nr. 1-4). Aus dem AZR abgerufene Grundpersonalien (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 AZRG) dürfen unter erleichterten Voraussetzungen an andere öffentliche Stellen weiterübermittelt werden (§ 11 Absatz 2 AZRG). Die AZR-Nummer soll nicht nur wie bisher auf die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (sog. Ankunftsbescheinigung), sondern auch auf die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, die Bescheinigung über die Duldung und die Fiktionsbescheinigung aufgedruckt werden, um den Behörden das Aufrufen des korrekten Datensatzes zu erleichtern (§ 63 Absatz 5 Satz 1 AsylG, § 78a Absatz 5 Satz 1 AufenthG).

1. Nutzen Sie im Rahmen Ihres Aufgabengebiets das Ausländerzentralregister (AZR)?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

2. Verwenden Sie die AZR-Nummer als verfahrensübergreifendes Ordnungsmerkmal für den Datenaustausch untereinander?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

3. Woran liegt es, dass Sie die AZR-Nummer nicht als verfahrensübergreifendes Ordnungsmerkmal für den Datenaustausch untereinander nutzen können?

<Mehrfachnennung>

- Kein Zugang zum AZR
- Nutzung von AKN-Nummern
- Sonstiges (bitte beschreiben Sie)
- Keine Angabe

4. Nutzen Sie die AZR-Nummer nur im Verkehr mit dem Register und in den dafür vorgesehenen Fällen (§10 Absatz 4 AZRG)?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

5. Ist Ihre Institution zum Abruf im automatisierten Verfahren nach § 22 AZRG zugelassen?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

6. Warum ist Ihre Institution nicht zum Abruf im automatisierten Verfahren nach § 22 AZRG zugelassen?

<Mehrfachnennung>

- Zulassung wurde nicht beantragt
- Zulassung wurde abgelehnt (z. B. durch geringe Häufigkeit von Übermittlungsersuchen und fehlende Eilbedürftigkeit)
- Zulassung befindet sich in Prüfung beim BVA
- Sonstiges (bitte beschreiben Sie)
- Keine Angabe

7. Plant Ihre Institution, zeitnah zum Abruf im automatisierten Verfahren nach § 22 AZRG zugelassen zu werden?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

8. Warum plant Ihre Institution keine Beantragung einer zeitnahen Zulassung zum Abruf im automatisierten Verfahren nach § 22 AZRG?

<Mehrfachnennung>

- Nicht relevant
- Die erforderlichen technischen Maßnahmen werden nicht zeitnah realisierbar sein (bitte beschreiben Sie)
- Die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen werden nicht zeitnah realisierbar sein
- Sonstiges (bitte beschreiben Sie)
- Keine Angabe

9. Haben Sie in Ihrer Behörde ein Berechtigungskonzept für den Zugriff auf das AZR erstellt?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

10. Wurde das Berechtigungskonzept vom zuständigen Beauftragten für Datenschutz abgenommen?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

11. Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen zum Berechtigungskonzept?

<Mehrfachnennung>

	Ja	Nein	Keine Angabe
Eine Schulung zum Berechtigungskonzept fand statt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eine Schulung zum Berechtigungskonzept erfolgt regelmäßig (mind. 1*/Jahr)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schulungen zum Berechtigungskonzept richten sich nur an neue Anwender	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schulungen zum Berechtigungskonzept richten sich an alle Anwender	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schulungen zum Berechtigungskonzept thematisieren Datensparsamkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schulungen zum Berechtigungskonzept thematisieren Datenmissbrauch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

12. Wie nützlich sind die aus dem AZR übermittelten Daten für die Erfüllung der Aufgaben Ihrer Dienststelle?

<Einfachnennung>

	1 – Sehr nützlich	2 – Nützlich	3 – Weniger nützlich	4 – Gar nicht nützlich	Keine Angabe
Die aus dem AZR übermittelten Daten sind für die Aufgabenerledigung ...	<input type="checkbox"/>				

13. Was war für Sie nützlich?

Bitte skizzieren Sie (Text)

14. Was war für Sie weniger nützlich?

Bitte skizzieren Sie (Text)

15. Reichen Ihnen die aus dem AZR übermittelten Daten aus, um Ihren Aufgaben nachzukommen?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

16. Welche zusätzlichen Angaben/Daten aus dem AZR würden Sie noch benötigen?

Bitte skizzieren Sie (Text)

17. Übermitteln Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeiten Daten an die Registerbehörde oder andere öffentliche Stellen?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

18. Wie übermitteln Sie Daten an die Registerbehörde?

<Mehrfachnennung>

- Direkteingabe (schriftlich elektronisch in das AZR)
- Über die Fachverfahren (Schnittstelle)
- Schriftlich (postalisch)
- Sonstiges (bitte beschreiben Sie)
- Keine Angabe

19. Wie schnell werden ins AZR einzupflegende Daten übermittelt?

<Einfachnennung>

	1 – Umgehend	2 – Innerhalb von 1-2 Tagen	3 – Innerhalb von 3-5 Tagen	4 – Nach über einer Woche	Keine Angabe
Ins AZR einzupflegende Daten werden übermittelt ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

20. Was sind die Gründe dafür, dass Sie ins AZR einzupflegende Daten nicht stets umgehend übermitteln?

<Mehrfachnennung>

- Technische Probleme (Registerfachverfahren)
- Personalmangel
- Abwesenheiten (urlaubsbedingt, krankheitsbedingt etc.)
- Sonstiges (bitte beschreiben Sie)
- Keine Angabe

21. Weisen Sie andere Stellen auf die Löschfristen hin, wenn Sie Daten übermitteln?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

22. Was sind die Gründe dafür, dass Sie ins AZR einzupflegende Daten nicht stets umgehend übermitteln?

<Mehrfachnennung>

- Unkenntnis der Regelung

- Unkenntnis der jeweiligen Löschfristen
- Hinweis auf Löschfristen vergessen
- Die Löschfristen sind den Empfängern unzweifelhaft bereits bekannt
- Sonstiges (bitte beschreiben Sie)
- Keine Angabe

23. Löschen Sie die Daten unverzüglich, wenn Sie aufgrund einer Mitteilung einer öffentlichen Stelle davon ausgehen können, dass auch andere öffentliche Stellen die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

24. Setzen Sie die Vorgabe um, Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unverzüglich durch Löschung unkenntlich zu machen (§ 6 Absatz 5 Satz 2 AZRG, § 48 AufenthG)?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

25. Ist es Ihnen bekannt, dass Sie Ausländer, die bei der Bundespolizei Asyl suchen, erkennungsdienstlich erfassen müssen, bevor Sie diese an die Aufnahmeeinrichtung weiterleiten?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

26. Nehmen Sie eine erkennungsdienstliche Erfassung bei Ausländern vor, die bei der Bundespolizei Asyl suchen, bevor Sie diese an die Aufnahmeeinrichtung weiterleiten?

<Einfachnennung>

	1 – Immer	2 – Überwiegend	3 – Teilweise	4 – Im Einzelfall	5 – Gar nicht	Keine Angabe
Ins AZR einzupflegende Daten werden übermittelt ...	<input type="checkbox"/>					

27. Woran liegt es, dass Sie Ausländer, die bei der Bundespolizei Asyl suchen, nicht immer erkennungsdienstlich erfassen, bevor Sie diese an die Aufnahmeeinrichtung weiterleiten?

<Mehrfachnennung>

- Fehlen von Handlungsanweisungen zur erkennungsdienstlichen Erfassung
- Mangel einer Schulung zur Vornahme einer erkennungsdienstlichen Erfassung
- Sprachbarrieren

31. Was sind Gründe dafür, dass Sie nicht immer über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU unterrichtet werden?

<Mehrfachnennung>

- Personalmangel auf Seiten der Ausländerbehörden
- Fehler auf Seiten der Ausländerbehörden (Unkenntnis über die Unterrichtsverpflichtung)
- Sonstiges (bitte beschreiben Sie)
- Keine Angabe

32. Mit welcher Regelmäßigkeit halten Sie für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein für andere Meldebehörden die AZR-Nummer einer Person im automatisierten Verfahren zum Abruf bereit?

<Einfachnennung>

	1 – Immer	2 – Überwiegend	3 – Teilweise	4 – Im Einzelfall	5 – Gar nicht	Keine Angabe
Bereithaltung der AZR-Nummer einer Person für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein für andere Meldebehörde ...	<input type="checkbox"/>					

33. Mit welcher Regelmäßigkeit speichern Sie in den nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 4 AZRG genannten Fällen die AZR-Nummer?

<Mehrfachnennung>

	1 – Immer	2 – Überwiegend	3 – Teilweise	4 – Im Einzelfall	5 – Gar nicht	Keine Angabe
Bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis	<input type="checkbox"/>					
Bei Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	<input type="checkbox"/>					
Zur Übermittlung des Zielstaats der Ausreise eines meldepflichtigen Ausländers	<input type="checkbox"/>					
Nach dem Wegzug eines Einwohners	<input type="checkbox"/>					
Nach dem Tod eines Einwohners	<input type="checkbox"/>					

34. Auf welche der folgenden Dokumente wird die AZR-Nummer aufgedruckt?

<Mehrfachnennung>

- Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
- Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung
- Bescheinigung über die Duldung
- Fiktionsbescheinigung
- Keine Angabe

35. Löschen Sie im Fall einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU die gespeicherten Daten/die AZR-Nummer?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

36. Löschen Sie nach Ablauf des auf den Wegzug oder den Tod des Einwohners folgenden Kalenderjahrs die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 BMG (rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft) und Absatz 2 Nummer 2 BMG (Familienstand etc.)?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

37. Löschen Sie gespeicherte Daten, wenn sie zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung der Daten unzulässig war (§ 14 BMG)?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

38. Nutzen Sie die AKN-Nummer noch als befristet nutzbares Zuordnungsmerkmal?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

39. Planen Sie, zukünftig nur noch die AZR-Nummer als verfahrensübergreifendes Ordnungsmerkmal für den Datenaustausch untereinander zu nutzen?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

40. Wie schätzen Sie die folgenden Aussagen zu den Datenbeständen des AZR ein (§11 Absatz 2 3 AZRG)?

<Mehrfachnennung>

	1 – Stimme voll und ganz zu	2 – Stimme zu	3 – Stimme nicht zu	4 – Stimme gar nicht zu	Keine Angabe
Bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufhalt-EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zur Übermittlung des Zielstaats der Ausreise eines meldepflichtigen Ausländers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nach dem Wegzug eines Einwohners	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nach dem Tod eines Einwohners	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

41. Als wie wirksam schätzen Sie die folgenden AZR-Schutzmechanismen mit Blick auf Missbrauch ein?

<Mehrfachnennung>

	1 – Sehr wirksam	2 – Wirksam	3 – Weniger wirksam	4 – Gar nicht wirksam	Keine Angabe
Zulassungsverfahren des BVA für das AZR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berechtigungskonzepte auf Behördenebene	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zugriffsbeschränkungen angepasst auf den Aufgabenumfang der Behörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Protokollierung von Abrufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorgesehene Löschfristen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ggf. automatisierte Löschung von Daten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stichprobenverfahren des BAMF (für abrufende Stellen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Überprüfung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Möglichkeit der Hinterfragung durch Betroffene	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

42. Was konkret bewerten Sie an den AZR-Schutzmechanismen wirksam?

Bitte skizzieren Sie (Text)

43. Was konkret bewerten Sie an den AZR-Schutzmechanismen als weniger wirksam oder unwirksam?

Bitte skizzieren Sie (Text)

44. Decken die datenschutzrechtlichen Vorschriften die Nutzung der AZR-Nummer als einheitliches Ordnungsmerkmal aus Ihrer Sicht ab?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

45. Sehen Sie die seit 2019 durchgeführten Stichprobenkontrollen als für das Aufdecken datenschutzrechtlicher Verstöße geeignet an?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

46. Wie könnte man die Angemessenheit und ausreichende Datensicherung Ihrer Ansicht nach besser kontrollieren/garantieren?

Bitte skizzieren Sie (Text)

47. Halten Sie die Löschfristen für AZR-Daten für angemessen?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

48. Grundsätzlich sind Daten nur so lange zu speichern, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist und werden spätestens zehn Jahre nach Abschluss eines Asylverfahrens bzw. nach Verlassen der Bundesrepublik gelöscht (§ 7 Absatz 3 Asylgesetz). Ergänzend bestehen konkrete Löschfristen. Sind diese Ihrer Erfahrung nach angemessen?

<Mehrfachnennung>

	1 – Löschfristen sollen verlängert werden	2 – Löschfristen sollen verkürzt werden	3 – Keine Änderung notwendig	Keine Angabe
Asylverfahrensakten des BAMF sind spätestens zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu vernichten sowie in den Datenverarbeitungssystemen des BAMF zu löschen (§ 7 Absatz 3 AsylG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fingerabdruckdaten, Lichtbilder und Sprachaufzeichnungen, die im Zuge einer erkennungsdienstlichen Behandlung bei Asylgesuchstellung genommen wurden, werden zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens gelöscht (§ 16 Absatz 6 i. V. M. Absatz 1 AsylG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die biometrischen Daten, die beim Auslesen eines Passes, Passersatzes oder sonstigen Identitätspapiers zur Prüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität der betreffenden Person erfasst wurden, sind nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität zu löschen (§ 16 Absatz 6 i. V. M. Absatz 1a AsylG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	1 – Löschfristen sollen verlängert werden	2 – Löschfristen sollen verkürzt werden	3 – Keine Änderung notwendig	Keine Angabe
Die Feststellungen, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftliche Unterbringung bestehen (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 AZRG) und die Angaben zur Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung (§ 3 Absatz 2 Nr. 11 AZRG), die auch im AZR gespeichert werden, sind nach zwölf Monaten durch die Registerbehörde zu löschen (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 AZRG-DV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angaben zum Gesundheitszustand von Asylantragstellenden, die von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen an das BAMF zur ordnungsgemäßen Durchführung der Anhörung weitergeleitet wurden, müssen nach Abschluss der Anhörung gelöscht werden (§ 8 Absatz 1b AsylG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

49. Kommt es vor, dass Daten, die noch gebraucht werden, bereits gelöscht wurden?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

50. Welche der folgenden Daten, die Sie gebraucht haben, waren bereits gelöscht?

<Mehrfachnennung>

- Grundpersonalien (Familiennamen, Geburtsnamen, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift zum Zeitpunkt der Entscheidung)
- Biometrische Identitätsmerkmale (Lichtbild, Fingerabdrücke etc.)
- Datum Zuzug oder Fortzug
- Sterbedatum
- Übermittlungssperren
- Rechtliche Entscheidungen (z. B. Aufenthaltsrechtlicher Natur)
- Kontaktdaten
- Daten zu (begleitenden) Angehörigen
- Angaben zum Gesundheitszustand
- Angaben zum Bildungshintergrund
- Angaben zu Begleitdokumenten (Reisedokument etc.)
- Angaben zu Vulnerabilitäten (psychische Erkrankungen etc.)
- Sonstiges (bitte beschreiben Sie kurz)
- Keine Angabe

51. Geschätzt bei wie vielen Anfragen waren benötigte Daten bereits gelöscht?

<Einfachnennung>

- Unter 10 %
- 10 bis unter 30 %
- 30 bis unter 50 %
- 50 bis unter 70 %
- 70 % oder mehr

52. Gibt es Aspekte, die bei der Datenerfassung und -übermittlung verbessert werden sollten?

<Einfachnennung>

- Ja (bitte beschreiben Sie kurz)
- Nein
- Keine Angabe

53. Sollten die weitreichenden Übermittlungsvorschriften des AZR aus Ihrer Sicht ...?

<Einfachnennung>

- Bestehen bleiben
- Ausgeweitet werden
- Reduziert werden
- Keine Angabe

54. Sollten die weitreichenden Übermittlungsvorschriften des AZR aus Ihrer Sicht ...?

<Einfachnennung>

- Bestehen bleiben
- Ausgeweitet werden
- Reduziert werden
- Keine Angabe

55. Erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und weiteren Verfahrensbeteiligten bei Verfahrensabläufen im Zusammenhang mit Asylsuchenden und Asylantragstellern sowie unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern medienbruchfrei?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

56. Alles in allem, welche übergreifenden Auswirkungen hat das 2. DAVG Ihrer Ansicht nach?

<Mehrfachnennung>

- Verbesserung der Transparenz
- Steigerung der Auskunftsfähigkeit der beteiligten Stellen
- Verbesserung der Auskunfts- und Beteiligungsrechte von Betroffenen
- Beschleunigung der Bearbeitung von Aufträgen
- Ermöglichung einer medienbruchfreien Bearbeitung von Aufträgen
- Unterstützung der eindeutigen Identifikation von Ausländern (AZR-Nummer als übergeordnetes Zuordnungsmerkmal)
- Beschleunigung des Austauschs / der Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen (inkl. von Grundpersonalien)
- Verbesserung der Sicherheit
- Verbesserung der Steuerung der freiwilligen Ausreise und Reintegration
- Verbesserung der Verteilung von Asyl- und Schutzsuchenden
- Verringerung von Missbrauch von Leistungen
- Verbesserung des Kindeswohls
- Verbesserung des Datenschutzes
- Steigerung der Digitalisierung
- Standardisierung und Automatisierung

Untersuchungsschwerpunkt „Förderung und bessere Steuerung von freiwilligen Ausreisen und Reintegrationsmaßnahmen“

Daten zur staatlich finanzierten Förderung von freiwilligen Ausreisen und Reintegration werden erhoben und zentral im AZR gespeichert, u. A. Um die Durchführung und Koordinierung der Fördermaßnahmen zu verbessern und ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verhindern (§ 86a AufenthG).

1. Zählen zu Ihrem Aufgabengebiet auch freiwillige Ausreisen und Reintegrationsmaßnahmen?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

2. Ist Ihnen bekannt, dass Sie Daten zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration aufnehmen müssen (§86 a AufenthG)?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

3. Liegt in Ihrem Haus eine Handlungsanleitung dazu vor, welche Daten im Rahmen der freiwilligen Ausreise bzw. Reintegration zu dokumentieren sind?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

4. Wird diese Handlungsanleitung aus Ihrer Sicht eingehalten?

<Einfachnennung>

- Immer
- Überwiegend
- Teilweise
- Selten
- Gar nicht
- Keine Angabe

5. Erfassen Sie die folgenden Daten zur Art der Ausreiseförderung (Tabelle 6a, AZRG-DV)?

<Mehrfachnennung>

	1 – Immer	2 – Überwiegend	3 – Teilweise	4 – Im Einzelfall	5 – Gar nicht	Keine Angabe
Bundesmittle (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)	<input type="checkbox"/>					
Landes- und/oder Kommunalmittel unter Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)	<input type="checkbox"/>					
Landes- und/oder Kommunalmittel ohne Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)	<input type="checkbox"/>					
Sonstige öffentliche Mittel (programmunabhängig; auch [Ko-]Finanzierung durch europäische Mittel)	<input type="checkbox"/>					
Entschieden am	<input type="checkbox"/>					
Entschieden durch	<input type="checkbox"/>					
Aktenzeichen	<input type="checkbox"/>					
Zielstaat der Fördermaßnahme	<input type="checkbox"/>					
Ausreise am	<input type="checkbox"/>					

6. Erfassen Sie die Daten zur Ausreiseförderung vollständig?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

7. Woran liegt es, wenn Sie die erforderlichen Daten zur Ausreiseförderung nicht vollständig erheben können?

<Mehrfachnennung>

- Informationen liegen nicht vor
- Verweigerung der Aussage durch die betroffene Person
- Sprachbarriere
- Verzögerung in der Übermittlung von Informationen durch andere Institutionen
- Kein Zugang für private Träger auf das AZR
- Unvollständigkeit der Daten im AZR, z. B. Zur Begründung der Förderung
- Sonstiges(bitte beschreiben Sie)
- Keine Angabe

8. Wie gehen Sie vor, wenn Sie die erforderlichen Daten zur Ausreiseförderung nicht vollständig erheben konnten?

<Mehrfachnennung>

- Beantragung der fehlenden Informationen bei den relevanten Stellen
- Verschiebung der Datenerfassung auf einen anderen Zeitpunkt
- Sonstiges(bitte beschreiben Sie)
- Keine Angabe

9. Erfassen Sie die folgenden Daten zur Art der Reintegrationsförderung (Tabelle 6 a, AZRG-DV)?

<Mehrfachnennung>

	1 – Immer	2 – Überwiegend	3 – Teilweise	4 – Im Einzelfall	5 – Gar nicht	Keine Angabe
Bundesmittle (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)	<input type="checkbox"/>					
Landes- und/oder Kommunalmittel unter Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)	<input type="checkbox"/>					
Landes- und/oder Kommunalmittel ohne Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)	<input type="checkbox"/>					
Sonstige öffentliche Mittel (programmunabhängig; auch [Ko-]Finanzierung durch europäische Mittel)	<input type="checkbox"/>					
Entschieden am	<input type="checkbox"/>					
Entschieden durch	<input type="checkbox"/>					
Aktenzeichen	<input type="checkbox"/>					
Zielstaat der Fördermaßnahme	<input type="checkbox"/>					
Ausreise am	<input type="checkbox"/>					

10. Erfassen Sie die Daten zur Reintegrationsförderung vollständig?

<Einfachnennung>

- Ja
 Nein
 Keine Angabe

11. Woran liegt es, wenn Sie die erforderlichen Daten zur Reintegrationsförderung nicht vollständig erheben können?

<Mehrfachnennung>

- Informationen liegen nicht vor
 Verweigerung der Aussage durch die betroffene Person
 Sprachbarriere
 Verzögerung in der Übermittlung von Informationen durch andere Institutionen
 Kein Zugang für private Träger auf das AZR
 Unvollständigkeit der Daten im AZR, z. B. Zur Begründung der Förderung
 Sonstiges(bitte beschreiben Sie)
 Keine Angabe

12. Wie gehen Sie vor, wenn Sie die erforderlichen Daten zur Reintegrationsförderung nicht vollständig erheben konnten?

<Mehrfachnennung>

- Beantragung der fehlenden Informationen bei den relevanten Stellen
 Verschiebung der Datenerfassung auf einen anderen Zeitpunkt
 Sonstiges(bitte beschreiben Sie)
 Keine Angabe

13. Wie übermitteln Sie Nachweise des Grenzaustritts?

<Einfachnennung>

- Nur digital
- Vorwiegend digital
- In gleichen Teilen digital und auf Papier
- Vorwiegend auf Papier
- Nur auf Papier
- Sonstiges(bitte beschreiben Sie)
- Keine Angabe

14. Liegen Ihnen Handlungsanweisungen zur Prüfung von Rückforderungsansprüchen bzw. Ausschlussgründen für weitere Förderungen bei Wiedereinreisen vor (§86 a AufenthG)?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

15. Wie stark stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

<Mehrfachnennung>

	1 – Voll und ganz	2 – Überwiegend	3 – Eher weniger	4 – Gar nicht	Keine Angabe
Ausreise- und Reintegrationsförderung tragen zur Förderung von freiwilliger Ausreise und Reintegration bei	<input type="checkbox"/>				
Durch die zusätzlichen Daten im AZR werden Rückführungen besser vollzogen	<input type="checkbox"/>				
Durch die zusätzlichen Daten im AZR werden mehrfache Inanspruchnahmen von Fördermitteln verhindert	<input type="checkbox"/>				

16. Was sind Gründe dafür, dass sie den Aussagen zustimmen?

Bitte skizzieren Sie (Text)

17. Was sind Gründe dafür, dass Sie den Aussagen weniger oder gar nicht zustimmen?

Bitte skizzieren Sie (Text)

Untersuchungsschwerpunkt „Maßnahmen zur Verbesserung der Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern“

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer können nunmehr zeitnah zu ihrer Einreise – und damit vor der Stellung eines Asylantrags durch die Notvertretung des Jugendamts oder den Vormund – im Wege der Amtshilfe auch durch Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG oder Außenstellen des BAMF als unerlaubt eingereiste oder aufhältige Personen gemäß § 49 Absatz 8, 9 AufenthG registriert werden. Die für die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern zuständigen Jugendämter werden gesetzlich verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen unverzüglich durch eine der zur Registrierung befugten Behörden erkennungsdienstlich behandelt und die Daten an das AZR übermittelt werden (§ 42a SGB VIII). Bei unerlaubt eingereisten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, wie auch bei minderjährigen Asylsuchenden, werden die Fingerabdruckdaten nunmehr bereits mit Vollendung des sechsten Lebensjahres abgenommen, um ihre Identität zumindest erleichtert verifizieren zu können und um ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen. Die Herabsetzung dieser Altersgrenze zur Fingerabdrucknahme von 14 auf sechs Jahre wurde auch im Asyl- und Aufenthaltsgesetz vorgenommen, um ein einheitliches Regelungsregime für Minderjährige sicherzustellen (§ 49 Absatz 6 Satz 2, Absatz 8 Satz 3, Absatz 9 Satz 3 AufenthG, § 16 Absatz 1 Satz 2 AsylG).

1. Zählen zu Ihrem Aufgabengebiet auch direkte oder indirekte Aufgaben rund um die Registrierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

2. Ist es Ihnen bekannt, dass die Identitätsfeststellung mit dem 2. DAVG auch für unbegleitete minderjährige Ausländer, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden muss (§ 71 AufenthG, § 49 AufenthG)?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

3. Die erkennungsdienstliche Behandlung für unbegleitete minderjährige Ausländer durch meine Institution erfolgt bei (§ 71 AufenthG, § 49 AufenthG) ...?

<Einfachnennung>

- Allen unbegleiteten minderjährigen Ausländern
- Den Meisten unbegleiteten minderjährigen Ausländern
- Einzelnen unbegleiteten minderjährigen Ausländern
- Keinen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer
- Keine Angabe

4. Warum erfassen Sie nicht alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer (§ 71 AufenthG, § 49 AufenthG)?

<Mehrfachnennung>

- Mangel an personellen Ressourcen
- Fehlendes qualifiziertes Personal
- Fehlende Anwesenheit des Jugendamtes
- Mangel an technischen Ressourcen
- Unzuverlässigkeit der Technik

- Sonstiges (bitte beschreiben Sie)
- Keine Angabe

5. Wie gehen Sie vor, falls die Registrierung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer bei Ihnen nicht möglich ist (§ 71 AufenthG, § 49 AufenthG)?

<Mehrfachnennung>

- Vermittlung an andere befugte Stelle
- Wiederholung zu einem anderen Zeitpunkt
- Sonstiges (bitte beschreiben Sie)
- Keine Angabe

6. Welche der folgenden Daten erfassen Sie im Fall der erkennungsdienstlichen Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben (§ 71 AufenthG, § 49 AufenthG)?

<Mehrfachnennung>

	1 – Immer	2 – Überwiegend	3 – Teilweise	4 – Im Einzelfall	5 – Gar nicht	Keine Angabe
Lichtbild	<input type="checkbox"/>					
Fingerabdrücke aller zehn Finger	<input type="checkbox"/>					
Die zu den Fingerabdrücken dazugehörigen Referenznummern	<input type="checkbox"/>					
Größe	<input type="checkbox"/>					
Augenfarbe	<input type="checkbox"/>					
Einschätzung des Alters	<input type="checkbox"/>					
Anschrift im Bundesgebiet	<input type="checkbox"/>					
Zuständiges Bundesland	<input type="checkbox"/>					
Zuständige Ausländerbehörde	<input type="checkbox"/>					
Zuständiges Jugendamt	<input type="checkbox"/>					
Durchführung einer Gesundheitsuntersuchung	<input type="checkbox"/>					
Feststellung, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen	<input type="checkbox"/>					
Freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummer und E-Mail	<input type="checkbox"/>					

7. Woran liegt es in der Regel, wenn Sie die Daten nicht vollständig aufnehmen können (§ 71 AufenthG, § 49 AufenthG)?

<Mehrfachnennung>

- Eingeschränkte Technik
- Unzureichende personelle Ressourcen (aber geschultes Personal)
- Mangel an für das erkennungsdienstliche Verfahren geschultem Personal
- Mangel an für das kindgerechte erkennungsdienstliche Verfahren geschultem Personal
- Ausbleiben der Kooperation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer
- Sprachbarrieren
- Sonstiges (bitte beschreiben Sie)

Keine Angabe

8. Werden die erkennungsdienstlichen Maßnahmen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Beisein des Jugendamtes durchgeführt (§ 71 AufenthG)?

<Einfachnennung>

- Immer
 Überwiegend
 Teilweise
 Im Einzelfall
 Gar nicht
 Keine Angabe

9. Woran liegt es, dass die erkennungsdienstlichen Maßnahmen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht immer im Beisein des Jugendamtes durchgeführt werden (§ 71 AufenthG)?

<Mehrfachnennung>

- Unzureichende personelle Ressourcen (aber geschultes Personal)
 Mangel an für das kindgerechte erkennungsdienstliche Verfahren geschultem Personal
 Unwissenheit über die Notwendigkeit des Hinzuziehens des Jugendamtes
 Kenntnis über die erfolgte erkennungsdienstliche Behandlung erst im Nachhinein
 Sonstiges (bitte beschreiben Sie)
 Keine Angabe

10. In welchem Kontext erfolgt die Registrierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer nach der Einreise am häufigsten?

<Einfachnennung>

- Im Rahmen des Aufnahmeprozesses der vorläufigen Inobhutnahme
 Während der vorläufigen Inobhutnahme nach erfolgtem Aufnahmeprozess
 Im Rahmen der Inobhutnahme
 Nach der Stellung des Asylantrags durch die Notvertretung des Jugendamts / den Vormund
 Sonstiges (bitte beschreiben Sie)
 Keine Angabe

11. Wie zeitnah zur Inobhutnahme erfolgt in der Regel die erkennungsdienstliche Behandlung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer durch die zur Registrierung befugten Behörde?

<Einfachnennung>

- Am Tag der Inobhutnahme
 Bis zu drei Tage nach Inobhutnahme
 Innerhalb von sieben Tagen nach Inobhutnahme
 Innerhalb von vierzehn Tagen nach Inobhutnahme
 Später als vierzehn Tage nach Inobhutnahme
 Keine Angabe

12. Gibt es in Ihrem Haus eine Handlungsanweisung dafür, innerhalb welchen Zeitraums die erkennungsdienstliche Behandlung der minderjährigen Ausländer erfolgen soll?

<Einfachnennung>

- Ja

- Nein
- Keine Angabe

13. Halten Sie den in den Handlungsanweisungen festgelegten Zeitraum zur erkennungsdienstlichen Behandlung der minderjährigen Ausländer ein?

<Einfachnennung>

- Immer
- Überwiegend
- Teilweise
- Im Einzelfall
- Gar nicht
- Keine Angabe

14. Warum halten Sie den zur erkennungsdienstlichen Behandlung der minderjährigen Ausländer vorgegebenen Zeitraum in der Handlungsanweisung nicht ein?

<Mehrfachnennung>

- Unzureichende personelle Ressourcen (aber geschultes Personal)
- Mangel an für das kindgerechte erkennungsdienstliche Verfahren geschultem Personal
- Verzögerung der Benachrichtigung über die Inobhutnahme
- Nicht durchgängige Verfügbarkeit von Vertretenden der Jugendämter
- Gesundheitlicher bzw. psychischer Zustand des minderjährigen Ausländers
- Sonstiges (bitte beschreiben Sie)
- Keine Angabe

15. Ist das erkennungsdienstliche Personal Ihrer Wahrnehmung nach in kindgerechtem Umgang geschult?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

16. Liegt in Ihrem Haus eine Handlungsanweisung vor, die die kindgerechte erkennungsdienstliche Erfassung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern regelt?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

17. Welche Effekte hat Ihrer Wahrnehmung nach die zeitnahe Registrierung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer?

<Mehrfachnennung>

- Gewährleistung des Kindeswohls
- Verifizierung der Identität, u. a. zur Zuordnung im Vermisstenfall
- Prävention von etwaigen Straftaten zu Lasten des Kindes
- Identifizierung von möglichen Angehörigen in Deutschland
- Sonstiges (bitte beschreiben Sie)

Keine Angabe

18. Welche Möglichkeiten sehen Sie zur Verbesserung der Registrierung unbegleiteter minderjähriger Ausländer?

Bitte skizzieren Sie (Text)

Untersuchungsschwerpunkt „Erhöhung der Sicherheit“

Mit dem ersten Datenaustauschverbesserungsgesetz wurde ein Sicherheitsabgleichverfahren namens „Asylkon“ eingeführt, das automatisiert nach Anlage eines Datensatzes im AZR eingeleitet wird (§ 73 Absatz 1a AufenthG). Die Sicherheitsbehörden können seitdem frühzeitig überprüfen, ob zu einer Person insbesondere terrorismusrelevante Erkenntnisse oder sonstige schwerwiegende Sicherheitsbedenken bestehen. Der Sicherheitsabgleich erfasste bislang nur Asylsuchende, illegal aufhältige und illegal eingereiste Drittstaatsangehörige. Mit dem 2. DAVG wird es nach § 73 Absatz 1a Satz 3 AufenthG auch bei Drittstaatsangehörigen im asylrechtlichen Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren sowie bei Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates und bei Neuansiedlungsverfahren, sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen sowie Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern durchgeführt. Im Rahmen technisch automatisierter Sicherheitsabgleiche werden für die Prüfung von Sicherheitsbedenken auch die Erkenntnisse der Bundespolizei berücksichtigt (§ 73 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 AufenthG). Die erkenntnisdienliche Behandlung von Asylsuchenden, unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländerinnen und Ausländern durch die Bundespolizei im Rahmen des behördlichen Erstkontakts wird auch außerhalb des 30 Kilometer Grenzraums in den anderen gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichen der Bundespolizei ermöglicht (§ 71 Absatz 4 Satz 1 AufenthG und § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AsylG).

1. Führen Sie Sicherheitsabgleiche durch oder nutzen Sie die Ergebnisse von Sicherheitsabgleichen?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

2. Wissen Sie, dass der Sicherheitsabgleich nun auch in den folgenden Fällen durchgeführt werden muss?

<Mehrfachnennung>

	Ja	Nein	Keine Angabe
Bei Drittstaatsangehörigen im asylrechtlichen Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Neuansiedlungsverfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren von Drittstaatsangehörigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Umverteilungsverfahren von Asylantragstellern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Woran liegt es, wenn der Sicherheitsabgleich in den genannten Fällen nicht durchgeführt wird bzw. nicht durchgeführt werden kann?

<Mehrfachnennung>

- Die aus dem AZR über das Bundesverwaltungsamt vermittelten Daten sind unvollständig
- Die Datenübermittlung bleibt aus
- Die Datenübermittlung bleibt aus
- Die Datenübermittlung erfolgt zu spät
- Die technischen Voraussetzungen fehlen
- Sonstiges (bitte beschreiben Sie)
- Keine Angabe

8. Stehen Ihnen die Ergebnisse in „Asylkon“ in geeigneter Form zur Verfügung?

<Mehrfachnennung>

	1 - Voll und ganz	2 - Überwiegend	3 - Eher weniger	4 - Gar nicht	Keine Angabe
Die Ergebnisse sind leicht aufzufinden	<input type="checkbox"/>				
Die Ergebnisse sind verständlich	<input type="checkbox"/>				
Die Ergebnisse sind aktuell	<input type="checkbox"/>				
Die Ergebnisse sind vollständig	<input type="checkbox"/>				
Die Ergebnisse sind übersichtlich dargestellt	<input type="checkbox"/>				

9. Wie könnte die Nützlichkeit von „Asylkon“ Ihres Erachtens verbessert werden?

Bitte skizzieren Sie (Text)

10. Erhalten Sie im Visumverfahren nach § 73 Absatz1 AufenthG im Hinblick auf die Prüfung von Versagensgründen oder für die Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken die für sie relevanten Daten?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

11. Erhalten Sie in anderen Verfahren (z. B. Widerruf- oder Rücknahmeverfahren) nach § 73 Absatz 1a AufenthG im Hinblick auf die Prüfung von Versagensgründen oder für die Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken die für sie relevanten Daten?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

12. Prüfen Sie regelmäßig, ob die personenbezogenen Daten einer betroffenen Person zu einer Person, die zur Fahndung ausgeschrieben ist, zugeordnet werden können?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

13. Erfolgt die Übermittlung von Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status mit Einwilligung der betroffenen Person an die Staatsangehörigkeitsbehörden?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

14. Liegen Ihnen verständliche, nachvollziehbare Handlungsanweisungen zur Erfassung und Übermittlung von biometrischen Daten vor (§ 49 AufenthG Absatz 8 und 9)?

<Einfachnennung>

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

15. Hat das 2. DAVG die Gefahrenabwehr in der Bundesrepublik Ihres Erachtens ...?

<Einfachnennung>

- Verbessert
- Nicht verändert
- Verschlechtert
- Keine Angabe

16. Was konkret hat sich durch das 2. DAVG aus Ihrer Sicht in der Gefahrenabwehr verbessert?

Bitte skizzieren Sie (Text)

17. Warum hat sich aus Ihrer Sicht die Gefahrenabwehr durch das 2. DAVG nicht verändert?

Bitte skizzieren Sie (Text)

18. Was konkret hat sich durch das 2. DAVG aus Ihrer Sicht in der Gefahrenabwehr verschlechtert?

Bitte skizzieren Sie (Text)

Abschlussfrage

Gerne möchten wir Ihnen noch eine übergreifende Frage zum 2. DAVG stellen.

1. Haben Sie weitere Anmerkungen zum 2. DAVG, die Sie uns mitgeben möchten?

Bitte skizzieren Sie (Text)

Hiermit endet die Befragung.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Schicken Sie uns eine E-Mail an DAVG@uzbonn.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung sagen

Mariann Szabó
Projektleitung BMI

Lars Repkow
Projektleitung Accenture GmbH

12.2 Analyseraster

Auf den folgenden Seiten ist das Analyseraster für die Evaluierung des 2. DAVG dargestellt.

Untersuchungsschwerpunkt	Kontext				Gesetzestext	Fragenkatalog Evaluations-/Untersuchungsfragen	Evaluierungsmethodiken				
	Evaluierungselement	Zu überprüfen	Zu bewerten				Statistiken/Dokumente	Desk Research	Online-Befragung	Interviews	Experteninterview
Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung	AZR-Nummer	x			§3 AZRG	Wird die AZR-Nummer als Ordnungsmerkmal genutzt?			x		
Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung	AZR-Nummer	x			§18e AZRG	Liegen den Meldebehörden zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummern vor?			x		
Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung	AZR-Nummer	x			§3 AsylG	Wird auf den Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung auch die AZR-Nummer aufgenommen?			x		
Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung	AZR-Nummer	x			§3 BMG, § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 4 AZRG	Speichern Meldebehörden in den in § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 4 AZRG genannten Fällen die AZR-Nummer?			x		
Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung	AZR-Nummer	x	x		§10 Abs 4 Satz 2 AZRG	Wird die AKN-Nummer noch als befristet nutzbares Zuordnungsmerkmal genutzt?			x		
Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung	AZR-Nummer	x			§21 AZRG	Erfolgt die Nutzung der AZR-Nummer für die eindeutige Zuordnung in der Datenübermittlung zwischen BAMF, Ausländerbehörden und zwischen den Ausländerbehörden untereinander?		x	x		
Nutzung der AZR-Nummer zur eindeutigen Zuordnung	AZR-Nummer	x			§10 Abs 4 Satz 2 AZRG	Erfolgt die Nutzung der AZR-Nummer im Falle von Visumfragen, Registrier- und Asylverfahren, bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln sowie für die Prüfung von Sicherheitsbedenken durch BND, BfV, MAD, BKA, BPol, ZKA, BVA, LKA, LaV, Polizei und Ausländerbehörden?			x	x	
Erläuterte Weiterübermittlung von Grundpersonalien an andere öffentliche Stellen	Datenübermittlung	x			§21a AZRG	Werden an alle öffentlichen Stellen auf Ersuchen Grundpersonalien zu Ausländern übermittelt, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden?		x	x		
Erläuterte Weiterübermittlung von Grundpersonalien an andere öffentliche Stellen	Datenübermittlung	x			§ 9 AZRG-DV	Haben die Registerbehörden die technischen Voraussetzungen geschaffen, dass im automatisierten Verfahren andere Daten als die Grunddaten übermittelt werden dürfen, wenn die abrufende Stelle einen zulässigen Verarbeitungszweck angibt?				x	
Erläuterte Weiterübermittlung von Grundpersonalien an andere öffentliche Stellen	Datenübermittlung	x	x		§11 Abs 2 AZRG	Erfolgt die Übermittlung von Daten durch ersuchende Stellen an andere öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wenn die Daten dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zu diesem Zweck aus dem Register unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen?			x		
Ausweitung der Übermittlungsfunktion	Datenabruf	x			§21 AZRG	Finden Abrufe durch das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen statt?			x		
Ausweitung der Übermittlungsfunktion	Datenabruf		x		§21 AZRG	Wie erfolgt die prozessuale Umsetzung von Datenabrufen durch das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen?				x	
Ausweitung der Übermittlungsfunktion	Datenübermittlung	x			§18g AZRG	Ist die Übermittlung der Daten für die Prüfung von rechtlichen Zeiten nach SGB VI an die Träger der Deutschen Rentenversicherung etabliert?			x		
Ausweitung der Übermittlungsfunktion	Datenübermittlung	x	x		§18g AZRG	Erhalten die Träger der Deutschen Rentenversicherung die für sie relevanten Daten auf Ersuchen zeitnah?			x		
Ausweitung der Übermittlungsfunktion	Wissenschaftliche Zwecke		x		§ 24a AZRG	Trägt die Nutzung der Daten für Forschungsvorhaben dazu bei, wissenschaftlich relevante Erkenntnisse zu erhalten? Wenn ja, welche wurden bisher aus den Daten gezogen?				x	
Ausweitung der Übermittlungsfunktion	Datenabruf	x	x		§ 22 AZRG	Ist der Kreis der Personen, die Daten im automatisierten Verfahren aus dem AZR abrufen dürfen, so erweitert, dass bei Abwesenheit und Aufgabenveränderungen keine Verzögerungen zu erwarten sind (Vertretungsregelungen effizient greifen etc.)?			x		
Ausweitung der Übermittlungsfunktion	AZR-Nutzung		x		§ 22 AZRG	Wie haben sich die Nutzer-, Anwender- und Zugriffszahlen des AZR entwickelt?	x	x			
Ausweitung der Übermittlungsfunktion	AZR-Nutzung	x			§ 22 AZRG	Erfolgt die Authentisierung von Organisationseinheiten anstatt von Einzelpersonen bei der AZR-Nutzung?				x	
Ausweitung der Übermittlungsfunktion	Technische Richtlinien		x		§ 22 AZRG	Wie erfolgen Datenanlage und -abruf im AZR und welche neuen Datenfelder sind hinzugekommen?				x	
Ausweitung der Übermittlungsfunktion	Datenabruf	x			§ 22 AZRG	Sind die Polizei beim Deutschen Bundestag, Bundesamt für Justiz, Jugendämter, Staatsangehörigkeits- und Vertretungsbehörden, Träger der Deutschen Rentenversicherung sowie die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der MAD und der BfV für den Abruf im automatisierten Verfahren zuzulassen?			x		
Ausweitung der Übermittlungsfunktion	Datenabruf	x	x		§ 22 AZRG	Liegt in den Fällen des Abrufs im automatisierten Verfahren die Prüfung der hinreichenden Häufigkeit der Übermittlungsersuchen oder der Erforderlichkeit?			x	x	
Ausweitung der Übermittlungsfunktion	Datenabruf	x			§ 22 AZRG	Haben die abrufenden Stellen ein Berechtigungskonzept erstellt und mit den jeweiligen Datenschutzbeauftragten abgestimmt?			x		
Ausweitung der Übermittlungsfunktion	Datenabruf	x	x		§ 9 AZRG-DV und § 10 Abs. 1 AZRG-DV	Werden die Berechtigungen zu automatisierten Datenabruf regelmäßig überprüft?					x

Auswertung des Datenabgleichs	Datenabgleich	x	x	§ 73 Absatz 1a AufenthG	Erfolgt die Weitergabe der zur Durchführung von Befragungen und Abgleichen zur Sicherung der Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 73 Absatz 1a AufenthG erforderlichen Daten an das BIA/Unverzucht?	x	x
Auswertung des Datenabgleichs	Datenabgleich	x	x	§ 73 AufenthG	Finden im Visumverfahren im Hinblick auf die Prüfung von Versagungsgründen oder für die Prüfung von sonstigen Sicherungsbedürfnissen Datenübermittlungen an die Bundesländer statt?	x	
Auswertung des Datenabgleichs	Datenabgleich	x	x	§ 73 AufenthG	Finden Sicherungsmaßnahmen ohne automatisiert statt?	x	
Auswertung des Datenabgleichs	Datenabgleich	x	x	§ 73 AufenthG	Finden ergänzende Prüfungen des BIA statt, ob die personenbezogenen Daten einer betroffenen Person zu einer Person, die zur Prüfung ausgeschrieben ist, zugeordnet werden können?	x	
Auswertung des Datenabgleichs	Datenabgleich	x	x	§ 73 AufenthG	Sind die technischen Voraussetzungen für die Nutzung von „Asykon“ geschaffen, z. B. IT-Sicherheitsmaßnahmen, BND und BfA sowie die Anbindung der Bundesländer an die Sicherheitsabgleiche?	x	
Auswertung des Datenabgleichs	Datenabgleich	x	x	§ 73 AufenthG	Wie hat sich die Nutzung von „Asykon“ durch das Z. DAfG verändert?	x	
Auswertung des Datenabgleichs	Datenabgleich	x	x	§ 73 AufenthG	Stehen Ihnen die Ergebnisse in „Asykon“ in geeigneter Form zur Verfügung?	x	
Erassung von Daten zu Rüdierungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration	Datenspeicherung	x	x	§ 60a AufenthG	Dokumentieren die Auslandsbehörden, alle sonstigen öffentlichen Stellen sowie die privaten Träger die erforderlichen Daten im Fall der Forderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration?	x	x
Erassung von Daten zu Rüdierungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration	Datenspeicherung	x	x	§ 60a AufenthG	Sind Daten zum Einhalt von Förderrmitteln der freiwilligen Ausreise mit ohne Zustimmung sich durch Sozialbehörden und beteiligte private Träger übermittelt werden?	x	x
Erassung von Daten zu Rüdierungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration	Datenspeicherung	x	x	§ 60a AufenthG	Verfügen private Träger über die technischen Voraussetzungen der Datenübermittlung?	x	x
Erassung von Daten zu Rüdierungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration	Datenspeicherung	x	x	§ 60a AufenthG	Werden Daten zur staatlichen finanziellen Forderung mit dem Ziel der Reintegration gespeichert?	x	x
Erassung von Daten zu Rüdierungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration	Datenspeicherung	x	x	§ 60a AufenthG	Wie verteilt sich die Art der Forderung der freiwilligen Ausreise nach Bundes-, Landes- und sonstigen Mitteln?	x	x
Auswertung der Unterrichtsverpflichtung	Unterrichtungsverpflichtung	x	x	§ 9 Abs. 1a AsylG	Werden alle eingeleiteten und erniedigten von und gegen Asylbewerber geführte Strafverfahren dem BAMF mitgeteilt?	x	x
Auswertung der Unterrichtsverpflichtung	Unterrichtungsverpflichtung	x	x	§ 9 Abs. 1a AsylG	Wie zeitnah erfolgt die Übermittlung der Strafverfahren?		x

Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Datenqualität	x	x	§11 Abs. 2 AZRG	Findet eine regelmäßige Analyse und Weiterentwicklung der Prozesse und Handlungsmuster zur Steigerung der Qualität der im AZR erfassten Daten statt?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Datenqualität	x	x	§11 Abs. 2 AZRG	Überprüfen Sie die im AZR erfassten Daten regelmäßig im Hinblick auf eine nicht mehr bestehende Relevanz, eine geringe Erfüllungsquote, einen hohen Aktualisierungsbedarf oder eine nur geringe Wirksamkeit?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Datenqualität	x	x	§11 Abs. 2 AZRG	Überprüfen Sie als ersuchende Stelle die Daten auf Richtigkeit und Aktualität bevor sie diese an andere öffentliche Stellen weitervermitteln?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Datenübermittlung	x	x	§ 4 AZRG-DV	Wie verteilen sich elektronische und nicht-elektronische Übermittlungen anteilig?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Datenübermittlung	x	x	§6 AZRG	Erfolgt die Datenübermittlung an die Reg. siebenebene durch die Ausländerbehörden, durch die Behörden öffentlichen Stellen sowie durch das BAUf unverzüglich?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Datenübermittlung	x	x	§6 AZRG-DV	Die Übermittlung erfolgt ausschließlich über die Auftragsbearbeitung und das Geschäftsstellen für die Übermittlung, angedeutet?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Löschung von Daten	x	x	§36 AZRG	Werden die gesetzlichen Löschfristen eingehalten?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Technische Richtlinien	x	x	AufenthV vom 25.11.2004 (BStBl. I S. 2945)	Sind die Systemkomponenten, Erfassung und Fertigung des Lichtbildes, Fingerabdruckscanner, Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten zertifiziert?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Datenübermittlung	x	x	§ 4 AZRG-DV	Ist die elektronische Übermittlung nach dem Stand der Technik abgesichert?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Technische Richtlinien	x	x	AufenthV vom 25.11.2004 (BStBl. I S. 2945)	Wird die jeweils aktuelle Fassung der Technischen Richtlinie BSH-TR-03(2) - Biometrics for Public Sector Applications eingehalten?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Löschung von Daten	x	x	§4 BMG	Wurden die AZR-Daten mit automatisierten Löschroutinen verknüpft?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Zugriffsprotokolle	x	x	§ 9 AZRG	Werden sämtliche Abrufe aus dem AZR nach § 9 AZRG protokolliert?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Zugriffsprotokolle	x	x	§19 AZRG	Erfolgt die Protokollierung von Abrufen der Verfahrensschreibzettel des Bundes und der Länder, des IAD und des BfD nach Bundesverfassungsschutzgesetz?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Zugriffsprotokolle	x	x	§ 9 AZRG	Sind die Zugriffsprotokolle ausreichend aussagekräftig?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Zugriffsprotokolle	x	x	§ 9 AZRG	Sind die Auswertungen möglichkeiten der Protokollierung ausreichend?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Betroffenrechte	x	x	§ 9 Abs. 5 AZRG	Welche Mechanismen (z. B. Protokollierung) bewegen massenhaftlichen Abrufen vorzugehen an?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Löschung von Daten	x	x	§ 30 AZRG	Werden die Daten eines Ausländers unverzüglich gelöscht, wenn die Aufnahme aus dem Ausland abgelehnt wurde?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Betroffenrechte	x	x	§ 34 AZRG; § 4 AZRG	Als wie wirksam schätzen Sie die Schutzmaßnahmen im AZR ein?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Datenqualität	x	x	AufenthV vom 25.11.2004 (BStBl. I S. 2945)	Pflegt das BVA eine Qualitätsstatistik zu Lichtbildern? Welche Erkenntnisse gibt es hieraus?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Datenqualität	x	x	§59 AufenthG	Hat das BfM Regelungen für die Qualitätssicherung der eroberten Lichtbilder und Fingerabdruckdaten festgelegt?	x
Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen	Statistische Aufbereitung der Daten	x	x	§23 AZRG	Übermitteln die Registerbehörden dem Statistischen Bundesamt Erhebungsergebnisse über Ausländer für die jährliche Bundesstatistik?	x
Minderjährige Ausländer	Feststellung und Sicherung der Identität	x	x	§49 AufenthG	Wird die Identitätsfeststellung nunmehr auch für Ausländer, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt?	x
Minderjährige Ausländer	Feststellung und Sicherung der Identität	x	x	§19 AsylG	Erfolgt die erwerbsunfähige Behandlung für Ausländer, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, mittels Lichtbild und Abdruck elektr. Finger?	x
Minderjährige Ausländer	Feststellung und Sicherung der Identität	x	x	§ 71 AufenthG	Führen die Aufnahmeerhebungen und die Außenstellen des BAUf die erwerbsunfähigen Ausländer bei Ausreisepflichtigen Vorkehrungen oder untergeleiteten minderjährigen Ausländern im Besonderen auf?	x
Minderjährige Ausländer	Feststellung und Sicherung der Identität	x	x	§ 71 AufenthG	Erfolgt die erwerbsunfähige Behandlung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zeitlich zur Inobhutnahme?	x
Minderjährige Ausländer	Feststellung und Sicherung der Identität	x	x	§ 71 AufenthG	Erfolgt die erwerbsunfähigen Maßnahmen in kindgerechter Weise?	x

